



NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGEN SOLVIUM PORTFOLIO INVEST 25-01

Ein Produkt der Solvium Gruppe

ANGEBOTSUNTERLAGE

für qualifiziert nachrangige
Namensschuldverschreibungen

Wichtige Hinweise:

Für die angebotenen Namensschuldverschreibungen besteht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3c) VermAnlG keine Prospektpflicht, weil der Preis jedes angebotenen Anteils mindestens 200.000 Euro je Anleger beträgt.

Diese Angebotsunterlage erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie stellt weder eine Anlageberatung noch ein Angebot im Sinne gesetzlicher Vorgaben dar. Die für die Vertragsbeziehungen zwischen der Emittentin und dem Anleger maßgeblichen Vorschriften ergeben sich aus den Anleihebedingungen der angebotenen Namensschuldverschreibungen. Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die in dieser Angebotsunterlage dargestellten Prognosen eintreten.

Wie jede Anlageform ist auch der Erwerb der angebotenen Namensschuldverschreibungen mit Risiken verbunden. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der vorliegenden Namensschuldverschreibungen "Portfolio Invest 25-01" sind auf den Seiten 34 ff. dargestellt.

Jeder interessierte Anleger sollte die rechtlichen, steuerlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Folgen der Zeichnung der angebotenen Namensschuldverschreibungen selbst prüfen und sich dahingehend von eigenen Beratern beraten lassen.

Stand: 23. November 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns herzlich für Ihr Interesse an der neuen Vermögensanlage „Solvium Portfolio Invest 25-01“. Mit ihr können Sie sich am Erfolg der deutschen, europäischen und weltweiten Logistik beteiligen. Ihre Investition in diese Vermögensanlage ermöglicht uns, der Emittentin, besondere Chancen im Logistikbereich wahrzunehmen. Konkret planen wir Investments in Logistikausrüstungen mit attraktivem Renditepotential und laufenden Mieteinnahmen. Das sind insbesondere 20-Fuß-Standardcontainer, 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer, Standard-Tankcontainer, Wechselkoffer und Güterwagen.

Sobald Sie im Fernsehen oder der Zeitung Meldungen über die Wirtschaft sehen oder lesen, sind oft Bilder von bunten gestapelten Containern in einem Hafen zu sehen. Das ist kein Zufall, werden doch 90% der Handelsgüter heutzutage auf dem Seeweg transportiert. Ohne Container wäre der heutige Lebensstandard nicht denkbar. Container bringen nach Deutschland, was wir im Supermarkt, im Kaufhaus und im Elektronikfachmarkt kaufen. Sie sind praktisch, sie reisen auf Containerschiffen über alle Weltmeere und dann mit Bahn oder Lkw ins Binnenland an ihre Bestimmungsorte.

Seit Jahrzehnten vereinfachen und beschleunigen Wechselkoffer und Container in Deutschland, Europa und der ganzen Welt das Be- und Entladen, das Transportieren, Schützen und Lagern von Waren nahezu aller Art und haben damit die Logistik revo-



(li.) Marc Schumann | (re.) André Wreth

lutioniert. Ohne sie wäre unser Leben in der gewohnten Qualität nicht vorstellbar.

Manch einer von Ihnen wird sich nun fragen, was ein Wechselkoffer eigentlich ist. Wir behaupten: Praktisch jeder von Ihnen hat schon einmal einen Wechselkoffer gesehen, ohne sich dessen bewusst zu sein: Wechselkoffer ähneln Containern, haben aber vier dünne Stahlstützen, auf denen man sie abstellen kann. Beim Transport auf einem Lkw sind sie eingeklappt. Ein kostengünstiger überregionaler Transport von Paketen ist ohne Wechselkoffer undenkbar. Dieser Markt boomt, wie jeder von uns weiß. Und das nicht nur zur Weihnachtszeit. Versandhändler wie Amazon, Otto, Ebay und Zalando berichten regelmäßig über starke Umsatzzuwächse. Im Gleichklang mit den großen Onlinehändlern wächst die sogenannte KEP-Branche (Kurier, Express, und Paket).

Das älteste und erfolgreichste Großtransportmittel unserer Zeit, die Eisenbahn, ist in seiner wirtschaftlichen Bedeutung und aus unserer Zeit nicht mehr wegzudenken. Im Laufe der vergangenen 20 Jahre kam es europaweit zu umfangreichen Restrukturierungen bei den Marktteilnehmern. Staatliche Bahngesellschaften wurden teilweise oder ganz privatisiert, gingen mit privaten Eisenbahnverkehrsunternehmen zusammen oder in anderen Gesellschaften auf. Der Bedarf an Modernisierungs-, Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen ist aufgrund aktueller Umwelt-, Bahnsicherheits- und Verjüngungsbedarfe sehr hoch.

Zu den besonderen Merkmalen der Vermögensanlage „Solvium Portfolio Invest 25-01“ zählen die kurze Laufzeit von 38 Monaten, monatliche Zinsauszahlungen sowie eine vollständige Rückzahlungsverpflichtung der Emittentin zum Laufzeitende. Darüber hinaus zeichnet sich das Angebot durch die Möglichkeit aus, die Laufzeit dreimal um jeweils 2 Jahre einvernehmlich mit der Emittentin zu verlängern.

Das Team der Solvium Gruppe kann auf langjährige Erfahrungen auf den Gebieten des Container- und Wechselkoffermanage-

ments und der Logistikverwaltung zurückgreifen. Gern stehen wir auch Ihnen mit unseren erprobten Marktzugängen bei dieser Vermögensanlage zur Seite.

Wir würden uns freuen, Sie als Anleger von „Solvium Portfolio Invest 25-01“ begrüßen zu dürfen.



Marc Schumann
Geschäftsführer der Solvium Verwaltungs GmbH



André Wreth
Geschäftsführer der Solvium Verwaltungs GmbH

Vorwort	S. 03
1. Verantwortlichkeit der Anbieterin	S. 10
2. Die Vermögensanlage im Überblick	S. 11
2.1 Die Merkmale der Vermögensanlage im Überblick.....	S. 12
2.2 Risikomanagement über Equipment- und Endnutzerauswahl.....	S. 12
2.3 Renditeparameter	S. 12
2.4 Risikoidentifizierung und -minimierung	S. 13
3. Der Markt für Logistikequipment	S. 14
3.1 Der Containermarkt	S. 15
3.2 Der Standard-Tank-Containermarkt	S. 19
3.3 Wechselkoffer – Einsatz, Branche, Vermietmanagement	S. 23
3.4 Der Markt für Güterwagen – Die Bedeutung der Eisenbahn als Verkehrsmittel.....	S. 28
4. Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken	S. 34
4.1 Vorbemerkung	S. 35
4.2 Liquiditätsrisiken	S. 36
4.3 Risiko aus qualifizierten Rangrücktritt	S. 38
4.4 Fremdfinanzierung durch den Anleger	S. 39
4.5 Keine ordentliche Kündigung und eingeschränkte Handelbarkeit	S. 39
4.6 Keine Einlagensicherung	S. 39
4.7 Blind-Pool-Risiko.....	S. 39
4.8 Regulierung und Aufsichtsrecht	S. 40
4.9 Fremdkapital	S. 40
4.10 Steuerliche Risiken	S. 40
4.11 Risiko hinsichtlich weiterer Kosten des Anlegers	S. 41
4.12 Inflationsrisiko	S. 42
4.13 Risikokumulation	S. 42
4.14 Abschließender Hinweis	S. 42
5. Angaben über die Vermögensanlage	S. 43
5.1 Die Namensschuldverschreibungen	S. 44
5.2 Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage	S. 47
5.3 Hauptmerkmale der Anteile der Anleger	S. 47

5.4	Abweichende Rechte der Gesellschafter der Emittentin.....	S. 48
5.5	Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage	S. 48
5.6	Übertragungsmöglichkeiten	S. 51
5.7	Einschränkung der freien Handelbarkeit	S. 51
5.8	Zahlstelle und Ausgabestelle für Unterlagen.....	S. 52
5.9	Zahlung der Gesamtsumme	S. 52
5.10	Entgegennahme von Zeichnungserklärung sowie von Willenserklärungen bezüglich des Erwerbs der Vermögensanlage.....	S. 52
5.11	Zeichnungsfrist, vorzeitige Schließung und Kürzungsmöglichkeiten der Vermögensanlage	S. 52
5.12	Erwerbspreis der Vermögensanlage	S. 52
5.13	Laufzeit der Vermögensanlage und Kündigungsmöglichkeiten	S. 53
5.14	Anlegergruppe	S. 54
6.	Weitere Kosten / Provisionen / Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung	S. 56
6.1	Weitere Kosten für den Anleger	S. 57
6.2	Weitere Leistungen des Anlegers und keine Nachschusspflicht	S. 57
6.3	Provisionen	S. 57
6.4	Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung.....	S. 57
7.	Angaben über die Anlagestrategie und Anlagepolitik	S. 60
7.1	Anlagestrategie und Anlagepolitik	S. 61
7.2	Anlageziel	S. 63
7.3	Realisierungsgrad	S. 63
7.4	Nettoeinnahmen	S. 63
7.5	Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik.....	S. 63
7.6	Angaben zu den Anlageobjekten.....	S. 63
8.	Anleihebedingungen für die Namensschuldverschreibungen	S. 71
9.	Glossar / Abkürzungsverzeichnis	S. 77

Hinweis zu den Bildern in dieser Angebotsunterlage:

Die in dieser Angebotsunterlage abgedruckten Bilder sind Illustrationen. Sie zeigen nicht die Anlageobjekte der vorliegenden Vermögensanlage sondern nur beispielhaft Logistikequipment wie Container, Wechselkoffer und Güterwagen sowie andere Ausrüstungsgegenstände auch in verschiedenen Situationen ihrer Nutzung bzw. mit der Nutzung zusammenhängenden Situationen. Die Abbildungen der Ausrüstungsgegenstände auf den Seiten 64 bis 69 sind ebenfalls Illustrationen. Sie zeigen nicht die Anlageobjekte der vorliegenden Vermögensanlage.

DIE UNTERNEHMENSGRUPPE

SOLVIUM



Gründung
2011



Logistikinvestments
> 200



Standorte
HAMBURG
CHAM (Oberpfalz)
KÖLN



Mit Investoren
geschlossene Verträge
> 20.000



Mitarbeiter in Deutschland
> 40



Anlagekapital in EUR
> 450 Mio.



Erfüllungsquote
100%



Geleistete Miet-, Zins- und
Rückzahlungen in EUR
> 300 Mio.

SOLVIUM CAPITAL

Der Name „Solvium“ leitet sich inhaltlich von dem lateinischen Begriff „solvere“ ab und bedeutet „lösen“ und „zahlen“. Beides beschreibt sehr genau die Grundideen der Solvium Gruppe und ihrer Produkte.

Unsere Aufgaben

Solvium entwickelt innovative Investmentkonzepte für Privatanleger, Stiftungen und institutionelle Investoren. Es ist unsere Philosophie, ausschließlich Produkte zu konzipieren, die unseren Kunden die realistische Chance auf ein attraktives Verhältnis zwischen Risiko und Rendite bieten. Dabei bevorzugen wir Anlagen auf Sachwertbasis mit kurzer und mittlerer Laufzeit. Ziel ist es, Anleger so nah wie möglich an das Investment zu bringen, um ihnen eine hohe Rendite zu ermöglichen. Innovatives Denken verbunden mit Tradition, Erfahrung und partnerschaftlichem Umgang stehen bei uns im Vordergrund.

Qualität geht uns vor Quantität. International erfahrene Partner begleiten uns bei der Akquisition, der Konzeption und dem Management unserer Investments. Wir denken in viele Richtungen, denn der Erfolg unserer Anleger hat viele Dimensionen. Guter Rat braucht ein erfahrenes und kompetentes Team. Dieses haben wir und stellen unsere Dienstleistung unseren Kunden zur Verfügung.

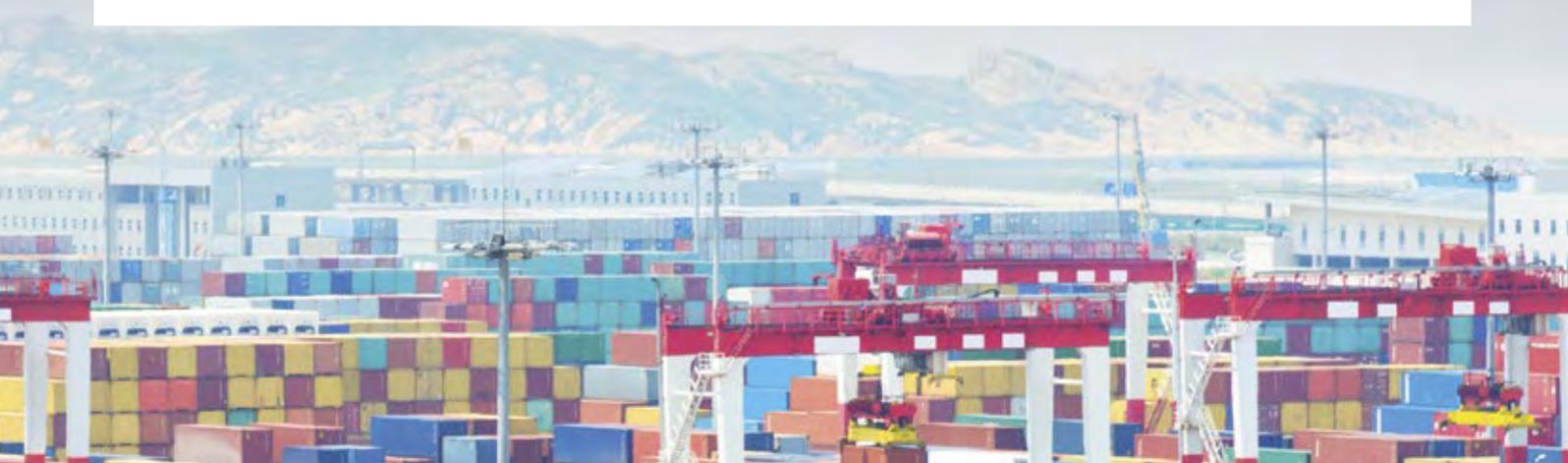
Unsere Verantwortung

Natürlich freuen wir uns über Ihr Vertrauen, aber wir setzen es nicht voraus – wir möchten es uns verdienen. Durch profunde Fachkenntnisse und konservative Strategien. Wir stehen für Transparenz und Sicherheit. Mit strategischer Planung und aktivem Management minimieren wir das Risiko unserer Anleger und maximieren gleichzeitig deren Erfolg. Wir investieren mit Blick auf Wachstum und Rendite. Dabei fokussieren wir unsere Akquisitionen schwerpunktmäßig auf Sachwerte aus der Transport- und Logistikbranche.

Risikominimierung ist unsere Maxime. Das bedeutet, dass wir mit potentiellen Risiken verantwortungsbewusst umgehen. Jedes Investment wird mit einer soliden Mischung aus Vorsicht und Risikobereitschaft kalkuliert. Jedoch wird hierbei das Verhältnis zugunsten der Sicherheit nicht aus dem Auge verloren.

Unsere Erfolge

Solvium verfügt seit der Unternehmensgründung im Jahr 2011 über einen makellosen Track Record. Wir betreuen in Deutschland über 20.000 geschlossene Verträge und haben bislang mehr als 450 Millionen Euro Anlegerkapital investiert. Alle Miet-, Zins- und Rückzahlungen, mittlerweile mehr als 300 Mio. Euro, wurden planmäßig und pünktlich geleistet.





Kapitel 1

***Verantwortlichkeit
der Anbieterin***



1 | Verantwortlichkeit der Anbieterin

Die Solvium Verwaltungs GmbH mit Sitz ABC-Straße 21, 20354 Hamburg (nachfolgend „Anbieterin“ genannt), ist die Anbieterin der vorliegenden Vermögensanlage.

Die Anbieterin ist die alleinige Verantwortliche dieser Angebotsunterlage und erklärt, vertreten durch die unterzeichnenden Geschäftsführer, dass ihres Wissens die Angaben in dieser Angebotsunterlage richtig und keine wesentlichen die angebotenen Namensschuldverschreibungen betreffenden Umstände ausgelassen worden sind.

Natürliche Personen übernehmen keine Verantwortung für den Inhalt dieser Angebotsunterlage.

Hamburg, 23. November 2022

Solvium Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch:



Marc Schumann
Geschäftsführer



André Wreth
Geschäftsführer



Kapitel 2

***Die Vermögensanlage
im Überblick***



2.1 | Die Merkmale der Vermögensanlage im Überblick

Die Emittentin der angebotenen Vermögensanlage ist die Solvium Capital Exklusiv GmbH & Co. KG, ABC-Straße 21, 20354 Hamburg.

Die Anbieterin der vorliegenden Vermögensanlage ist die Solvium Verwaltungs GmbH, ABC-Straße 21, 20354 Hamburg.

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um das Angebot von nachrangigen Namensschuldverschreibungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 VermAnlG.

Anleger erwerben von der Emittentin nachrangige Namensschuldverschreibungen. Das mit den Namensschuldverschreibungen aufgenommene Kapital stellt für die Emittentin Fremdkapital dar. Die Anleger werden Gläubiger der Emittentin. Die Anleger haben schuldrechtliche Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlung der vereinbarten Zinsen und auf Rückzahlung des Nominalbetrages ihrer Namensschuldverschreibungen am Ende der Laufzeit, die untereinander gleichrangig, jedoch nachrangig gegenüber Ansprüchen anderer Gläubiger sind.

Der Anleger wird weder Gesellschafter der Emittentin noch ist er auf irgendeine andere Weise unternehmerisch an der Emittentin beteiligt.

Die Namensschuldverschreibungen haben eine Laufzeit von 36 Monaten und werden bis zum Ende ihrer Laufzeit mit 6,09% p. a. verzinst. Zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage zahlt die Emittentin den jeweils investierten Gesamtbetrag der Namensschuldverschreibungen an die Anleger zurück. Da der Anspruch des Anlegers gegen die Emittentin auf Rückzahlung des Erwerbspreises der Namensschuldverschreibungen am Ende des übernächsten auf die Beendigung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers folgenden Kalendermonats, also 2 Monate nach dem Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers, zur Zahlung fällig wird, beträgt die Laufzeit der Vermögensanlage für jeden Anleger grundsätzlich 38 Monate (siehe Kapitel „5.1.1 Die Merkmale der Namensschuldverschreibungen im Überblick“, S. 44).

Der Anleger und die Emittentin können einvernehmlich vereinbaren, die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers in drei Schritten von jeweils 2 Jahren (24 Monaten) um bis zu 6 Jahre (72 Monate) zu verlängern (siehe dazu Kapitel 5.1.5 „Verlängerungsvereinbarungen, S. 46). Im Zeitraum der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen ändert sich die Höhe der Zinsen nicht.

2.2 | Risikomanagement über Equipment- und Endnutzerauswahl

Die Emittentin beabsichtigt, die mit dieser Vermögensanlage aufgenommenen Fremdmittel in verschiedene Segmente von logistischen Ausrüstungsgegenständen zu investieren. Die Emittentin wird sich beim Aufbau ihres Portfolios auf Ausrüstungsgegenstände wie Standardcontainer, Standard-Tankcontainer, Wechselkoffer sowie Güterwagen konzentrieren, wird gegebenenfalls aber auch in sonstige Ausrüstungsgegenstände wie beispielsweise in sogenannte Flat Racks, Kühlcontainer und Open Top Container investieren (im Folgenden alle zusammen als „Ausrüstungsgegenstände“ bezeichnet). Die Emittentin hat durch flexible Investitionsmöglichkeiten die Chance, besondere Investitionsmöglichkeiten aus diesem Bereich der Logistik wahrzunehmen. Bei den Investitionsvorhaben verfolgt die Emittentin das Ziel, ein angemessenes Verhältnis zwischen Risiko und Ertragschancen zu erreichen.

Die Emittentin ist auch im Rahmen des Endnutzerauswahlprozesses bestrebt, mit potentiellen Risiken verantwortungsbewusst umzugehen. Jede Auswahlentscheidung wird auf Basis einer soliden Mischung aus Vorsicht und Risikobereitschaft kalkuliert, ohne dabei das nötige Verhältnis zwischen Rendite und Risiko und damit die Rentabilität der Investition aus dem Auge zu verlieren.

2.3 | Renditeparameter

Entscheidend neben der Höhe der Rentabilität ist auch die Nachhaltigkeit der Rentabilität. Die Emittentin wird im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit bestrebt sein, Ausrüstungsgegenstände zu günstigen Preisen zu erwerben und zu attraktiven

Preisen zu verkaufen. Dazu wird sie Ausrüstungsgegenstände gegebenenfalls auch während der Laufzeit der Vermögensanlage veräußern und andere Ausrüstungsgegenstände erwerben. Bei jeder Vermietung bzw. Weitervermietung der Ausrüstungsgegenstände strebt die Emittentin an, eine attraktive Mietrendite zu erzielen. Sie strebt an, möglichst lang laufende Mietverträge mit attraktiven Mietzinsen, idealerweise über 3 Jahre und mehr, abzuschließen oder in solche einzutreten und im Falle von Anschlussvermietungen möglichst lang laufende Mietverträge mit attraktivem Mietzins abzuschließen.

2.4 | Risikoidentifizierung und -minimierung

Im Rahmen der vorliegenden Vermögensanlage wird die Emittentin die aufgenommenen Mittel in den Kauf und die anschließende Vermietung durch den Neuabschluss von oder Eintritt in bestehende Mietverträge von verschiedenen logistischen Ausrüstungsgegenständen unterschiedlichen Alters, investieren. Die Emittentin wird durch die Solvium Holding AG in enger Abstimmung mit vorhandenen Vermietmanagern die ausreichende Bonität und Solvenz der Endnutzer intensiv prüfen.

Die Emittentin wird durch die Solvium Holding AG Endnutzer auswählen, die nach Einschätzung der Solvium Holding AG überwiegend eine hohe Sicherheit für regelmäßige Mietzahlungen an die Emittentin gewährleisten. Zudem wird das Endnutzerportfolio von der Emittentin diversifiziert, indem sie in Mietverträge mit mehreren Endnutzern eintritt bzw. diese abschließt. Auf diese Art und Weise entsteht bei der Emittentin ein Portfolio an Ausrüstungsgegenständen, das aus Sicht der Solvium Holding AG Planungssicherheit für die Mieteinnahmen und Verkaufserlöse aus den Ausrüstungsgegenständen für die Emittentin bietet. Während der Laufzeit der Mietverträge mit den Endnutzern erfolgt außerdem die regelmäßige Überprüfung des Zahlungsverhaltens, der Bonität und der Solvenz der Endnutzer durch die Solvium Holding AG im Auftrag der Emittentin.



Kapitel 3

***Der Markt für
Logistikequipment***



3.1 | Der Containermarkt

3.1.1 Der Containermarkt – der Welthandel wächst weiter

Durch immer effizientere Transport- und Logistikketten scheint die Welt kleiner zu werden. 90 % der Handelsgüter werden auf dem Seeweg transportiert. Dabei spricht man von einem Bedarf von durchschnittlich 2 Containern je Stellplatz auf den vorhandenen Containerschiffen. Über die 3 Haupthandelsrouten Transpazifik (24 %), Asien-Europa (22 %) und Innerasien (10 %) wurden bereits im Jahr 2015 über 50 % des weltweiten Seehandels abgewickelt. Da verwundert es kaum, dass die gemessen am Umschlag weltweit größten Häfen im asiatischen Raum, insbesondere in der Volksrepublik China, zu finden sind. Während europäische Häfen wie Rotterdam und Hamburg Platz 10 bzw. 18 und der erste amerikanische Hafen Los Angeles erst Platz 17 einnehmen, rangieren die asiatischen Häfen Shanghai, Singapur und Ningbo auf den Plätzen 1 bis 3. Die Entwicklung des Con-

tainermarktes ist naturgemäß abhängig von der Entwicklung des Welthandels. Bei steigendem Welthandel steigt der Bedarf an Transportkapazität und umgekehrt.

In den Jahren 2010 bis 2020 stieg das an TEU gemessene Umschlagsvolumen weltweit um rund 41,5 %, was einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von ca. 3,5 % entspricht. Dabei ist bereits berücksichtigt, dass ausgelöst durch die Corona-Pandemie der Containerumschlag im Jahr 2020 um 3,3 % zurückging. Zuvor gab es lediglich im Jahr 2009 einen Rückgang des Umschlagsvolumens.

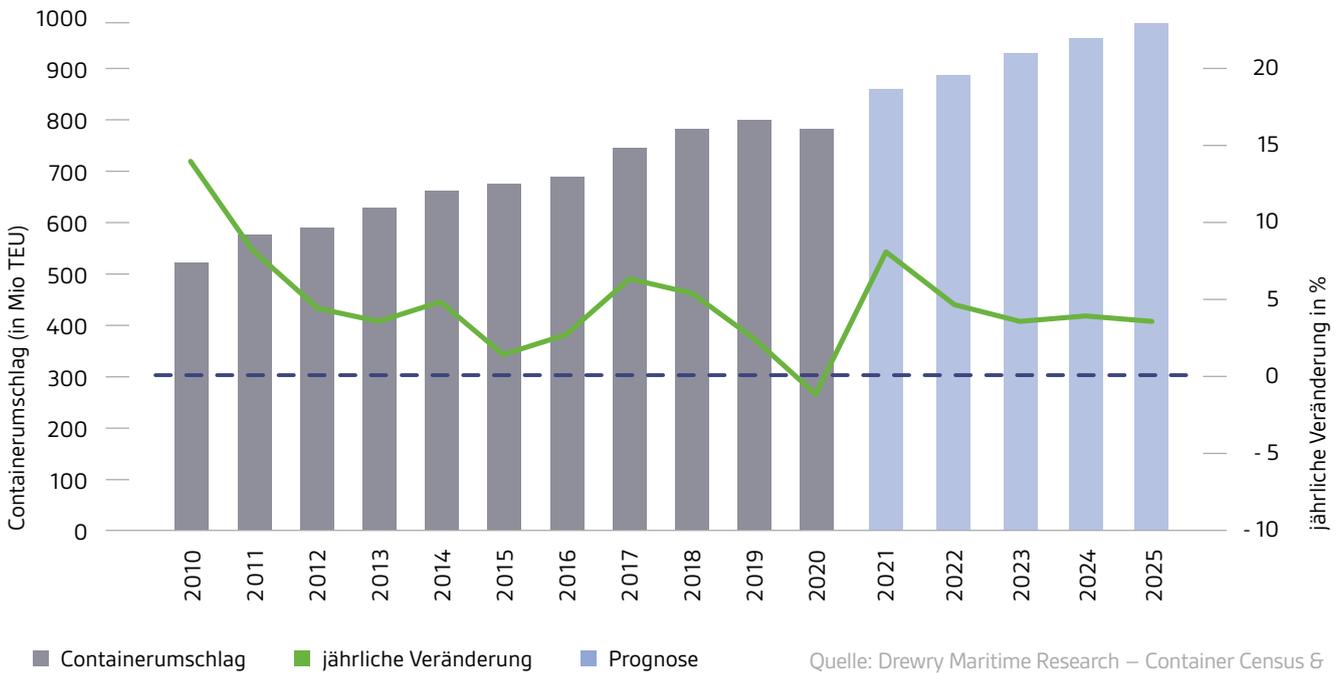
Durch die Möglichkeit, neue Container nur kurzfristig in Auftrag zu geben und nicht jahrelang im Voraus disponieren zu müssen, in Kombination mit der regelmäßigen Ausmusterung alter Container, ist der Markt in der Lage, auch bei stagnierendem oder rückläufigem Wachstum für hohe Auslastungsraten zu sorgen.

Top 20 Containerhäfen weltweit (in TEU-Umschlagsvolumen)

HAFEN	LAND	REGION	UMSCHLAG 2020 (IN TEU)	UMSCHLAG 2019 (IN TEU)	ÄNDERUNG
Shanghai	China	Asien	43,503,400	43,303,000	0,5 %
Singapur	Singapur	Asien	36,870,900	37,195,636	-0,9 %
Ningbo-Zhoushan	China	Asien	28,720,000	27,530,000	4,3 %
Shenzhen	China	Asien	26,550,000	25,770,000	3,0 %
Guangzhou	China	Asien	23,505,300	23,236,200	1,2 %
Qingdao	China	Asien	22,010,000	21,010,000	4,8 %
Busan	Südkorea	Asien	21,824,000	21,992,001	-0,8 %
Tianjin	China	Asien	18,353,100	17,264,000	6,3 %
Hongkong	China	Asien	17,953,000	18,361,000	-2,2 %
Rotterdam	Niederlande	Europa	14,349,446	14,810,804	-3,1 %
Dubai	V.A.E.	Naher Osten	13,488,000	14,111,000	-4,4 %
Port Klang	Malaysia	Asien	13,244,423	13,580,839	-2,5 %
Antwerpen	Belgien	Europa	12,031,469	11,860,204	1,4 %
Xiamen	China	Asien	11,410,000	11,122,200	2,6 %
Tanjung Pelepas	Malaysia	Asien	9.800.000	9,100,000	7,7 %
Kaohsiung	Taiwan	Asien	9,621,662	9,337,632	-7,7 %
Los Angeles	USA	Nordamerika	9,213,400	9,337,632	-1,3 %
Hamburg	Deutschland	Europa	8,540,000	9,274,215	-7,9 %
Long Beach	USA	Nordamerika	8,113,300	7,632,032	6,3 %
Ho Chi Minh City	Vietnam	Asien	7,854,091	7,531,054	4,3 %

Quelle: Lloyd's List – One Hundred Ports 2021, eigene Darstellung

Weltweiter Containerumschlag 2010 – 2025 (2021 – 2025 Prognose)



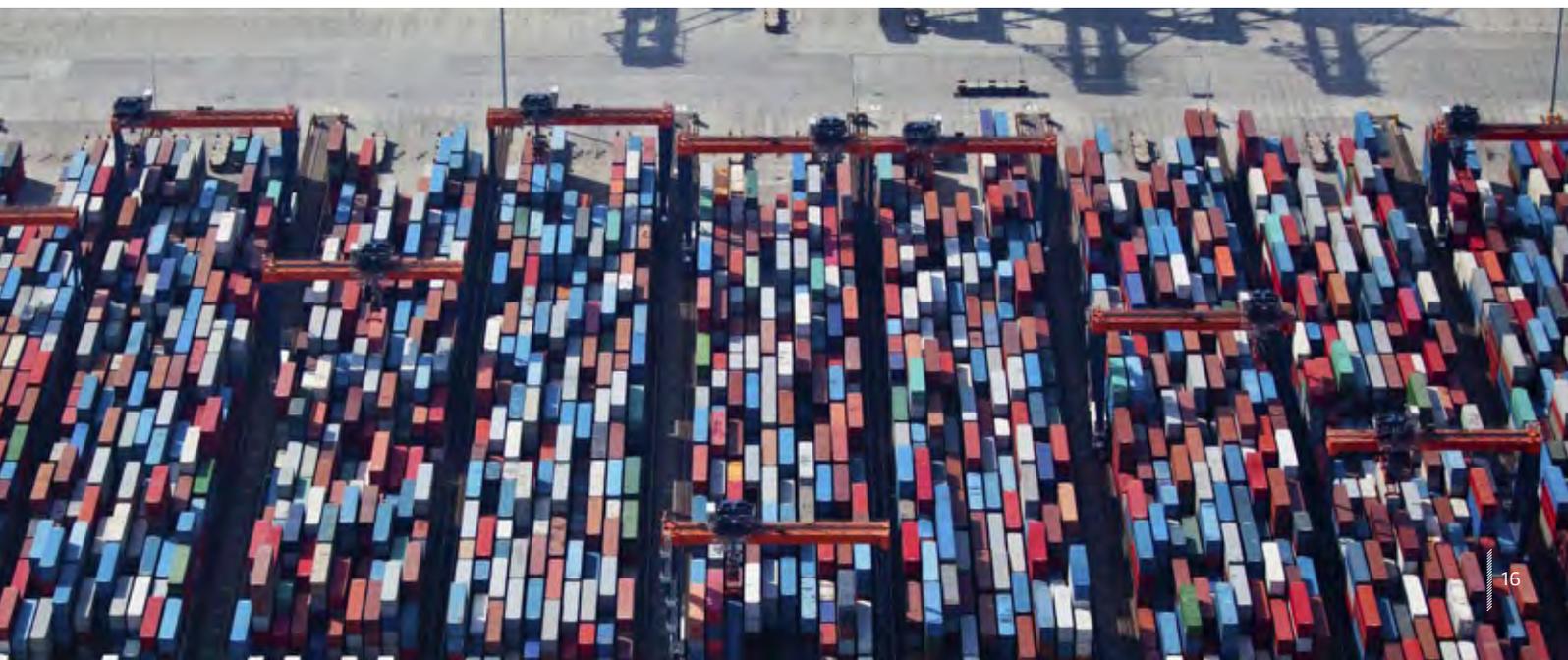
Quelle: Drewry Maritime Research – Container Census & Leasing, Annual Report 2021/2022, eigene Darstellung

3.1.2 Der Containerleasingmarkt

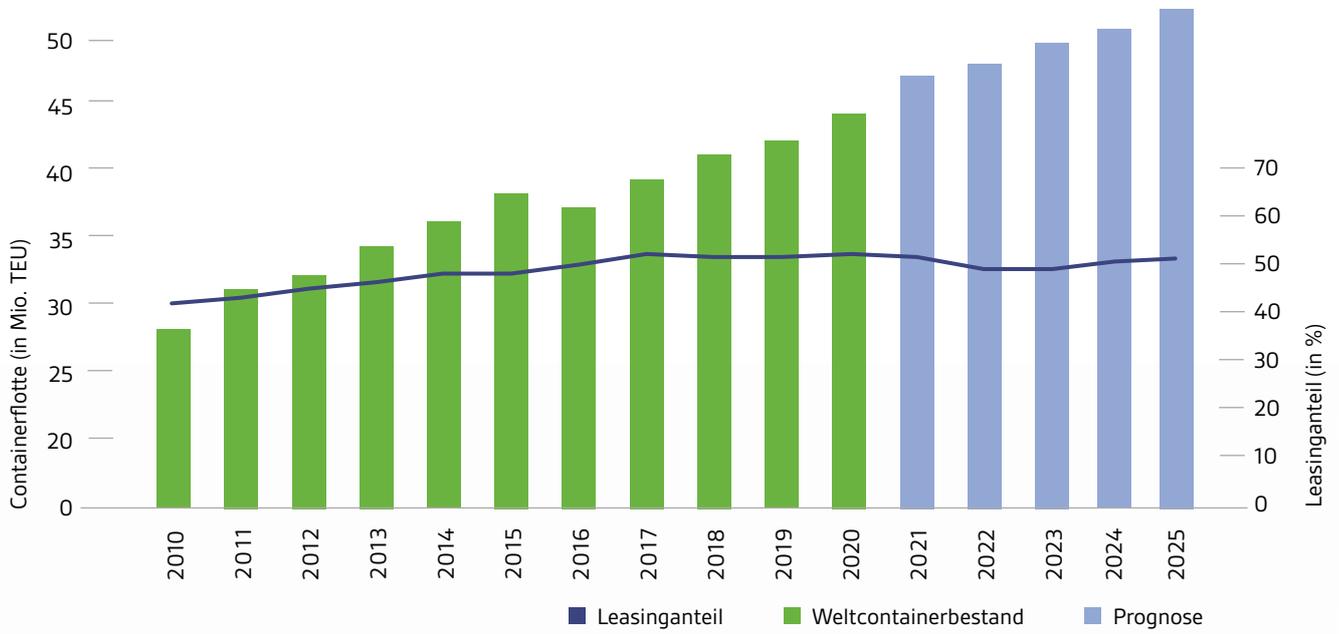
Container werden durch Befrachtungsunternehmen, meist Reedereien, auf der Straße, den Schienen und zumeist auf dem Seeweg verwendet und transportiert. Dabei gehört nur rund die Hälfte aller Container tatsächlich diesen Logistikunternehmen.

Die andere Hälfte der Container ist im Besitz von Containerleasingunternehmen oder Anlegern. Während der Anteil der

Leasingcontainer im Jahre 2009 noch rund 41 % ausmachte, waren es in den letzten Jahren kontinuierlich über 50 %. Ein Grund hierfür ist in den anhaltenden Schwierigkeiten im Bankenmarkt zu sehen. Zudem gestaltete sich für die Reedereien eine Finanzierung aus dem laufenden Cashflow aufgrund des mageren Transportgeschäftes derzeit schwierig. Es ist für die Zukunft davon auszugehen, dass die Reedereien aus Bilanz- und Liquiditätsgründen weiterhin auf Leasingcontainer zurückgreifen werden.



Entwicklung der globalen Containerflotte nach Eigentümerkategorien 2010 – 2025
(2021–2025 Prognose)



Quelle: Drewry Maritime Research – Container Census & Leasing, Annual Report 2021/2022, eigene Darstellung



3.1.3 Entwicklung und Tendenzen in den vergangenen Jahren

In der Wirtschaftskrise 2008/2009 und während der Corona-Pandemie hat sich der Containerleasingmarkt, auch Containervermietmarkt genannt, als stabil und relativ krisenresistent erwiesen. Aus diesem Grund rückt er seit mehreren Jahren immer stärker in den Fokus privater und institutioneller Investoren, wie zum Beispiel Pensionsfonds, Versicherungen und Family Offices. Der Weltcontainerhandel ist in 2021 aufgrund der Nachholeffekte aus dem Jahre 2020 um rund 6,5% gewachsen. Der Containervermietmarkt konnte hiervon überproportional profitieren. Der Anteil an Vermietcontainern an der Weltcontainerflotte liegt seit 2016 bei über 50% und wird in den nächsten Jahren auch dort verbleiben. In der Containerschifffahrt wird ein Container durchschnittlich bis zu 15 Jahre eingesetzt, wodurch jedes Jahr ca. 6% des Bestands aus dem Markt genommen werden. Dies kann für die Rentabilität von besonderem Vorteil sein.

Auch hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass bei Bedarfsrückgängen, wie beispielsweise im Jahr 2009, die Neuproduktionen reduziert oder eingestellt werden. Hieraus lassen sich bei steigendem Bedarf wiederum positive Effekte auf den Gebrauchtcontainervermietmarkt ableiten. Container werden „on demand“ bestellt und hergestellt. Dies bedeutet, dass nur bei Bedarf Containerneubauten in Auftrag gegeben werden. Die Bestellfristen sind mit 6 bis 8, maximal 10 Wochen sehr kurz. So reguliert sich der Markt auch bei nachlassender Nachfrage selbst und ist nicht auf ein dauerhaftes Wachstum angewiesen. Für Reedereien und Leasingunternehmen ist es damit einfach, auf Marktänderungen zu reagieren. Im Falle einer Nichtbeschäftigung fallen lediglich Lagerkosten von rund 15,00 EUR je Monat und TEU an. Es gibt keine laufenden Betriebskosten für Standardcontainer. Die durchschnittliche Lebensdauer eines Standardcontainers im „ersten Leben“ (für den Seefrachtverkehr geeignet) beträgt ca. 15 Jahre. Dies bedeutet, dass je nach Bedarf und Zustand rund 5% bis 7% des Weltbestands an Containern jährlich in die Zweitmärkte überführt werden. Im „zweiten Leben“ werden Container zum Beispiel für Inlandstransporte, als Lager-, Büro- oder Baucontainer oder Ähnliches verwendet. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Preise für gebrauchtes Equipment an den Neucontainerpreisen orientieren, werden für Altcontainer regelmäßige Preise von rund 50% der jeweils

gültigen Neucontainerpreise erzielt.

3.1.4 Kaufpreis- und Mietratenentwicklung

Die Mietraten waren in den letzten Jahren im Marktdurchschnitt rückläufig, aber dieser Trend konnte in 2017 gestoppt werden. Die Mietpreise haben sich erholt und sind auf einem auskömmlichen Niveau stabil. Coronabedingt war die Auslastung der Containerhersteller in den Jahren 2020 und 2021 sehr hoch, was zu deutlich gestiegenen Containerbeschaffungspreisen und -restwerten geführt hat. Für das laufende Jahr gehen die Marktteilnehmer weiterhin von hohen Containerpreisen aus. Die Mietraten haben sich der Neupreisentwicklung angepasst, so dass sich die Mietrenditen auf einem sehr attraktiven Niveau befinden; auch mittelfristig wird mit gleichbleibenden Mietrenditen gerechnet. Zudem stieg die durchschnittliche Mietlaufzeit für Neucontainer von rund 5 Jahren auf 8 - 10 Jahre und teilweise auch darüber. Dadurch können zukünftige Marktschwankungen noch besser ausgeglichen werden.

Große Namen bedeuten keine Sicherheit: Nach wie vor ist die Profitabilitätssituation der Containerreedereien angespannt. Auch große Unternehmen waren gezwungen, sich zu restrukturieren oder durch Zukäufe effizienter zu werden. Zudem ist eine der weltweit größten Containerreedereien im September 2016 in die Insolvenz geraten. In den letzten Jahren ist so aus den ehemals Top-20-Reedereien, die die großen Handelsrouten in der Containerschifffahrt dominierten, eine Top-11-Gruppe geworden. Hieraus ergeben sich besondere Kauf- und Vermietungsmöglichkeiten. Die Größe einer Reederei allein ist kein Indiz mehr für die Risikoarmut eines Geschäftes mit ihr. Genaue Marktkenntnisse und -erfahrungen sind erforderlich, um die passenden Endnutzer zu finden.

3.1.5. Ausblick: Langfristig steigendes Wachstum bei stabilen Renditeerwartungen

Die Entwicklung der Weltwirtschaft bleibt ein entscheidender Faktor für den Bedarf an weltweiter Transportkapazität und Containern. Durch die Corona-Pandemie sind die Containerumschläge anfangs zurückgegangen und haben sich seit dem

Entwicklung der Containerpreise für 20-Fuß-Standardcontainer, neu und gebraucht (in USD)



Quelle: Drewry Maritime Research – Container Census & Leasing, Annual Report 2021/2022; Container Equipment Forecaster Q1/2022, eigene Darstellung

Sommer 2020, getrieben von einem starken privaten Konsum auf weltweiter Ebene, sehr schnell wieder erholt. In 2020 und 2021 konnte insbesondere der Containervermietmarkt profitieren, da Logistikketten nicht mehr so effizient wie zuvor funktionierten und so teilweise ein höherer Containerbedarf herrschte. Für die Zukunft erwarten führende Marktexperten weiterhin einen Anstieg des Containerumschlags, der in 2022 aufgrund der anhaltenden Unsicherheit hinsichtlich der Situation in der Ukraine voraussichtlich etwas niedriger sein wird als in den Folgejahren. Da durch steigenden Wettbewerbsdruck und das nach wie vor international niedrige Zinsumfeld weiterhin viel Liquidität in den Markt drängen wird, bleiben die Mietraten auch in dieser Zeit auf niedrigem Niveau, aber stabil. In dem aktuellen Marktumfeld gibt es für die Vermögensanlagen weiterhin gute Möglichkeiten, Investitionsobjekte mit geeignetem Rendite-Risiko-Verhältnis anzubieten.

3.2 | Der Standard-Tankcontainermarkt

3.2.1 Der Welthandel wächst weiter – der Leasingmarkt für Standard-Tankcontainer

Beim Containerumschlag kommt Tankcontainern die wichtige Rolle des (auch für die Umwelt) sicheren standardisierten Transportes von flüssigen sowie sensiblen Gütern zu. In den vergangenen Jahrzehnten hat sich kein anderes Transportmittel als wirtschaftlich konkurrenzfähige Alternative etablieren können. Tankcontainer werden heute innerhalb von weltweiten Logistikketten im Werksverkehr eingesetzt und gehören damit zu den gängigsten Transportmitteln der Welt. Ihr Anteil an der Weltcontainerflotte beträgt, gemessen nach CEU (cost equivalent unit – „Kosteneinheit“), aktuell rund 7,00%. CEU ist in der Containerbranche das Maß, mittels dessen Investitionen in verschiedene Containertypen vergleichbar gemacht und dabei wirtschaftliche Faktoren wie Kos-

ten und Erlöse berücksichtigt werden. Ein 20-Fuß-Standardcontainer entspricht hierbei 1 CEU, wohingegen ein 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer 1,7 CEU entspricht.

Im Jahr 2021 lag die weltweite Auslastungsrate bei 98,00%, von denen über 85,00% in einer Langzeitvermietungssituation waren. Die anderen Tankcontainer befanden sich in Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen oder in Bemühungen um eine Neuvermietung. Der Markt hat sich nach der Wirtschaftskrise 2008/2009 konsolidiert. Die Welttankcontainerflotte wuchs durch die Menge an Tankcontainer-Neubauten in den vergangenen Jahren stärker und umfasst aktuell ein Volumen von über 3,00 Mio. CEU. Experten gehen auch für die kommenden Jahre von weiterhin hohen Neubauraten von bis zu 5,80 % p.a. aus. Durch die Möglichkeit, neue Standard-Tankcontainer kurzfristig in Auftrag geben und nicht jahrelang im Voraus disponieren zu müssen, in Kombination mit der regelmäßigen Ausmusterung alter Tankcontainer, ist der Markt in der Lage, auch bei stagnierendem oder rückläufigem Wachstum für hohe Auslastungsraten zu sorgen.

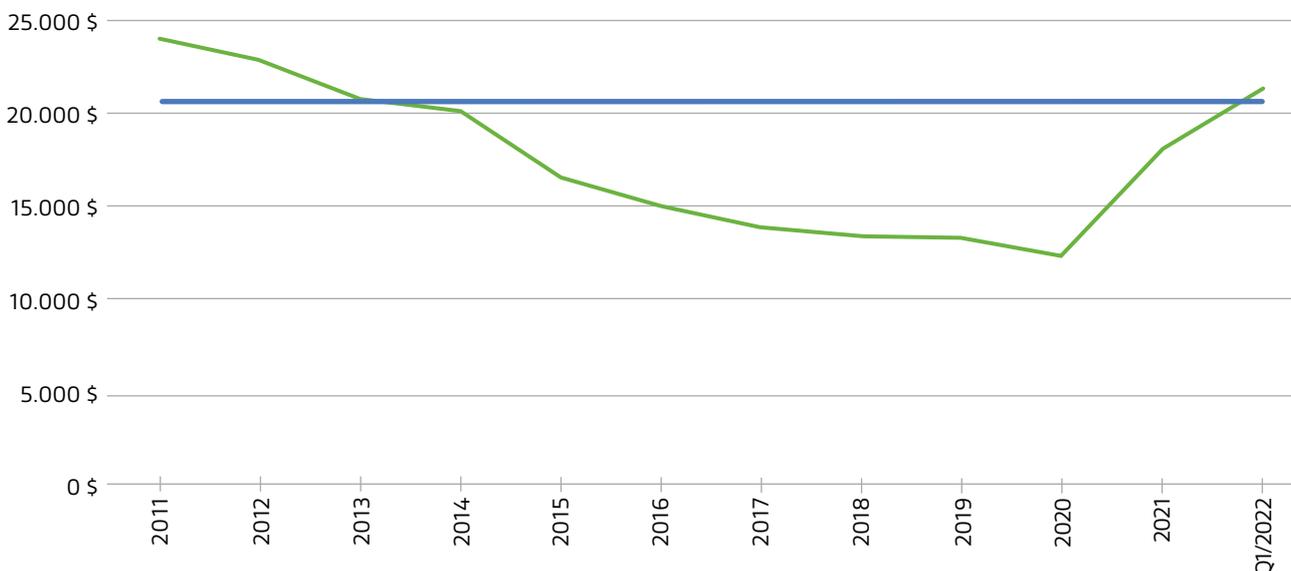
3.2.2 Standard-Tankcontainer im Einsatz

Standard-Tankcontainer sind eine Sonderform der 20-Fuß-Standardcontainer, des ersten Standardcontainermodells weltweit, von dem auch heute noch viele Millionen im Einsatz sind. Die ersten Standard-Tankcontainer wurden Ende der 60er Jahre produziert und ab Mitte der 70er Jahre setzten sich die Standard-Tankcontainer im Logistikmarkt für den Transport von flüssigen Gütern mehr und mehr durch. Anfangs wurden die Standard-Tankcontainer für Lebensmittel, insbesondere Wein und Spirituosen, genutzt, heutzutage wird eine Vielzahl der Flüssigtransporte in Standard-Tankcontainern durchgeführt.

Die Produktion fand ursprünglich in Europa statt und wanderte ab Anfang der 1980er Jahre nach Südafrika, weil dort die Standard-Tankcontainer günstiger hergestellt werden konnten. Mittlerweile ist die Produktion – wie für alle anderen Containertypen – hauptsächlich in China angesiedelt.

Ein Standard-Tankcontainer besteht in der Regel aus einem dreilagigen Edelstahlzylinder mit Füllstutzen und Ablauf, der in einer robusten Stahlrahmenkonstruktion mit den exakten Maßen eines 20-Fuß-Standardcontainers stabil und sicher verbaut ist. In der Regel werden Standard-Tankcontainer mit einer oder mehreren Schwallwänden ausgestattet, die den Innenraum in mehre-

Entwicklung der Neubaupreise von Standard-Tankcontainern



■ Preise „ex-factory“
 ■ Durchschnittspreis für Neubauten 2000 - 2021

Quelle: Drewry Maritime Research - Container Census & Leasing, Annual Report 2021/2022; Container Equipment Forecaster Q1/2022, eigene Darstellung

re Abschnitte unterteilen, um das Aufschaukeln von Ladungen zu reduzieren. Aufgrund von Schwallwirkungen müssen Standard-Tankcontainer immer zu mindestens 80,0% und dürfen wegen möglicher thermischer Ausdehnung der Transportgüter zu maximal 95,0% befüllt werden.

Die Standard-Tankcontainer haben eine Breite von 8 Fuß (2,44 m) und sind – wie das Außenmaßvorbild – 20 Fuß lang, was einer Länge von 6,06 m entspricht. Zudem messen sie eine Höhe von 2,59 m und sind stapelbar. Die Standard-Tankcontainer weisen in der Regel eine Kapazität zwischen 24.000 und 26.000 Litern auf. Alle Standard-Tankcontainer werden durch die International Maritime Organization (IMO) normiert und zugelassen. Standard-Tankcontainer sind nicht mit einem Hitze- oder Kälteerzeugungsaggregat (Kennzeichen von Spezial-Standard-Tankcontainern) ausgestattet, sondern werden ausnahmslos für ungekühlte Flüssigkeiten und Gase verwendet.

Standard-Tankcontainer werden entweder für Lebensmittel eingesetzt, wie Spirituosen, Öle, Wasser, Schokoladen, Säfte oder andere Getränke, oder für den Transport von Chemikalien, Granulaten und Flüssigdünger verwendet. Strenge Vorgaben und Kennzeichnungen sorgen für eine strikte Trennung der Verwendungszwecke. So ist es theoretisch möglich, dass ein bisher für Lebensmittel verwendeter Standard-Tankcontainer ab sofort für den Chemikalientransport eingesetzt wird, jedoch nicht umgekehrt.

3.2.3 Der Leasingmarkt für Standard-Tankcontainer

Standard-Tankcontainer werden durch Befrachtungsunternehmen, meist sogenannte Tankoperator, auf der Straße, den Schienen und zumeist auf dem Seeweg verwendet und transportiert. Damit ist die Mieterstruktur nicht identisch mit den Mietern von Standardcontainern, die von Reedereien angemietet werden, und bietet somit eine gute Möglichkeit für Anleger zur Risikostreuung.

Dabei gehört nur etwas mehr als die Hälfte aller Standard-Tankcontainer tatsächlich diesen Industrie- und Logistikunternehmen. Der andere Teil ist im Besitz von Containerleasingunternehmen oder Investoren – mit nahezu gleichbleibender Tendenz. Ein

Grund hierfür ist in den anhaltenden Schwierigkeiten im Bankenmarkt zu sehen. Zudem gestaltet sich für die Logistikunternehmen eine Finanzierung aus dem laufenden Cashflow aufgrund des margenarmen Transportgeschäftes derzeit schwierig. Für die Zukunft ist davon auszugehen, dass Logistikunternehmen auch weiterhin, unter anderem aus Bilanz- und Liquiditätsgründen, auf gemietete Standard-Tankcontainer zurückgreifen werden. Experten gehen für die Jahre 2022 bis 2024 von einem durchschnittlichen Wachstum der weltweiten Leasing-Tankcontainerflotte von ca. 5,80% p. a. aus.

Für Standard-Tankcontainer gelten hohe Wartungs- und Instandhaltungsstandards. Die Kosten für die vorgeschriebenen und nötigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten trägt der jeweilige Mieter. Dabei sind regelmäßige Wartungsvorschriften einzuhalten. Zusätzlich ist alle 2,5 Jahre eine große Wartung durchzuführen, die vom Eigentümer oder Vermieter zu zahlen ist.

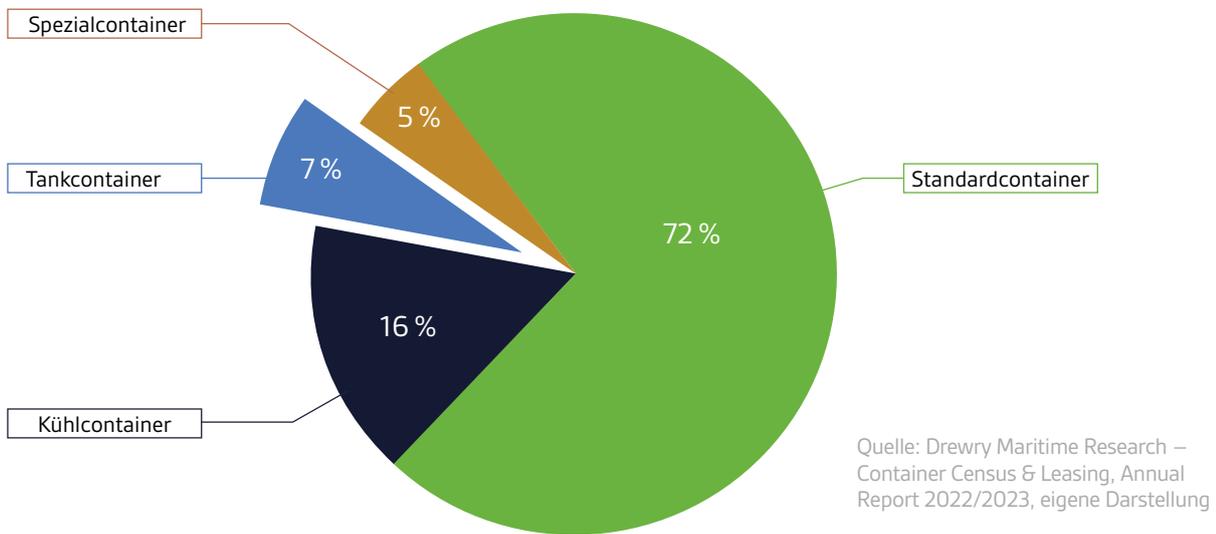
Zudem werden die Standard-Tankcontainer durch die Mieter bzw. die Containerleasingmanager mittels einer branchenüblichen All-Risk-Versicherung gegen alle typischen Risiken versichert. Dies umfasst insbesondere den Versicherungsschutz gegen Verlust, Zerstörung, Beschädigung und Diebstahl. Ergänzt wird der Versicherungsumfang gegebenenfalls durch sich aus dem Risiko des Transportgutes ergebende Gefahren.

3.2.4 Kaufpreis- und Mietratenentwicklung

Die Mietraten haben sich in den letzten Jahren im Marktdurchschnitt parallel zu den Neupreisen entwickelt. Seit Ende 2015 haben sich die Neubaupreise auf niedrigem Niveau, das ungefähr dem Preisniveau aus dem Jahre 2001 entspricht, stabilisiert und Experten sprechen von einer Bodenbildung. So werden für die kommenden Jahre gleichbleibende Neubaupreise prognostiziert. Der Zeitpunkt, wieder in den Markt der Standard-Tankcontainer zu investieren, scheint damit so günstig wie seit über 15 Jahren nicht mehr.

Zugleich konnten sich die Mietrenditen – allerdings auf niedrigem Niveau – stabilisieren. Mittelfristig wird mit leichten Preissteigerungen für neue Standard-Tankcontainer gerechnet, was wieder zu moderat steigenden Renditen führen dürfte. Die

Aufteilung Weltcontainerflotte nach Containerarten (CEU)



Preise für gebrauchte Standard-Tankcontainer orientieren sich, wie die Historie beweist, an den jeweils aktuellen Neupreisen. Zudem haben die Rahmenbedingungen eines eventuellen Mietvertrages Auswirkungen auf den Kaufpreis.

Hieraus lassen sich bei steigendem Bedarf wiederum positive Effekte auf den Gebrauchtmärkte ableiten. Standard-Tankcontainer werden „on demand“ bestellt und hergestellt. Dies bedeutet, dass nur bei Bedarf Neubauten in Auftrag gegeben werden. Die Bestellfristen sind mit sechs bis acht, maximal zehn Wochen sehr kurz. So ist es für die Logistikunternehmen und Leasingunternehmen einfach, auf Marktänderungen zu reagieren. Im Falle einer Nichtbeschäftigung fallen in der Regel Lagerkosten von lediglich rund 15,00 EUR je Monat an. Für die Eigentümer und Containervermietgesellschaften gibt es – außer für die großen Wartungen alle 2,5 Jahre – keine laufenden Betriebskosten für Standard-Tankcontainer. Ihre durchschnittliche Lebensdauer beträgt bis zu 20 Jahre. Dies bedeutet, dass je nach Bedarf und Zustand rund 4,00 – 5,00 % des Weltbestandes an Standard-Tankcontainern jährlich aus der Flotte gehen. Durch eine Generalüberholung (englisch „Refurbishment“) dieser Tankcontainer ist jedoch auch ein längerfristiger Einsatz möglich. Im „zweiten Leben“ werden Standard-Tankcontainer zur Lagerung von Flüssigkeiten und Gasen verwendet. Ihre lange Lebensdauer und der verarbeitete hochwertige Edelstahl, dessen Materialwert allein ca. 4.500,00 EUR beträgt, sorgen für ein hohes Maß an Wertbeständigkeit.

3.2.5 Ausblick: Langfristig steigendes Wachstum bei stabilen Renditeerwartungen

Die Entwicklung der Weltwirtschaft bleibt ein entscheidender Faktor für den Bedarf an weltweiter Transportkapazität und Containern. Durch die Corona-Pandemie sind die Containerumschläge anfangs zurückgegangen und haben sich seit dem Sommer 2020, getrieben von einem starken privaten Konsum auf weltweiter Ebene, sehr schnell wieder erholt. In 2020 und 2021 konnte insbesondere der Containervermietmarkt profitieren, da Logistikketten nicht mehr so effizient wie zuvor funktionierten und so teilweise ein höherer Containerbedarf herrschte. Für die Zukunft erwarten führende Marktexperten weiterhin einen Anstieg des Containerumschlags, der in 2022 auf Grund der anhaltenden Unsicherheit hinsichtlich der Situation in der Ukraine voraussichtlich etwas niedriger sein wird als in den Folgejahren.

Die Welttankcontainerflotte ist durch die Menge an Tankcontainer-Neubauten in den letzten Jahren in diesem Bereich kontinuierlich gestiegen und die Welttankcontainerflotte umfasst mehr als 3 Millionen CEU. Auch für die Folgejahre erwarten Experten einen weiteren Anstieg des Marktanteils, da die Welttankcontainerflotte um bis zu 5,8% p.a. wachsen soll und damit schneller als der Gesamtmarkt wächst. In dem aktuellen Marktumfeld für Standard-Tankcontainer gibt es für die vorliegende Vermögensanlage daher weiterhin gute Möglichkeiten, Investitionsobjekte mit geeignetem Rendite-Risiko-Verhältnis anzubieten.

3.3 | Wechselkoffer – Einsatz, Branche, Vermietmanagement

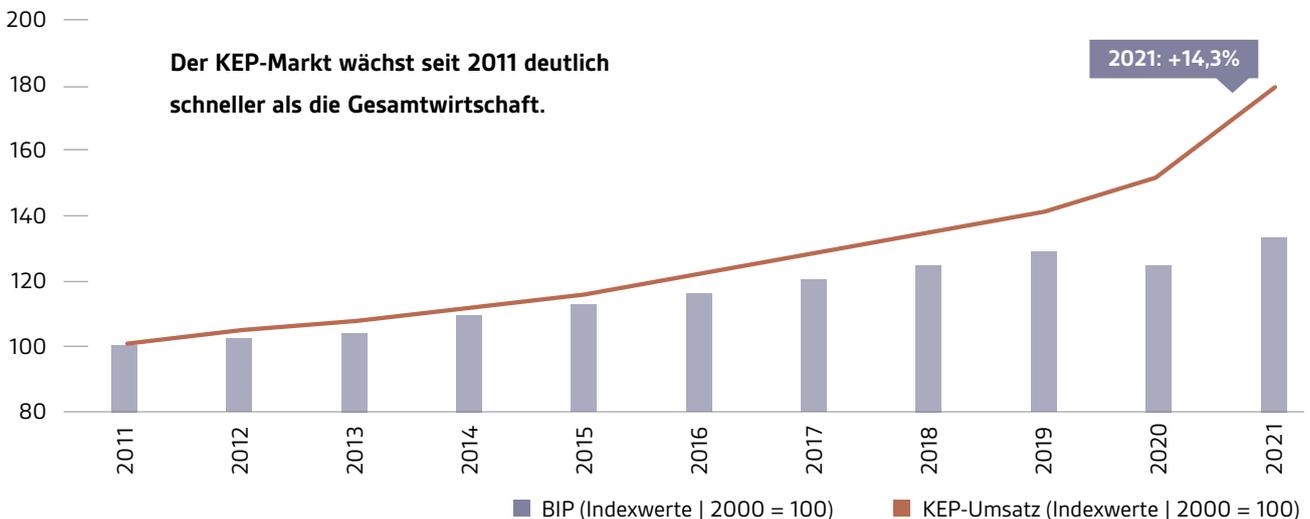
3.3.1 Wechselkoffer im Einsatz

Wechselkoffer (auch Wechselaufbau, Wechselbehälter, Wechselpritsche, Wechselbrücke oder Swapbody genannt) sind austauschbare Transportbehälter mit ausklappbaren Stützbeinen, die mit oder auch ohne Kran durch das Absenken des Lkw-Fahrgestells abgesetzt werden können. So lassen sich Wechselkoffer schnell, einfach und kostengünstig zum Beispiel bei Logistikzentren abstellen und aufnehmen. Fahrzeuge oder Kraftfahrer müssen nicht auf das Be- und Entladen warten. Wechselkoffer sind überwiegend aus Stahl gefertigt, damit wind- und wasserdicht, sehr stabil und wenig reparaturanfällig. Sie werden hauptsächlich von Kurier-, Express- und Paketdiensten für den Transport von Gütern auf der Straße verwendet. Wechselkoffer sind europäische Ausrüstungsgegenstände, die hauptsächlich im deutschsprachigen Raum und den Benelux-Staaten eingesetzt werden. Gebaut werden die Wechselkoffer ausschließlich in Europa, zum Beispiel durch den slowenischen Hersteller Kerex sowie die deutschen Hersteller Wecon und Krone.

Für die Nutzung im kombinierten Verkehr muss der Wechselkoffer so ausgerüstet sein, dass er für eine Transportkette einsatzbereit ist, die unterschiedliche Verkehrsträger nutzt. Der Umschlag auf die Bahn wird durch ein durchdachtes System von Greifkanten ermöglicht, die sich an der Unterseite des Wechselkoffers befinden. Die Kräne in den üblichen Umschlagszentren sind mit den Gegenstücken in Form von speziellen Greifarmen ausgerüstet. Die Greifarme umfassen den Wechselkoffer seitlich und heben ihn an. Ähnlich wie ISO-Container (Standardcontainer) werden die Wechselkoffer auf den für ihren Transport vorgesehenen Lkw, Anhänger oder Güterwaggon aufgesetzt und durch Zapfen (sog. Twistlocks) verbunden. Die großen Vorteile des Wechselkoffers gegenüber ISO-Containern sind die Euro-Palettenbreite und die Möglichkeiten des kranunabhängigen Aufnehmens und Abstellens.

Für Logistikunternehmen besteht der große ökonomische Nutzen der Wechselkoffer darin, dass ein Lkw mehrere Wechselkoffer transportieren kann. Während ein Wechselkoffer an der Rampe beladen wird, kann der Lkw bereits weitere Transportfahrten mit Wechselkoffern durchführen. In der Praxis werden meist zwei leere Wechselkoffer, die mit Lkw und Anhänger gebracht werden, abgestellt und sofort wieder zwei beladene aufgenommen und abtransportiert. Dieser Vorgang dauert in der Regel rund eine halbe Stunde. Ökonomisch: Kein Kraftfahrzeug

Entwicklung von Gesamtwirtschaft (BIP) und KEP-Markt 2011 bis 2021 (in Mrd. Euro)



Statistisches Bundesamt, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Fachserie 18, Reihe 1.4, Wiesbaden, 04.03.2022; KEP-Studie 2021; Befragung der KEP-Unternehmen 2022, KE-CONSULT Marktanalyse; eigene Darstellung

Sendungsvolumen im deutschen KEP-Markt 2011 bis 2021 (in Mio. Sendungen)



Quelle: KEP-Studie 2021; Befragung der KEP-Unternehmen 2022, KE-CONSULT Marktanalyse, eigene Darstellung

Daten des KEP-Marktes (2011 bis 2021)

Sendungsvolumina (in Mio. Sendungen)

	KEP-STUDIE 2021	VERÄNDERUNG ZUM VORJAHR ABSOLUT	VERÄNDERUNG ZUM VORJAHR PROZENTUAL
2011	2.470	140	6,0%
2012	2.560	90	3,5%
2013	2.660	100	4,1%
2014	2.780	120	4,5%
2015	2.950	170	5,9%
2016	3.160	210	7,2%
2017	3.350	190	6,1%
2018	3.520	170	4,9%
2019	3.650	130	3,8%
2020	4.050	400	10,9%
2021	4.510	460	11,2%

82 % Wachstum 2011 bis 2021

Umsatz (in Mio. €)

	KEP-STUDIE 2021	VERÄNDERUNG ZUM VORJAHR ABSOLUT	VERÄNDERUNG ZUM VORJAHR PROZENTUAL
2011	14.980	900	6,3%
2012	15.530	550	3,7%
2013	16.060	530	3,4%
2014	16.640	580	3,6%
2015	17.410	770	4,6%
2016	18.490	1.080	6,2%
2017	19.400	910	4,9%
2018	20.400	1.000	5,2%
2019	21.300	900	4,4%
2020	23.500	2.200	10,5%
2021	26.900	3.400	14,3%

80 % Wachstum 2011 bis 2021

Quelle: KEP-Studie 2021; Befragung der KEP-Unternehmen 2022, KE-CONSULT Marktanalyse

oder Kraftfahrer muss während des Be- und Entladens warten, die Stand- und Wartezeiten sind minimal. Wechselkoffer werden auch häufig als mobile Lager genutzt. So produzieren einige Unternehmen direkt „auf die Wechselkoffer“, bis sie vollgeladen sind und abgeholt werden können. Eine Methode, die Lagerraumkosten und Umschlagszeit sowie -kosten spart.

3.3.2 Die Historie des Wechselkoffers

In Europa begann, fast zeitgleich mit der Erfindung des ISO-Containers durch Malcom McLean, die Deutsche Post eine ähnliche Erfolgsgeschichte mit den sogenannten Weberbehältern. Diese enormen Paketcontainer wurden beladen und konnten entweder auf einen Lkw oder einen Eisenbahnwaggon aufgesetzt werden. Sowohl McLean als auch der Deutschen Post ging es vorwiegend um eine effiziente Möglichkeit, den Güterumschlag zu beschleunigen, lange Standzeiten zu vermeiden und wirtschaftlicher zu agieren. Im Jahr 1971 verbesserte die deutsche Spedition Dachser dieses Konzept – der Wechselkoffer war geboren. Während die vorher entwickelten Wechselaufbauten auf einen Kran oder spezielle Stapler beim Wechselvorgang angewiesen waren, war es nun möglich, den kompletten Wechselaufbau ohne weitere technische Hilfsmittel auf das gewünschte Trägerfahrzeug aufzusetzen, abzunehmen oder umzubücken.

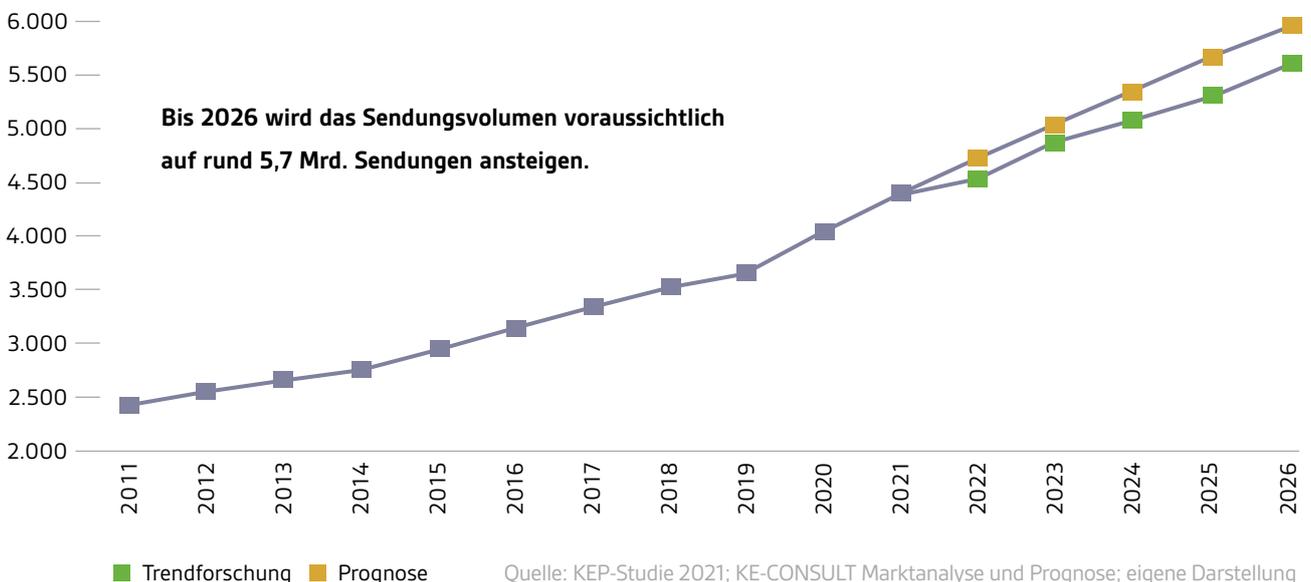
Mittlerweile befinden sich schätzungsweise 280.000 bis 300.000 Wechselkoffer in Europa im Einsatz – mit ständig steigender Tendenz. Die durchschnittliche Lebensdauer eines Wechselkoffers liegt bei über 15 Jahren. Durch moderne Korrosionsschutz- und Lackierungsmethoden gehen Fachleute mittlerweile von Einsatzdauern von mehr als 20 Jahren aus.

3.3.3 Wechselkoffer – die Kraftpakete der Kurier-, Express- und Paketbranche

Die große Auswahl in Warenhäusern, die bunte Vielfalt in den Regalen der Supermärkte und der stetig wachsende Markt des Internetbusiness: All diese Güter wollen transportiert werden. Wechselkoffer werden für Möbel- und Stückguttransporte ebenso verwendet wie für den Transport von Veranstaltungsequipment. Am häufigsten finden Wechselkoffer allerdings in der Kurier-, Express- und Paket-Branche (KEP) ihren Einsatz.

Die Kurier-, Express- und Paket-Branche boomt. Seit 2010 wächst der KEP-Markt fast doppelt so schnell wie die Gesamtwirtschaft. Auch für 2022 und darüber hinaus wird mit einem deutlichen Zuwachs gerechnet. Dies gilt insbesondere für Güter des täglichen Bedarfs. Sowohl der Handelsverband Deutschland (HDE), das Institut für Handelsforschung (IFH) Köln als auch der Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutsch-

Erwartete Entwicklung der KEP-Sendungsvolumina bis 2026 (in Mio. Sendungen) (2022 bis 2026 Prognose)



land (bevh) erwarten für 2021 einen Zuwachs im gesamten Online-Handel zwischen 12,5 % und 13,3 %. Laut bevh ist der Umsatz im Online-Handel seit 2010 um mehr als das Vierfache angestiegen. Dieses Wachstum im Online-Handel wird durch das Angebot und die hohe Servicequalität der KEP-Dienstleister ermöglicht, die in den vergangenen Jahren ihre Infrastruktur und Netzwerke immer weiter ausgebaut haben.

Logistikequipment, wie beispielsweise Wechselkoffer, ist gefragter denn je. Ein wesentlicher Faktor ist die besonders erfolgreiche Entwicklung im Bereich Internet- und TV-Shopping. Und die Entwicklung geht weiter: Der Anteil des E-Commerce an den Einzelhandelsumsätzen betrug 2019 noch 11,2 Prozent. Bis zum Jahr 2026 soll er bis auf 16,5 Prozent ansteigen (Basiszenario), wobei im progressiven Szenario sogar ein Anstieg bis auf 19,0 Prozent erwartet wird. (Quelle: ibi-Research-Institut; Pressemitteilung 20.01.2021). Dies verwundert kaum, schließlich kauft bereits heute jeder dritte Deutsche online ein, Tendenz auch hier weiter steigend. Mittlerweile werden neben bekannten Produktgruppen, wie zum Beispiel Kleidung, Spielzeug und Elektronik, auch zunehmend Medikamente und Lebensmittel online bestellt und bis vor die Wohnungstür geliefert. Eine Möglichkeit, die das Leben für Jung und Alt täglich vereinfacht.

Dieser E-Commerce benötigt Kurier-, Express- und Paketdienste, welche die Waren sicher, schnell und günstig an die Kunden aus- und gegebenenfalls zurückliefern. Der gesamte Versand- und Internethandel wird heute durch KEP-Dienste abgewickelt. Ohne Wechselkoffer wäre das TV- und Internet-Shopping nach dem Motto „heute bestellt, morgen geliefert“, wie wir es heute kennen, undenkbar.

Dieser KEP-Markt verzeichnet in den letzten Jahren ein nahezu konstantes Wachstum. Im Jahr 2021 wurden mehr als 4,50 Milliarden Sendungen allein in Deutschland verschickt, was einer Zustellung von rund 14,5 Mio. Sendungen pro Werktag entspricht, Tendenz steigend.

Das Sendungsvolumen der KEP-Branche stieg in den Jahren von 2011 bis 2021 um insgesamt 82 %, was einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 7,45 % entspricht. 2021 erlebte die Branche mit 26,9 Milliarden Euro wieder einen Rekord bei den Umsätzen. Diese wuchsen seit dem Jahr 2011 bis dahin um

rund 80 %, was einem durchschnittlichem Wachstum von über 6,1 % p. a. entspricht.

Bis zum Jahr 2026 wird laut Bundesverband Paket und Expresslogistik (BIEK) ein weiteres Wachstum des Sendevolumens von jährlich 7 % erwartet.

3.3.4 Der Wechselkoffervermietmarkt

Der betriebswirtschaftliche Nutzen von Wechselkoffern ist, wie auch bei vielen anderen Sachanlagen, für Unternehmen in der Regel umso höher, je länger der Wechselkoffer eingesetzt werden kann. So spielt beispielsweise für den Einsatz in der Kurier-, Express- und Paket-Branche das Alter – Straßenverkehrssicherheit vorausgesetzt – keine Rolle: Hier zählt einzig, dass die Sendungen sicher, schnell und unversehrt ihr Ziel erreichen. Aufgrund dieses Nutzeneffektes handeln viele Logistiker nach der unternehmerischen Prämisse, erst dann neue Wechselkoffer in die Flotte aufzunehmen, wenn nicht ausreichend Equipment im Gebrauch ist. Um neue Wechselkoffer für den Betrieb zur Verfügung zu haben, bietet sich den Logistikunternehmen eine Reihe von Optionen. Neben dem Kauf aus eigenen Mitteln oder mittels Bankendarlehen besteht auch die Möglichkeit des Leasings beziehungsweise der Anmietung von Wechselkoffern. Dieses Modell, welches auch die Grundlage des vorliegenden Angebots ist, bringt den Logistikunternehmen einige Vorteile. Neben der Liquiditätsschonung und Stärkung der Eigenkapitaldecke, weil keine Anschaffungskosten anfallen, sprechen auch die geringe Bilanzberührung (kein weiteres Anlagevermögen und keine Abschreibung für die Wechselkoffer im Unternehmen) sowie die Möglichkeit der Rückgabe zu einem bestimmten Zeitpunkt für diese Variante. All dies versetzt das Logistikunternehmen in die Lage, schneller und flexibler auf Marktveränderungen reagieren zu können.

3.3.5 UVV-Prüfungen für die Verkehrs- und Einsatzsicherheit

Zur Inbetriebnahme werden die Wechselkoffer einer CSC-Sicherheitszulassung – einer Art TÜV-Prüfung – unterzogen und deren Bestehen durch das Aufbringen einer CSC-Plakette (International Convention for Safe Containers) bestätigt. Für

Wechselkoffer besteht zwar keine TÜV-Pflicht, jedoch werden sie zumeist jährlich gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) gewartet und geprüft. Die Emittentin verpflichtet die Endnutzer vertraglich, diese Wartungen und Prüfungen durchzuführen.

3.3.6 Axis Intermodal – Wechselkoffervermietung mit über 20 Jahren Erfahrung

Die Axis Intermodal Deutschland GmbH („Axis“) mit Hauptsitz in Köln hat sich auf die Vermietung und das Management von Wechselkoffern spezialisiert. Das Unternehmen wurde 1995 gegründet und verwaltet mit einem 11-köpfigen Team mittlerweile mehr als 17.000 Wechselkoffer. In den letzten Jahren hat Axis sich zu Europas führendem Spezialisten für die Vermietung von Wechselkoffern entwickelt. Zu den mehr als 200 Kunden zählen auch DHL, die Österreichische und die Schweizerische Post, DPD, DB Schenker, DSV, UPS, MAN, railCare und Hellmann, um nur einige zu nennen. Bis zum Jahr 2023 plant das Unternehmen, mindestens 20.000 Wechselkoffer zu verwalten.

Den eingeschlagenen Wachstumskurs und den Ausbau der verwalteten Wechselkoffer-Flotte möchte die Axis auch in den kommenden Jahren fortsetzen und hat aus diesem Grund 2014 eine umfangreiche strategische Kooperation exklusiv mit der Solvium-Gruppe vereinbart, die im Juni 2020 in die Übernahme und Einbindung der Axis Intermodal Deutschland GmbH in die Solvium Unternehmensgruppe mündete. Axis-Geschäftsführer Heiner Mangels dazu: „Wir beobachten, dass große Logistiker zunehmend dazu übergehen, Wechselkoffer zu mieten, anstatt sie anzuschaffen. Auch deshalb haben wir uns für die Kooperation und den Zusammengang mit Solvium entschieden, weil aus unserer Sicht das Gesamtpaket passt. Mit Solvium haben wir einen Partner, der professionell im Umgang mit Anlegern und Leasingmanagern aufgestellt ist, sehr dicht am Marktgeschehen agiert und eine klare Vorstellung hat, wie Investments anlegergerecht zu konzipieren sind.“ Auch für die kommenden Jahre ist Heiner Mangels zuversichtlich: „Die Rahmenbedingungen sind grundsätzlich positiv, der Gesamtmarkt entwickelt sich weiter positiv. Alle Prognosen gehen für die kommenden Jahre von einem weiter stark steigenden Güterverkehr in ganz Europa aus, insbesondere angetrieben

durch den wachsenden Online-Handel. Wir stellen unseren Kunden das nötige Equipment zur Verfügung, wann sie es brauchen, wo sie es brauchen und solange sie es brauchen. Wir sind ein Vollsortimenter und kümmern uns auf Kundenwunsch mit unserem Kontroll-, Wartungs- und Reparaturservice bei Bedarf auch um die Instandhaltung der Wechselkoffer und die gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen UVV-Prüfungen, also die Prüfungen nach den Unfallverhütungsvorschriften. Dadurch können wir Ausfallzeiten bei unseren Kunden effektiv minimieren. Längere Ausfälle und Unterbrechungen kann sich gerade bei den KEP-Diensten kein Unternehmen erlauben, deshalb bietet Axis ihren Kunden an, Ersatzwechselkoffer zur Kompensation kurzfristiger Ausfälle zur Verfügung zu stellen. Mit unserem Leistungs- und Servicepektrum unterstützen wir unsere Kunden für maximale Verfügbarkeiten und damit bei der täglichen Erreichung ihrer eigenen Ziele.“

Zum Leistungsangebot der Axis zählen unter anderem:

- Kontinuierliche Wartung
- Kurzfristige Reparatur im Schadensfall
- Bereitstellung von Ersatz-Wechselkoffern
- Durchführung der jährlichen UVV-Prüfung
- Buchung von Einzel-Services oder Full-Service-Paketen
- Nutzung von 16 Depotstandorten in Deutschland und Österreich
- Nutzung von über 50 deutschlandweiten Axis-Servicestützpunkten

Axis verwaltet als Wechselkoffervermietmanager sämtliche Wechselkoffer, die die Emittentin im Rahmen der vorliegenden Vermögensanlage erwirbt.

3.4 Der Markt für Güterwagen – Die Bedeutung der Eisenbahn als Verkehrsmittel

Das älteste und erfolgreichste Großtransportmittel unserer Zeit, die Eisenbahn, hat in den vergangenen Jahren und vor dem Hintergrund der Begeisterung für Flugzeuge und Gigaliner-Lkw an Aufmerksamkeit verloren, jedoch nicht an wirtschaftlicher Bedeutung – im Gegenteil. Die Geschichte der Eisenbahn begann mit der ersten Dampflokomotive 1804. Ihren Siegeszug begann sie letztendlich als Sinnbild der industriellen Revolution in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Noch heute transportiert die Eisenbahn Millionen von Menschen und Milliarden Tonnen an Wirtschaftswaren auf der ganzen Welt.

Zu den wichtigsten Gütern, die mit der Bahn transportiert werden, gehören Metalle und Metallerzeugnisse, Erz, Steine und Erden, Bergbauerzeugnisse, Kohle, Erdöl und Erdgas sowie Mineralölerzeugnisse. Zahlreiche Güter, wie beispielsweise Autos, werden von ihren Herstellern per Bahn ausgeliefert. Zu den Marktteilnehmern zählen staatliche bzw. teilstaatliche sowie private Eisenbahnverkehrsunternehmen, auf den Eisenbahnverkehr spezialisierte Speditionen, Industriekunden und Verlader.

Der Schienenverkehr ist integraler Bestandteil der globalen Logistik und unverzichtbar. Neben der besonderen Aufgabe und Bedeutung des Personenverkehrs ist die Eisenbahn für die Wirtschaft unersetzlich. Die Eisenbahn wird im Allgemeinen mit dem Straßengüterverkehr, der Binnenschifffahrt sowie den Öl-Fernleitungen unter dem Begriff Güterverkehr zusammengefasst. Gemessen wird die Leistung des Güterverkehrs in Tonnenkilometer, wobei ein Tonnenkilometer der Beförderungsleistung von einer Tonne über einen Kilometer entspricht. Die Länder mit den längsten Schienennetzen auf der Normalspur in Europa sind in dieser Reihenfolge Deutschland, Frankreich, Italien, Polen und Großbritannien.

Im Laufe der vergangenen 20 Jahre kam es zu umfangreichen Restrukturierungen bei den Marktteilnehmern. Staatliche Bahngesellschaften wurden teilweise oder ganz privatisiert, gingen mit privaten Eisenbahnverkehrsunternehmen zusammen oder in anderen Gesellschaften auf.

Der Gesamtmarkt ist von dem Problem der Überalterung von Lokomotiven und Güterwagen europaweit betroffen. Insgesamt sind europaweit schätzungsweise rund 40.000 Lokomotiven und etwa 800.000 Güterwagen im Einsatz. Aufgrund der Tatsache, dass die letzte große Investitionswelle in den 1970er Jahren stattgefunden hat (das Durchschnittsalter der Güterwagen der Staatsbahnen liegt bei etwa 40 Jahren) sowie den neuen und weitaus strengeren Vorgaben für die Umweltverträglichkeit und Bahnsicherheit, besteht ein starker Bedarf an Modernisierungs-, Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen. Ersatzinvestitionen sind und werden im Güterwagenbereich Markttreiber bleiben, da aufgrund des hohen Durchschnittsalters der Wagenflotte in Europa diese in den nächsten Jahren ersetzt werden müssen. Zu diesem Bedarf an Verjüngung und Erneuerung des Bestandes steht der Investitionsstau aufgrund begrenzter finanzieller Mittel der traditionellen Eisenbahnverkehrsunternehmen im krassen Widerspruch. Diese Lücken werden zunehmend durch Mietangebote privater Unternehmen geschlossen.

Ausmusterungen haben ökologische und ökonomische Gründe. Moderne Technik ist nicht nur leiser, sondern vor allem auch effizienter und leistungsfähiger. Durch die regelmäßigen Erneuerungen in den Flotten ist es möglich, größere Ladungsmengen umweltfreundlicher und günstiger zu transportieren.

3.4.1 Bedeutung des Güterverkehrs

Schienenpersonen- und Schienengüterverkehr sind systemrelevant. In Deutschland hat sich die Verkehrsleistung des Güterverkehrs seit dem Jahre 2000 verdoppelt. Deutschland ist, wie auch viele andere europäische Staaten, eine starke Konsumgesellschaft. Mit steigendem Konsum steigt auch der Bedarf an Logistik. Dies führt allerdings europaweit zu deutlich erhöhter Beanspruchung der Straßeninfrastruktur. Bilder von Staus und verstopften Raststätten sind allen Verkehrsteilnehmern mehr als gut bekannt. Ein prozentual überproportional steigender Anteil des Schienengüterverkehrs am Transportaufkommen würde zu Entlastungen auf den Straßen führen und reduziert langfristig den Instandhaltungsbedarf der Straßeninfrastruktur bzw. lässt diesen weniger stark ansteigen. Ein einziger Güterzug kann die Fracht von 52 LKW transportieren, was einer Ladung von über 500 Ton-

nen entspricht, Tendenz steigend. Und dies ohne Verzögerungen an Grenzen oder in Staus und fast ohne Fahrzeugführerrisiken.

Um dem Bedarf an zunehmender Verkehrsleistung auch möglichst umweltverträglich nachzukommen, hat das Bundesverkehrsministerium 2017 den „Masterplan Schienengüterverkehr“ veröffentlicht. Der Masterplan basiert auf dem Koalitionsvertrag. Das klare Ziel: Der Schienengüterverkehr soll im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern gestärkt und wirtschaftlich attraktiver gemacht werden. Dies soll zur Senkung der CO₂-Emissionen, der Stickoxide und des Feinstaubes führen und damit wesentlich zur Erreichung der Klimaziele im Verkehrssektor beitragen.

In dem 10-Punkte-Strategiepapier, das sich mit dem Leitbild und der Zukunft des Schienengüterverkehrs in Deutschland beschäftigt, wurden Handlungsempfehlungen für die Bahnbranche und Politik verfasst. Mit der Umsetzung einzelner Maßnahmen ist bereits begonnen worden. Zu den Eckpunkten gehören unter anderem:

- Ertüchtigung des Schienennetzes für den Betrieb von 740 Meter langen Güterzügen (EU-Standard)
- Ausbau von Engpasskorridoren und Bahnknotenpunkten wie Köln, Hamburg, Frankfurt, München und Hannover sowie deren Zulaufstrecken
- Förderung des kombinierten Verkehrs aus Schiene und Straße durch Privilegien im Vor- und Nachlauf zur Schiene; Ausbau separater Fahrspuren
- Planungsbeschleunigung für Güterverkehrsprojekte

Mit diesem Maßnahmenpaket trägt das Verkehrsministerium zur Erreichung der deutschen und europäischen Klimaschutzziele bei.

Einer der Kernpunkte ist die Verbesserung des kombinierten Verkehrs, also dem Zusammenspiel von Straße, Schiene und teilweise Schiff. Die Möglichkeiten der Eisenbahnen können, wenn die entsprechenden Infrastrukturen geschaffen wurden, europaweit die Straßen und zudem besonders den Hinterlandverkehr von Seehäfen und damit den der umliegenden Städte deutlich entlasten. Der Wechsel von mobilen standardisierten Transportbehältnissen, wie zum Beispiel Container oder Wechselkoffer, von Lkw auf die Schiene und gegebenenfalls zurück, hat derzeit eine Wirtschaftlichkeitsschwelle ab ca. 300 km Transportweg auf der Schiene. Ein wesentlicher Teil

innerdeutscher Transporte liegt über dieser Schwelle. Dafür bedarf es jedoch des ständigen Ausbaus der Infrastruktur sowie ausreichender Transportkapazitäten auf der Schiene – also Eisenbahnwagen. Im kombinierten Verkehr ergänzen sich Bahn und Lkw gut, gewinnen an Effizienz und schonen Ressourcen.

3.4.2 Deutsche Verkehrspolitik

Die Verkehrsleistung beträgt allein in Deutschland jährlich mehr als 100 Milliarden Tonnenkilometer. Das Umweltbundesamt rechnet damit, dass die Güterverkehrsleistung in Deutschland bis 2050 auf 975 Tonnenkilometer zunehmen wird. Die mittlere Transportweite lag 2017 bei rund 313 km. Der Anteil des Eisenbahnverkehrs an der deutschen Gesamtverkehrsleistung liegt seit ca. 2007 trotz der infrastrukturellen Nachteile für den Schienengüterverkehr stabil zwischen 17 und 19 % bei gleichzeitig insgesamt wachsendem Güterverkehrsmarkt. Schwankungen innerhalb dieses Korridors sind im Rahmen der Gesamtentwicklung vernachlässigbar, denn gleichzeitig hat die absolute Verkehrsleistung im Schienengüterverkehr rapide zugenommen. Allein von 2013 bis 2017 stieg sie um 14,2 % auf 70 Milliarden Tonnenkilometer. Betrug dabei im Jahr 2000 der Anteil privater Eisenbahnverkehrsunternehmen nur 2 % des gesamten Marktes, so waren es im Jahr 2016 bereits mehr als 45 %.

Der Bund und die Bahn einigten sich im Jahr 2020 in der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung auf Gesamtinvestitionen in die Schieneninfrastruktur in Höhe von 86 Mrd. Euro bis 2030. Somit werden dieses und die kommenden Jahre im Durchschnitt jährlich mehr als 8,5 Mrd. Euro in die Modernisierung dieses Infrastrukturbereiches investiert. So wird die Schiene zukünftig eine bedeutende Rolle im europäischen Güterverkehr einnehmen, wobei zusätzliche Wachstumsimpulse durch die Trassenpreissenkung die Bedeutung sogar weiter verstärken.

3.4.3 Europäische Verkehrspolitik

Rund 66% (gemessen an Tonnenkilometern) des gesamten Gütertransportverkehrs der Europäischen Union erfolgen mittels Lastkraftwagen. Das zweitwichtigste Transportmittel ist die

3. DER MARKT FÜR LOGISTIKEQUIPMENT

Eisenbahn, deren Bedeutung in den kommenden Jahren europaweit zunehmen wird.

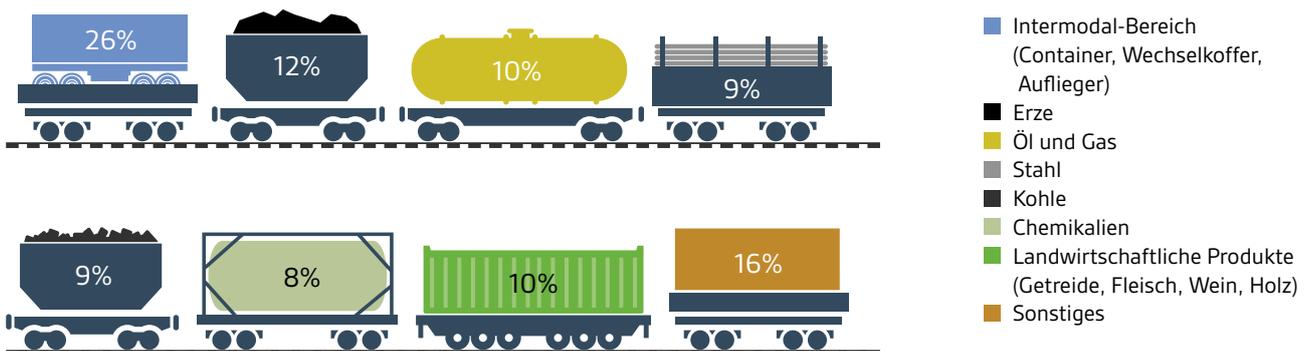
Spätestens seit der Liberalisierung des europäischen Eisenbahnverkehrs dürfen die Märkte der einzelnen Länder Europas nicht mehr isoliert betrachtet werden. Waren es bis in die 1990er Jahre nahezu ausschließlich Staatsbahnen, die den europäischen Schienenverkehr unter sich aufgeteilt hatten, so ist ihr Anteil mittlerweile auf unter 70% geschrumpft. Staatsbahnen wurden teilprivatisiert oder wie in den Niederlanden, Norwegen und Dänemark gänzlich aus der Staatshand gegeben. Weitere europäische Staaten werden dem Beispiel folgen. In Anbetracht der zunehmenden Vernetzung und Kooperation europäischer Eisenbahnverkehrsunternehmen liegt eine aktive europäische Schienenverkehrspolitik nahe. So ist es das erklärte Ziel der Europäischen Kommission, einen effizienten und kundenorientierten Eisenbahnsektor zu schaffen und die Attraktivität des Schienenverkehrs gegenüber anderen Verkehrsträgern deutlich zu erhöhen; zudem sollen die Bemühungen helfen, die europäischen Klimaziele zu erreichen. Bis 2050 soll der Anteil des kombinierten Güterverkehrs (größer 300 km) bei mindestens 50% liegen. Ein Zwischenziel in Höhe von 30% wird bis zum Jahre 2030 angestrebt. Zu diesem Zwecke wurde der EU-Haushalt für den Zeitraum 2014 bis 2020 mit 26 Milliarden Euro zum Ausbau transeuropäischer Verkehrsnetze ausgestattet. Für kommende EU-Haushalte wird mindestens ein Verbleiben auf diesem Niveau erwartet. Die nationalen, europäischen Regierungen haben sich demnach

ehrgeizige Ziele zur Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene gesetzt und unterstützen dies mit milliarden-schweren Förderpaketen.

Innerhalb Europas spielt Deutschland eine entscheidende Rolle im Schienengüterverkehr. Mit einer Verkehrsleistung von rund 35 % kann Deutschland, im Zentrum Europas, durchaus als Dreh- und Angelpunkt bezeichnet werden. In der Reihenfolge der Größe der Schienenverkehrsmärkte folgen Polen mit 12%, Frankreich mit 7% sowie Schweden, Österreich und Italien mit je 5%. Mehr als 10 Milliarden Euro investierte die Deutsche Bahn 2019 in den Ausbau der Schienengüterinfrastruktur. Damit ist Deutschland nicht allein. Auch andere europäische Staaten wie Frankreich und Polen investieren stark in den Ausbau der eigenen Infrastruktur.

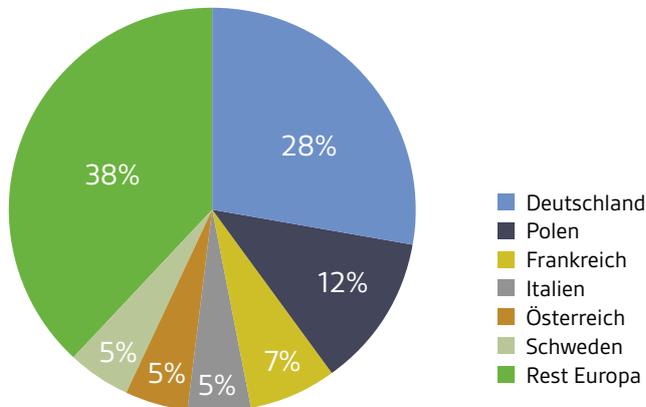
Der europäische Schienengüterverkehr ist in den vergangenen Jahren um durchschnittlich 1,8 % p.a. gestiegen. Die Prognose für das jährliche Wachstum des europäischen Schienenverkehrs bis 2030 liegt bei 2 %. Zwei der Gründe hierfür sind der zunehmende Effizienzgewinn bei Bahnstrecken über 300 km sowie der Ausbau der Schienengüterinfrastruktur. Allein die deutschen Eisenbahnverkehrsunternehmen transportierten 2017 laut Erhebung des Bundesverkehrsministeriums europaweit rund 411 Millionen Tonnen Güter und erbrachten eine Verkehrsleistung von 129 Mrd. Tonnenkilometer. Dabei überstieg der Umsatz die Grenze von 5,7 Milliarden Euro.

Güteraufkommen auf der Schiene in Europa



Quelle: European Rail Freight Transport Market 2019, SCI Verkehr GmbH, Eigene Darstellung

Europäischer Schienengüterverkehr



Quelle: European Rail Freight Transport Market 2019, SCI Verkehr GmbH, Eigene Darstellung

Der Schienengüterverkehr und der Markt für Güterwagen-Mietpools befinden sich auf dem Vormarsch. Sie verfügen über großes Potenzial durch die verstärkte politische Förderungsbe-reitschaft, Internationalisierung und der Verbesserung der Aus-nutzung der vorhandenen bzw. zu schaffenden Infrastruktur sowie den Ressourcen bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen. Internationale, grenzübergreifende Kooperationen erhöhen die Chancen. Besondere Potenziale liegen in dem Ausbau der Ost-West-Achse in Richtung Frankreich und Polen sowie Tschechien und der Niederlande. Aber auch im innerdeutschen Verkehr steckt noch viel Potenzial.

Der Schienengüterverkehr wird weiter effizienter, was sich durch die Zunahme der regelmäßigen Transportweiten be-stätigt. Zudem arbeiten Verkehrsministerien europäischer Länder an dem Ziel, den 740 Meter langen Güterzug bis zum Jahr 2030 als EU-Standard zu etablieren. Bisher sind Züge mit einer Länge von maximal 600 Metern Standard, weil die aktuelle Infrastruktur längere Züge größtenteils nicht zulässt. Somit könnten 5 bis 10 zusätzliche Güterwagen an einen Zug angebracht werden und somit die Transportleistung von ca. 52 bis 55 Lastkraftwagen ersetzen. Experten rechnen europaweit in den kommenden Jahren zwar mit einem Marktwachstum von durchschnittlich 2 % pro Jahr. Dieses Wachstum könnte aber auch weitaus größer ausfallen, da der weiter ansteigende Ölpreis und die ansteigenden Transportkosten den Transport per LKW unter starken Druck setzen.

3.4.4 Bedeutung privatrechtlicher Marktteilnehmer

Mit der Liberalisierung des Bahnverkehrsmarktes in den 1990er Jahren und dem Aufbruch der staatlichen Monopole begann die Verschiebung der Marktanteile hin zu privaten, nicht selten international aufgestellten Eisenbahnverkehrsunternehmen. Mittlerweile beträgt ihr Anteil europaweit rund 36 %. Dieser Anteil wird sich nach Meinung von Marktteilnehmern in den kommen-den Jahren bis auf 50 % und mehr erhöhen. Experten sehen für die Zukunft einen weiter steigenden Wettbewerb zwischen pri-vaten Eisenbahnverkehrsunternehmen untereinander und mit den teilweise privatisierten Staatsbahnen, der mehr Effizienzge-winn, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftsfreundlichkeit mit sich bringen sollte.

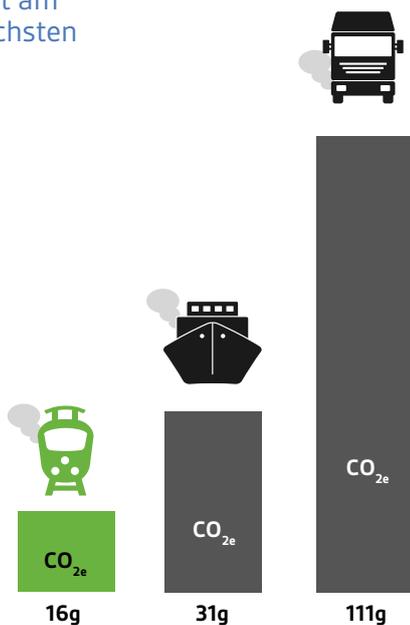
Staatliche Eisenbahngesellschaften bzw. Gesellschaften mit staatlichen Teilhabern nutzen die finanziellen Möglichkeiten seit Jahrzehnten, vorrangig um in den Ausbau der Schienennetzin-frastruktur, zum Beispiel in den Ausbau und die Verlängerung von Überholgleisen, und in den Personenverkehr zu investieren. Für Investitionen in die Modernisierung bzw. den Ausbau oder Erhalt der Güterwagenflotte standen und stehen oft nicht aus-reichend Gelder zur Verfügung. In der Folge wurde überaltertes oder nicht mehr zu modernisierendes Equipment aus dem Markt genommen. Zur Kompensation bedienen sich die traditionellen Betriebe der Leasingangebote privater Eisenbahnverkehrs-unternehmen; Tendenz steigend. Hierfür müssen die staatlichen Unternehmen monatliche Mieten bzw. Leasingraten zahlen, ver

wenden jedoch für die Anschaffung der benötigten Eisenbahnwagen kein Eigenkapital bzw. nehmen keine Darlehen auf.

So sank beispielsweise der Bestand an Güterwagen der DB Cargo (das Schienengüterverkehrsunternehmen der Deutschen Bahn) von 120.000 Güterwagen im Jahr 2000 auf rund 72.300 Wagen im Mai 2020. Auch bei dieser Gesellschaft ist ein zunehmender Trend der Einmietung von Eisenbahnwagen zu verzeichnen. Im Übrigen gehen die Verantwortlichen der Gesellschaft davon aus, dass im Jahr 2024 das Durchschnittsalter der Güterwagen bei voraussichtlich über 32 Jahren liegen wird. Weniger als 6.000 Güterwagen sind zehn Jahre oder jünger. Der Modernisierungs- und Verjüngungsbedarf ist entsprechend groß. Ähnlich sieht es bei den Staatsbahnen Italiens, Frankreichs, Österreichs und anderer europäischer Länder aus.

Aufgrund gestiegener, aber begrenzter Produktionskapazitäten werden europaweit nur ca. 10.000 bis 15.000 neue Eisenbahnwagen, mit einem Investitionsvolumen von 1 bis 1,5 Mrd. Euro gebaut was deutlich weniger ist als tatsächlich benötigt wird. Die Bestellungen privater Eisenbahnverkehrsunternehmen spielen hierbei eine wichtige Rolle. Solange jedoch die

Die Schiene ist am klimafreundlichsten



Quelle: Umweltbundesamt, TREMOD 6.21 (11/2021), eigene Darstellung

Neuproduktion nicht für ausreichend Ersatzbeschaffung sorgt, wird die Eisenbahnwagenflotte insgesamt weiter im Durchschnitt veraltern.

Experten des SCI Verkehr rechnen bis zum Jahre 2025 damit, dass der Güterwagenanteil der privaten Vermietungsgesellschaften auf 45% steigen wird. Somit gehen die Experten davon aus, dass der private Güterwagenbestand jährlich um ca. 2,5% wachsen wird.

3.4.5 Umweltfreundlichkeit und Nachhaltigkeit

Ein Viertel der Treibhausgasemissionen in der EU werden derzeit durch den Verkehr verursacht. Ein zentraler Punkt, warum die europäischen Staaten sich heute und für die Zukunft auf den Eisenbahnverkehr fokussieren, ist demnach zweifelsohne die Umweltverträglichkeit. Die Eisenbahn ist der umweltfreundlichste Vertreter unter den Verkehrsträgern. Jede transportierte Tonne auf der Schiene spart über 80 Prozent CO₂ gegenüber dem LKW ein. Aufgrund des geringen Rollwiderstandes und des in Anbetracht der üblichen Zuglänge geringen Luftwiderstandes, benötigen Güterwagen rund 75% weniger Energie als ein handelsüblicher Lastkraftwagen. Betrug der Elektrifizierungsgrad im Jahr 2018 noch 55 Prozent, werden mittlerweile rund 90% der Verkehrsleistung im Bahnverkehr elektrisch erbracht – ein deutliches Wachstum. Die im Bahnverkehr verwendete Energie stammt schon heute zu mehr als 50 % aus erneuerbaren Energiequellen und steigt fast jährlich.

Zu den europäischen Klimaschutz- und Umweltzielen gehört auch die Reduzierung des Lärms bzw. der Lärmschutz. Auch dies führt zu neuen Standards und Auflagen bei den Eisenbahnwagen, was weiteren Modernisierungsbedarf bei den europäischen Eisenbahnverkehrsunternehmen nach sich zieht. Eisenbahnwagen, die nicht durch Umrüstung diese Ziele erreichen können, müssen zeitnah aus dem Verkehr gezogen werden. Die Standards für Eisenbahnwagen werden, neben den Standards für Sicherheit und Digitalisierung, auch im Bereich des Lärmschutzes zunehmend erhöht.

Aufgrund begrenzter finanzieller Eigenkapitalmöglichkeiten staatlicher bzw. teilstaatlicher Eisenbahngesellschaften wird

die Lücke für Neuanschaffungen regelmäßig durch Leasingangebote von privaten Eisenbahnvermietunternehmen geschlossen. Hierfür müssen die staatlichen Unternehmen monatliche Mieten bzw. Leasingraten zahlen, haben jedoch für die Anschaffung der benötigten Eisenbahnwagen kein Eigenkapital zu verwenden bzw. keine Darlehen aufzunehmen.

3.4.6 Güterwagen – Aufbau und Produktion

Unter dem Begriff der Güterwagen werden im Eisenbahnverkehr verschiedene Arten zusammengefasst. Dies sind Schüttgutwagen, auch offene Güterwagen genannt (Transport von Kohle, Erzen und Ähnlichem), gedeckte bzw. geschlossene Schüttgutwagen (Transport von Getreide und Ähnlichem), offene Wagen bzw. open top-Wagen (Transport von Rohstoffen, landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Ähnlichem), Flach- bzw. Mehrzweckgüterwagen (Transport von Autos, Baumstämmen und anderem) sowie Kesselwagen (Transport von Lebensmitteln oder Chemikalien bzw. Granulaten). Darüber hinaus gibt es noch weitere Arten, wie zum Beispiel Intermodalwagen oder Kühlwagen.

Hergestellt werden die Güterwagen heute hauptsächlich im osteuropäischen Raum: Rumänien, Slowakei und Polen. Die größten europäischen Hersteller sind Greenbrier mit Standorten in Rumänien, der Türkei und Polen sowie Tatravagónka aus der Slowakei. Dabei haben sich die Herstellungs- und Anschaffungspreise für Güterwagen in den vergangenen zehn Jahren in etwa mit der Inflation in Höhe von jährlich rund 1,5% entwickelt. Die Mieten haben sich ähnlich zu den Neubaupreisen entwickelt, d.h. die Rentabilität hat sich so gut wie nicht verändert.

Grundsätzlich lassen sich die Güterwagen in folgende Baugruppen unterteilen: Drehgestelle und Radsatz mit Bremsanlage, Chassis und Oberbau. Die verschleißanfälligen Bauteile wie Drehgestell, Radsatz und Bremsanlage können nach Bedarf und Notwendigkeit ersetzt werden. Chassis und Oberbauten werden in der Regel nur instand gehalten bzw. teilweise erneuert. Diese Möglichkeiten führen dazu, dass Güterwagen eine sehr lange Lebensdauer haben. Noch heute sind modernisierte Güterwagen aus den Baujahren 1960 und älter im Einsatz. Bevor also ein Güterwagen die Schiene endgültig verlässt, durchläuft er in der Regel zum wiederholten Male Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen. Diese Langlebigkeit trägt entscheidend zur Nachhaltigkeit von Investitionen in den Schienengüterverkehr bei. In der Regel werden Güterwagen bis zu 70 Jahre genutzt, zum Teil sogar länger. Die durchschnittliche Mietdauer bei neuen Güterwagen liegt bei mindestens fünf Jahren. Später reduziert sich diese auf einen durchschnittlichen Zeitraum zwischen zwei und vier Jahren.

Für Güterwagen gelten, ähnlich wie für den Straßen- und Luftverkehr, Vorschriften für die Verkehrssicherheit. Diese Prüfungen nennt man im Fachjargon Revisionen. Sie werden je nach Güterwagentyp in Abständen von 4 bis 6 Jahren durchgeführt. Zusätzlich gibt es regelmäßige Prüfungen der beweglichen Teile, wie Radsätze oder Bremsen.

Werden Güterwagen als nicht mehr für den Schienenverkehr geeignet eingeschätzt, werden sie in ihre Baugruppen geteilt. Anschließend wird geschaut, ob Baugruppen weiter zu verwenden sind, wie zum Beispiel Radsätze. Andere Baugruppen können als Ersatzteillieferant (Wertteile) dienen. Der Rest liefert dann Tonnen wertvollen Stahl-Schrotts.





Kapitel 4

***Wesentliche tatsächliche
und rechtliche Risiken der
Vermögensanlage***



Maximales Risiko

Das maximale Risiko besteht für den Anleger darin, dass

- er einen Totalverlust der eingesetzten Gesamtsumme (Erwerbspreis zzgl. bis zu 3,00% Agio bezogen auf den Erwerbspreis) erleidet und
- sein Vermögen vermindert wird.

Eine Minderung des Vermögens des Anlegers kann dadurch eintreten, dass der Anleger

a) im Falle einer Fremdfinanzierung der Investition in die Vermögensanlage durch die Aufnahme eines oder mehrerer Darlehen – auch bei Ausbleiben der vertraglich vereinbarten Zahlungen Zinsen und Rückzahlung des Erwerbspreises) durch die Emittentin – zur Leistung der Zinsen und sonstigen Finanzierungskosten sowie zur Rückzahlung des Darlehens bzw. der Darlehen verpflichtet ist

und /oder

b) etwaige weitere Kosten tragen muss.

Darüber hinaus kann eine Minderung des Vermögens des Anlegers auch eintreten, wenn der Anleger in den unter a) und/oder b) genannten Fällen eine persönliche und gegebenenfalls höhere Steuerbelastung tragen bzw. ausgleichen muss, die aus der Verwirklichung von allgemeinen und/oder persönlichen steuerlichen Risiken des Anlegers resultiert.

Diese Umstände können zu einer Privatinsolvenz bzw. Insolvenz des Anlegers als maximales Risiko führen.

4.1 | Vorbemerkung

Es werden nachrangige Namensschuldverschreibungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 VermAnlG angeboten.

Das bedeutet, dass der Anleger durch den Erwerb von Namensschuldverschreibungen Gläubiger der Emittentin wird und Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlung von Zinsen sowie auf Rückzahlung des Nominalbetrages seiner Namensschuldverschreibungen zum Ende der Laufzeit seiner Vermögensanlage erwirbt. Zwar geht der Anleger durch die Investition in die Vermögensanlage keine unternehmerische Beteiligung an der Emit-

tentin ein. Mit einer Vermögensanlage in Form von nachrangigen Namensschuldverschreibungen sind aber neben Risiken, die mit allen Anlageprodukten einhergehen, spezifische Risiken verbunden, die mit den aus einer unternehmerischen Beteiligung resultierenden Risiken vergleichbar sind. Insbesondere ist hinsichtlich der für den Anleger bestehenden Risiken zu berücksichtigen, dass alle Zahlungsansprüche des Anlegers gegen die Emittentin, d. h. die Ansprüche auf Zahlung von Zinsen sowie auf Rückzahlung des Nominalbetrages fälliger Namensschuldverschreibungen entsprechend den Anleihebedingungen qualifiziert nachrangig ausgestaltet sind. Das bedeutet, dass die Emittentin Zahlungen an die Anleger nur und erst leisten darf, wenn sie alle Gläubiger, die den Ansprüchen der Anleger dieser Vermögensanlage vorgehende Ansprüche haben, befriedigt hat und Zahlungen an Anleger nicht zum Vorliegen eines Grundes zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin führen.

Ungeachtet der qualifizierten Nachrangigkeit der Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin hängt die Fähigkeit der Emittentin, die Ansprüche des Anlegers zu erfüllen, von zukünftigen Entwicklungen insbesondere im wirtschaftlichen, aber auch im steuerlichen und rechtlichen Bereich ab. Die Emittentin kann nicht garantieren, dass alle Zahlungen an den Anleger erbracht werden. Die Vermögensanlage hat für jeden Anleger grundsätzlich eine Laufzeit von 38 Monaten und kann während dieser Laufzeit vom Anleger nicht ordentlich gekündigt werden. Der Anleger ist daher für die Laufzeit der Vermögensanlage an die mit der Emittentin in den Anleihebedingungen getroffenen Vereinbarungen gebunden und hat außer im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes, der den Anleger zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, keine Möglichkeit, sich von diesen Vereinbarungen zu lösen. Das vom Anleger eingesetzte Kapital ist daher für die Laufzeit der Vermögensanlage gebunden und kann vom Anleger nicht anderweitig eingesetzt werden.

Die Vermögensanlage sollte nur von Anlegern erworben werden, die willens und auf Grundlage ihrer persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage sind, für diese Laufzeit eine finanzielle Bindung einzugehen. Die Anlageentscheidung sollte der Anleger nur nach sorgfältiger und vollständiger Lektüre dieser Angebotsunterlage treffen. Verfügt ein Anleger nicht über Erfahrungen, die ihn in die Lage versetzen, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Vermögensanlage auch auf seine persönliche

Situation einschätzen zu können, sollte der Anleger fachkundigen Rat von Dritten, wie zum Beispiel Anlageberatern oder -vermittlern, Steuerberatern oder Rechtsanwälten, einholen.

Im Folgenden werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt. Risiken, die aus der individuellen Situation des Anlegers resultieren, sind nicht erfasst und müssen von jedem Anleger basierend auf seiner persönlichen Situation bei einer Anlageentscheidung geprüft und bewertet werden.

4.2 | Liquiditätsrisiken

Als Liquidität wird die Fähigkeit eines Unternehmens bezeichnet, seine bestehenden Zahlungspflichten jederzeit fristgerecht zu erfüllen. Hierzu benötigt ein Unternehmen liquide Mittel. Dabei handelt es sich in der Regel um bei Banken gehaltene Geldbestände. Die liquiden Mittel der Emittentin resultieren aus der Vereinnahmung von laufenden Mietzahlungen und von Veräußerungserlösen aus dem Verkauf der Ausrüstungsgegenstände während und zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage. Liquiditätsrisiken der Emittentin ergeben sich aus den in diesem Abschnitt dargestellten Umständen und Faktoren.

4.2.1 Vollständiger oder teilweiser Ausfall der Zahlungen

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin Zinszahlungen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Anleger leistet. Die Emittentin ist nur in der Lage, Zinszahlungen an die Anleger vollständig und rechtzeitig zu erbringen, wenn sie über genügend liquide Geldmittel verfügt. Um diese zu erhalten, wird sie die durch die Emission der Namensschuldverschreibungen dieser Vermögensanlage aufgenommenen Mittel (abzüglich Provisionen) in Ausrüstungsgegenstände investieren und diese Ausrüstungsgegenstände durch Erwerb, Vermietung und Verkauf, einschließlich der Reinvestition aus Liquiditätsüberschüssen, bewirtschaften. Hierbei kann es zum teilweisen oder vollständigen Ausfall der Vertragspartner der Emittentin kommen, so dass die Emittentin geringere oder keine Umsatzerlöse erzielt. Dadurch kann es zum teilweisen oder vollständigen Ausfall von

Zinszahlungen an den Anleger kommen. Es existieren zahlreiche und vielfältige Gründe, die zu einem teilweisen oder vollständigen Ausfall der Vertragspartner der Emittentin und damit zum Ausbleiben von Zinszahlungen der Emittentin an die Anleger führen können. Insbesondere kann der Fall eintreten, dass die Emittentin Ausrüstungsgegenstände nicht oder nicht zu den prognostizierten Konditionen erwerben und vermieten kann. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht über eine ausreichende Liquidität verfügt, um die Ansprüche der Anleger vollständig und rechtzeitig zu erfüllen. Es kann zudem der Fall eintreten, dass die Ausrüstungsgegenstände nach dem Ausfall von Endnutzern nicht, nicht sofort oder nur zu schlechteren Konditionen an andere Endnutzer vermietet werden können, was zu niedrigeren Mieteinnahmen der Emittentin führen kann. Sollten die Ausrüstungsgegenstände nicht sofort an andere Endnutzer vermietet werden können, können zusätzliche Umschlags- und Lagerkosten sowie mögliche weitere Aufwendungen für die Emittentin entstehen. Im Streitfall können Anwalts- und Gerichtskosten in noch nicht vorhersehbarer Höhe entstehen. Mögliche Schäden an den Ausrüstungsgegenständen können bei deren Sicherstellung (Beschaffung des unmittelbaren Besitzes) festgestellt werden und Reparaturkosten nach sich ziehen. Durch Eintreten eines oder mehrerer der zuvor genannten Risiken kann sich die Liquidität der Emittentin nachteilig entwickeln. Die Kürzung der Zinszahlungen an den Anleger oder deren vollständiger Ausfall könnten die Folge sein. In diesem Fall erhält der Anleger weniger als die vereinbarten oder keine Zinszahlungen von der Emittentin und der Anleger erzielt ein geringeres Ergebnis als erwartet.

4.2.2 Ausfall der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen

Der Anleger hat gegen die Emittentin zum Ablauf der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen einen Anspruch auf Rückzahlung des Erwerbspreises seiner Namensschuldverschreibungen. Die Emittentin ist nur in der Lage, die Rückzahlung an die Anleger vollständig und rechtzeitig zu erbringen, wenn sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs des Anlegers über genügend liquide Geldmittel verfügt. Die Emittentin verfügt zu diesem Zeitpunkt nur dann über genügend liquide Geldmittel, wenn die Käufer der Ausrüstungsgegenstände als Vertragspartner der Emittentin ihre Verpflichtungen zur Zahlung

der Kaufpreise für die Ausrüstungsgegenstände gegenüber der Emittentin vollständig und rechtzeitig erfüllen. Es kann der Fall eintreten, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs des Anlegers keine oder zu geringe Kaufpreiszahlungen von den Käufern der Ausrüstungsgegenstände erhält. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht über die erforderliche Liquidität zur Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an den Anleger verfügt. In diesem Fall erhält der Anleger die Rückzahlung des Erwerbspreises nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig von der Emittentin. Dies kann dazu führen, dass der Anleger einen Totalverlust der gezahlten Gesamtsumme erleidet.

4.2.3 Interessenkonflikte

Es gibt personelle Verflechtungen zwischen der Emittentin einerseits und der Solvium Holding AG, der Solvium Verwaltungs GmbH (Anbieterin) sowie der Solvium Capital Vertriebs GmbH andererseits. Die Geschäftsführer der Emittentin, Marc Schumann und André Wreth sind auch die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin Solvium Verwaltungs GmbH. Zusätzlich ist der Geschäftsführer der Emittentin und der Anbieterin André Wreth ein Mitglied der Geschäftsführung der Solvium Capital Vertriebs GmbH. Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage der Emittentin Marc Schumann, André Wreth und Christian Petersen zum einen mittelbar über eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts an der Solvium Holding AG beteiligt und zum anderen Mitglieder des Vorstands der Solvium Holding AG. Diese Umstände können dazu führen, dass die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und der Anbieterin Marc Schumann und André Wreth geschäftliche Entscheidungen in Ihrer Funktion als Mitglieder der Geschäftsführung der Solvium Verwaltungs GmbH (André Wreth) bzw. der Solvium Capital Vertriebs GmbH und als Mitglieder des Vorstands der Solvium Holding AG zum Nachteil der Emittentin treffen. Außerdem können diese Umstände dazu führen, dass das Mitglied des Vorstands der Solvium Holding AG Christian Petersen in dieser Funktion Entscheidungen zum Nachteil der Emittentin trifft. Diese Entscheidungen können dazu führen, dass die Emittentin nicht über ausreichend Liquidität verfügt. Dies kann dazu führen, dass der Anleger von der Emittentin geringere oder keine Zinszahlungen

und eine geringere oder keine Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen erhält und einen Totalverlust der gezahlten Gesamtsumme erleidet.

4.2.4 Währungsrisiken

Hinsichtlich der 20-Fuß-Standardcontainer, der 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer und der Standard-Tankcontainer erhält die Emittentin in der Regel Mietzahlungen ausschließlich in US-Dollar und muss diese in EUR umtauschen, da sie verpflichtet ist, Zahlungen an die Anleger in EUR vorzunehmen. Steigt der Wert des EUR im Vergleich zum US-Dollar, besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere als die prognostizierten Mieteinnahmen in EUR erhält. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht über die erforderliche Liquidität verfügt, um die Zinszahlungen an die Anleger vollständig und zum vereinbarten Zeitpunkt zu leisten.

Darüber hinaus kann die Situation eintreten, dass die Emittentin die 20-Fuß-Standardcontainer, die 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer und die Standard-Tankcontainer am Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers nicht in EUR, sondern in einer anderen Währung an Käufer verkauft. Steigt der Wert des EUR im Vergleich zu der Währung, in der die Emittentin den Verkauf abwickelt, besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere als die prognostizierten Verkaufserlöse in EUR erhält. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht über die erforderliche Liquidität verfügt, um den Erwerbspreis für die Namensschuldverschreibungen an die Anleger vollständig zurückzuzahlen.

Dies kann dazu führen, dass der Anleger von der Emittentin geringere oder keine Zinszahlungen und eine geringere oder keine Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen erhält und einen Totalverlust der gezahlten Gesamtsumme erleidet.

4.3 | Risiko aus qualifiziertem Rangrücktritt

Die Anlage in die mit dieser Vermögensanlage angebotenen Namensschuldverschreibungen ist für den Anleger mit einem Nachrangrisiko verbunden.

Dieses Nachrangrisiko ergibt sich daraus, dass die Anleger mit ihren Ansprüchen aus den mit dieser Vermögensanlage angebotenen Namensschuldverschreibungen sowohl außerhalb eines Insolvenzverfahrens als auch in einem Insolvenzverfahren der Emittentin sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens hinter alle bestehenden und zukünftigen Gläubiger der Emittentin zurücktreten, die mit der Emittentin keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart haben.

Durch die Vereinbarung des qualifizierten Rangrücktritts übernimmt jeder Anleger ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko der Emittentin hinausgehendes unternehmerisches Risiko. Auf die Realisierung dieses Risikos hat aber kein Anleger Einfluss, weil die Anleger als Schuldverschreibungsgläubiger der Emittentin keine Informations-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte und keine Entscheidungsbefugnisse bei der Emittentin haben. Durch die fehlenden Informationsrechte kann die Situation eintreten, dass die Anleger keine Informationen zu einem etwaigen teilweisen oder vollständigen Kapitalaufbrauch und einer daraus resultierenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation bei der Emittentin erhalten.

Die Namensschuldverschreibungen sind so ausgestaltet, dass die Ansprüche des Anlegers aus den Namensschuldverschreibungen auf Zahlung von Zinsen sowie auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen zum Erwerbspreis im Insolvenzverfahren der Emittentin sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens im Rang hinter alle anderen bestehenden und zukünftigen Gläubiger der Emittentin, die mit der Emittentin keinen Rangrücktritt nach § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung („InsO“) vereinbart haben und die aus diesem Grund vor den Anlegern befriedigt werden müssen, zurücktreten.

Außerdem verpflichtet sich der Anleger, seine Nachrangforderungen gegen die Emittentin auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens der Emittentin nicht geltend zu machen

(qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre). Die Geltendmachung von Nachrangforderungen ist ausgeschlossen, solange und soweit die teilweise oder vollständige Befriedigung der Nachrangforderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin (Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO, drohende Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 InsO oder Überschuldung im Sinne von § 19 InsO) herbeiführen würde. Die Geltendmachung von Nachrangforderungen ist auch ausgeschlossen, wenn die Emittentin zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Nachrangforderungen bereits zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder zahlungsunfähig zu werden droht. Diese Verpflichtungen erfassen die Nachrangforderungen in voller Höhe und gelten zeitlich unbegrenzt. Auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens sind die Ansprüche der Anleger aus den Namensschuldverschreibungen also nachrangig. Das bedeutet, dass die Nachrangforderungen der Anleger bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens der Emittentin vollständig und für zeitlich unbeschränkte Dauer nicht mehr durchsetzbar sein können, wenn die Emittentin zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Nachrangforderungen der Anleger oder gerade durch die Fälligkeit von Nachrangforderungen der Anleger zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder zahlungsunfähig zu werden droht. Der Anleger erhält außerhalb eines Insolvenzverfahrens bereits dann keine Zahlungen von der Emittentin, wenn die Emittentin nicht über ausreichend freies Vermögen verfügt, um ihre fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, mit denen sie keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart hat, zu erfüllen. Der Anleger erhält außerhalb eines Insolvenzverfahrens auch dann keine Zahlungen von der Emittentin, wenn die Emittentin zwar ihre fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, mit denen sie keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart hat, erfüllt hat, sie aber nicht über ausreichend weiteres freies Vermögen für Zahlungen an Anleger verfügt.

Der qualifizierte Nachrang führt für die Anleger zu dem Risiko, dass ihre Ansprüche in allen vorgenannten Situationen erst nach den Ansprüchen aller Gläubiger der Emittentin, die mit der Emittentin keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart haben, und mit den Ansprüchen gleichrangiger Gläubiger geltend gemacht und/oder erfüllt werden können. Sofern die Emittentin nicht über ausreichend freies Vermögen verfügt, um alle ihre anderen Gläubiger und danach die Anleger zu befriedigen, ohne dadurch das Vorliegen eines Insolvenzgrundes herbeizuführen, kann der

qualifizierte Rangrücktritt dazu führen, dass sämtliche Ansprüche des Anlegers gegen die Emittentin teilweise oder vollständig dauerhaft nicht durchsetzbar sind und der Anleger von der Emittentin geringere oder keine Zinszahlungen und eine geringere oder keine Rückzahlung des Erwerbspreises erhält und einen Totalverlust der gezahlten Gesamtsumme erleidet.

4.4 | Fremdfinanzierung durch den Anleger

Von einer teilweisen oder vollständigen Fremdfinanzierung wird ausdrücklich abgeraten. Sollte der Anleger die Investition in seine Vermögensanlage dennoch durch die Aufnahme eines Darlehens finanzieren, so bleibt der Anleger – auch bei Ausbleiben der vertraglich vereinbarten Zahlungen durch die Emittentin – zur Leistung der Zinsen und sonstigen Finanzierungskosten sowie zur Rückzahlung des Darlehens verpflichtet. Somit besteht bei einer Fremdfinanzierung das Risiko, dass der Anleger regelmäßig den Kapitaldienst und die Zinsen und sonstige Kosten für seine Finanzierung aus seinem Vermögen leisten muss, ohne Zahlungen von der Emittentin zu erhalten. Diese Gefahr besteht insbesondere dann, wenn vom Anleger bei der Finanzierungsplanung einkalkulierte Zahlungen von der Emittentin ausbleiben, geringer ausfallen oder sich verzögern sollten. Die sich aus einer solchen Finanzierung ergebenden Verpflichtungen des Anlegers sind in jedem Fall – auch beim Ausbleiben von Zahlungen (Zahlung von Zinsen und Rückzahlung des Erwerbspreises) von der Emittentin – vom Anleger zu erfüllen. Erhält der Anleger von der Emittentin geringere oder keine Zinszahlungen und eine geringere oder keine Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen, kann dies im Falle einer Fremdfinanzierung zur Privatinsolvenz bzw. Insolvenz des Anlegers führen.

4.5 | Keine ordentliche Kündigung und eingeschränkte Handelbarkeit

Eine ordentliche Kündigung der Namensschuldverschreibungen ist ausgeschlossen und daher nicht möglich. Der Anleger kann seine Namensschuldverschreibungen lediglich aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Die Namensschuldverschreibungen des Anlegers sind darüber hinaus zwar grundsätzlich auf

andere Personen übertragbar, dies ist aber nur mit einer gleichzeitigen Übertragung aller Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten aus den zwischen der Emittentin und dem Anleger vereinbarten Anleihebedingungen möglich. Die Übertragung setzt die Zustimmung der Emittentin voraus und der Anleger ist verpflichtet, im Falle einer erteilten Zustimmung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 125,00 EUR an die Emittentin zu zahlen. Außerdem besteht kein geregelter Markt zum Handel von im Rahmen der Vermögensanlage erworbenen Namensschuldverschreibungen. Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist daher durch das Zustimmungserfordernis und den fehlenden geregelten Markt erheblich eingeschränkt. Die Übertragung der Namensschuldverschreibungen kann daher für den Anleger selbst bei erteilter Zustimmung der Emittentin schwierig oder unmöglich sein. Gelingt es dem Anleger nicht, seine Namensschuldverschreibungen zu veräußern, besteht für den Anleger das Risiko, dass er über den Erwerbspreis erst nach dem Ende der Laufzeit seiner Vermögensanlage verfügen kann.

4.6 | Keine Einlagensicherung

Die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen wird nicht durch einen Dritten garantiert. Insbesondere erfolgt keine Absicherung über ein Einlagensicherungssystem. Bei einer Insolvenz der Emittentin ist daher damit zu rechnen, dass der Anleger nicht nur Zinszahlungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erhält, sondern darüber hinaus die eingesetzte Gesamtsumme teilweise oder vollständig verliert.

4.7 | Blind-Pool-Risiko

Bei der vorliegenden Vermögensanlage stehen die durch die Emittentin zu erwerbenden Anlageobjekte noch nicht konkret fest. Die Anlageobjekte stehen lediglich ihrer Gattung nach dahingehend fest, dass die Emittentin Ausrüstungsgegenstände (Standardcontainer, Standard-Tankcontainer, Wechselkoffer, Güterwagen und sonstige Ausrüstungsgegenstände) erwerben und bewirtschaften wird. Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage hat die Emittentin noch keine Verträge zum Kauf und zur Bewirtschaftung der Ausrüstungsgegenstände abgeschlossen und ihr sind auch konkrete Vertragskonditionen

noch nicht bekannt.

Infolge dieser Umstände ist es für den Anleger nicht möglich, vor seiner Anlageentscheidung konkrete Investitionen der Emittentin und die sich aus solchen Investitionen ergebenden Risiken zu bewerten. Die Einnahmen der Emittentin und damit auch die vom Anleger erzielbaren Einnahmen aus seiner Vermögensanlage sind daher davon abhängig, dass die Emittentin die zu erwerbenden Ausrüstungsgegenstände und die damit erzielbaren Einnahmen sachgerecht bewertet. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin Ausrüstungsgegenstände nicht in dem zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Anlegern erforderlichen Maße bewirtschaften kann und/oder es zu Fehlern der Emittentin bei der Einschätzung des Ertragspotentials der Ausrüstungsgegenstände kommt.

Durch Eintritt des vorgenannten Risikos kann sich die Liquidität der Emittentin nachteilig entwickeln. Die Kürzung der Zinszahlungen an den Anleger oder deren vollständiger Ausfall und/oder die Kürzung oder der Ausfall der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an den Anleger könnten die Folge sein. In diesem Fall erhält der Anleger weniger als die mit der Emittentin vereinbarten Zahlungen oder keine Zahlungen von der Emittentin. Das kann zum Totalverlust der vom Anleger gezahlten Gesamtsumme führen.

4.8 | Regulierung und Aufsichtsrecht

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- und Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“) darstellt, so dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin anordnen kann. In diesem Fall müsste jeder Anleger die bereits von der Emittentin erhaltenen Zinszahlungen zurückzahlen. Ist die Emittentin nicht in der Lage, den vom Anleger gezahlten Erwerbspreis teilweise oder vollständig zurückzuzahlen, kann dies zum Totalverlust der vom Anleger gezahlten Gesamtsumme führen.

4.9 | Fremdkapital

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage ist nicht geplant, dass die Emittentin zusätzlich zu den bilanziell als Fremdkapital geltenden von den Anlegern für den Erwerb der Namensschuldverschreibungen erhaltenen Erwerbspreisen weiteres Fremdkapital (zum Beispiel in Form von Bankdarlehen) zur Erreichung des Anlageziels einsetzt.

Es entstehen aber Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Anlegern auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen.

Mit dem Einsatz von weiterem Fremdkapital zusammenhängende Risiken bestehen zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage daher nicht. Es ist aber nicht auszuschließen, dass die Emittentin, weiteres Fremdkapital, z. B. durch spätere Emission weiterer Namensschuldverschreibungen, aufnehmen wird. Sofern die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt, muss sie sehr wahrscheinlich für dieses Fremdkapital Zinszahlungen leisten. Das sich daraus ergebende Risiko kann sich nachteilig auf das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin auswirken, so dass die Emittentin Zinszahlungen und/oder die Rückzahlung des Erwerbspreises nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Anleger leisten kann. Das kann zum Totalverlust der vom Anleger gezahlten Gesamtsumme führen.

4.10 | Steuerliche Risiken

4.10.1 Allgemeine steuerliche Risiken

Die steuerlichen Informationen in dieser Angebotsunterlage beruhen auf den zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage geltenden deutschen Steuergesetzen, der veröffentlichten Rechtsprechung der Finanzgerichte und den veröffentlichten Verwaltungsanweisungen. Weiterentwicklungen des Steuerrechts, der Rechtsprechung und der Verwaltungsauffassung sowie deren Interpretation lassen sich jedoch – wie eine Betrachtung der Entwicklungen in der Vergangenheit zeigt – nicht ausschließen, so dass auch Abweichungen und Verschiebungen der steuerlichen Ergebnisse möglich sind. Derartige Änderungen können zu einer anderen steuerrechtlichen Bewertung des Sachverhaltes und damit

zu einer Veränderung des Ergebnisses aus der Anlagemöglichkeit und zu einer höheren steuerlichen Belastung des Anlegers führen. Dies gilt beispielsweise für die in Erwägung gezogene (und von einigen Bundesländern geforderte) Abschaffung der Abgeltungsteuer auf Zinserträge. Ebenso kann die Einführung neuer Steuern oder Abgaben, z. B. auf die Ausgabe, den Erwerb, die Veräußerung, die Übertragung im Wege der Schenkung bzw. Erbschaft, oder die Rückzahlung der Schuldverschreibung oder die Wiedereinführung der Vermögensteuer zu zusätzlichen, zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage nicht vorhersehbaren steuerlichen Belastungen führen. Gleiches gilt für den Fall einer abweichenden steuerlichen Beurteilung durch die Finanzverwaltung. Diese Risiken können das vom Anleger erwartete Ergebnis mindern, sodass der Anleger ein geringeres Ergebnis als erwartet erzielt. Verwirklicht bzw. verwirklichen sich zusätzlich zu den in diesem Kapitel 4.10.1 beschriebenen allgemeinen steuerlichen Risiken das bzw. die in Kapitel 4.4 „Fremdfinanzierung durch den Anleger“ (S. 39) und/oder in Kapitel 4.11 „Risiko hinsichtlich weiterer Kosten des Anlegers“ (S. 41) beschriebene Risiko bzw. Risiken, kann diese Risikokumulation das eigene Vermögen des Anlegers gefährden und zum Eintritt des maximalen Risikos für den Anleger führen.

4.10.2 Steuerliche Risiken des Anlegers

Es besteht das Risiko, dass § 32d Abs. 1 S. 1 EStG, der einen gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (Abgeltungsteuersatz von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) vorsieht, geändert oder aufgehoben wird. Die Änderung oder Aufhebung des § 32d EStG kann dazu führen, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen in Gestalt der von der Emittentin erhaltenen Zinszahlungen mit einem über 25% liegenden Steuersatz beim Anleger besteuert werden. Bei ersatzloser Aufhebung der Vorschrift kann sich nach derzeitiger Rechtslage beim Anleger eine Steuerbelastung von 45% zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer bezogen auf die erhaltenen Zinszahlungen ergeben. Die Änderung oder Aufhebung von § 32d EStG führt zu höheren Steuerbelastungen des Anlegers. Es kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass steuerliche Freibeträge, wie beispielsweise der Sparer-Pauschbetrag (§ 20 Abs. 9 EStG) oder der Freibetrag nach § 16 ErbStG, reduziert oder aufgehoben werden. Entsprechende Veränderungen führen

zu höheren Steuerbelastungen sowie verringerten Liquiditätsrückflüssen beim Anleger. Diese Risiken können das vom Anleger erwartete Ergebnis mindern, sodass der Anleger ein geringeres Ergebnis als erwartet erzielt. Verwirklicht bzw. verwirklichen sich zusätzlich zu den in diesem Kapitel 4.10.2 beschriebenen steuerlichen Risiken des Anlegers das bzw. die in Kapitel 4.4 „Fremdfinanzierung durch den Anleger“ (S. 39) und/oder in Kapitel 4.11 „Risiko hinsichtlich weiterer Kosten des Anlegers“ (S. 41) beschriebene Risiko bzw. Risiken, kann diese Risikokumulation das eigene Vermögen des Anlegers gefährden und zum Eintritt des maximalen Risikos für den Anleger führen.

4.10.3 Steuerliche Risiken der Emittentin

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin aufgrund zukünftiger Änderungen der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen höheren Steuerbelastungen als zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage kalkuliert unterliegt. Es besteht das Risiko, dass sich dadurch die Liquidität der Emittentin verringert. Dieses Risiko kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, die Zinszahlungen vollständig und rechtzeitig an den Anleger zu leisten und/oder den Erwerbspreis an den Anleger zurückzuzahlen. Dies wiederum kann zum Totalverlust der vom Anleger gezahlten Gesamtsumme führen.

4.11 | Risiko hinsichtlich weiterer Kosten des Anlegers

Entstehen dem Anleger Kosten für die eigene Beauftragung von Steuerberatern, Rechtsanwälten, Anlageberatern, Anlagevermittlern, Vermögensberatern oder sonstigen Beratern, muss der Anleger diese Kosten selbst und unabhängig von den Zahlungen (Zinsen und Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen) der Emittentin aus seinem eigenen Vermögen tragen. In diesem Fall reduziert sich das vom Anleger erwartete Ergebnis um die zu tragenden Kosten und ist entsprechend geringer. Dieses Risiko kann zur Privatinsolvenz bzw. Insolvenz des Anlegers führen.

4.12 | Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko für den Anleger beschreibt die Gefahr, dass das Vermögen des Anlegers durch eine Geldentwertung in Form eines Kaufkraftverlustes gemindert wird. Diesem Risiko unterliegt zum einen der Realwert des vorhandenen Vermögens eines Anlegers, zum anderen der reale Ertrag, der mit der Anlage in die vorliegende Vermögensanlage erzielt werden soll. Die Inflationsrate kann über den mit der Emittentin der vorliegenden Vermögensanlage vereinbarten Zinszahlungen liegen. Es besteht daher für den Anleger das Risiko, dass die Inflationsrate die mit der Emittentin vereinbarten Zinsen übersteigt und der Anleger trotz vollständiger Zinszahlungen und Rückzahlung des Nominalbetrages der Namensschuldverschreibungen einen Kaufkraftverlust erleidet.

4.13 | Risikokumulation

Es besteht das Risiko, dass die dargestellten Risiken zusammentreffen, beispielsweise mehrfach und/oder zur gleichen Zeit eintreten. In diesem Fall können sich die Auswirkungen dieser Risiken gegenseitig verstärken und es kann zu einer Insolvenz der Emittentin kommen. Die Anleger könnten daher den Totalverlust des gezahlten Erwerbspreises erleiden. Hat der Anleger die Investition in seine Vermögensanlage fremdfinanziert, kann der Totalverlust des gezahlten Erwerbspreises zur Privatinsolvenz bzw. Insolvenz des Anlegers führen, weil er weder die monatlichen Zinszahlungen noch die Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen erhält und trotz alledem den Kapitaldienst hinsichtlich der Fremdfinanzierung durch Zinszahlung und Tilgung leisten und/oder der Anleger etwaige weitere Kosten tragen und/oder der Anleger eine persönliche und gegebenenfalls höhere Steuerbelastung tragen bzw. ausgleichen muss.

4.14 | Abschließender Risikohinweis

Nach Kenntnis der Anbieterin bestehen zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage.



Kapitel 5

***Angaben über die
Vermögensanlage***



5.1 | Die Namensschuldverschreibungen

5.1.1 Die Merkmale der Namensschuldverschreibungen im Überblick

Mit der angebotenen Vermögensanlage bietet die Emittentin Anlegern nachrangige Namensschuldverschreibungen an, die während ihrer Laufzeit fest verzinslich sind.

Die Emittentin schließt mit jedem Anleger einen schuldrechtlichen Vertrag ab, der die gegenseitigen Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten der Anleihebedingungen (Abdruck in Kapitel 8 auf den Seiten 71 ff.) umfasst. Weder die Namensschuldverschreibungen selbst noch die daraus resultierenden Rechte auf Zinszahlung und Rückzahlung sind oder werden verbrieft. Nach den Anleihebedingungen hat der Anleger schuldrechtliche Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und auf Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen gegen die Emittentin.

Diese Zahlungsansprüche aller Anleger sind untereinander gleichrangig, unterliegen jedoch einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt, den die Anleger mit der Emittentin in den Anleihebedingungen vereinbaren. Die genaue Funktionsweise des qualifizierten Rangrücktritts ergibt sich aus § 6 der Anleihebedingungen (siehe Kapitel 8 „Anleihebedingungen für die Namensschuldverschreibungen“, S. 71 ff.). Das mit dem qualifizierten Rangrücktritt verbundene spezifische Risiko ist in Kapitel 4.3 „Risiko aus qualifiziertem Rangrücktritt“, S. 38 f., beschrieben.

Das bedeutet, dass die Anleger Zahlungen von der Emittentin erst und nur erhalten, wenn die Emittentin ihre anderen Gläubiger, die mit der Emittentin keinen Rangrücktritt nach § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung vereinbart haben, vollständig befriedigt hat und die Zahlungen an Anleger nicht zum Vorliegen eines Insolvenzgrundes bei der Emittentin führen.

Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt für jeden Anleger grundsätzlich 38 Monate (zu Verlängerungsvereinbarungen siehe Kapitel 5.1.5 „Verlängerungsvereinbarungen“, S. 46). Die Laufzeit beginnt dabei für jeden Anleger individuell mit dem Beginn der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers und endet mit der letzten Zinszahlung und der Rückzahlung

der Namensschuldverschreibungen an den Anleger.

Die Namensschuldverschreibungen des Anlegers werden während ihrer Laufzeit mit 6,09 % p.a. bezogen auf den vom Anleger gezahlten Erwerbspreis fest verzinst. Die Zinsen werden anteilig monatlich nachschüssig an den Anleger ausgezahlt. Der Anspruch des Anlegers auf die anteilige monatliche Auszahlung der Zinsen wird am Ende des übernächsten auf den betreffenden Kalendermonat folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.

Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers beträgt grundsätzlich 36 Monate und beginnt für jeden Anleger bei vollständiger Zahlung der Gesamtsumme durch den Anleger bis zum 20. eines Monats, eingehend bei der Emittentin mit dem Monatsersten des darauffolgenden Kalendermonats. Sofern die vollständige Zahlung der Gesamtsumme erst nach dem 20. eines Kalendermonats bei der Emittentin eingeht, beginnt die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers erst zum Monatsersten des übernächsten Kalendermonats. Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers endet grundsätzlich nach Ablauf von 36 Kalendermonaten, ohne dass der Anleger das Vertragsverhältnis mit der Emittentin kündigen muss.

Der Anspruch des Anlegers gegen die Emittentin auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen des Anlegers wird am Ende des übernächsten auf die Beendigung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers folgenden Kalendermonats, also 2 Monate nach dem Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers, zur Zahlung fällig. Die Laufzeit der Vermögensanlage von grundsätzlich 38 Monaten ergibt sich also aus der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers von 36 Monaten und dem Zeitraum von 2 Monaten zwischen dem Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers und der Fälligkeit der Ansprüche des Anlegers gegen die Emittentin auf Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen und auf Zahlung der letzten monatlichen Zinsen.

Der Anleger wird weder Gesellschafter der Emittentin noch ist er auf irgendeine andere Weise unternehmerisch an der Emittentin beteiligt.

5.1.2 Zinsen

Die Namensschuldverschreibungen des Anlegers werden während ihrer Laufzeit von 36 Monaten mit 6,09% p. a. bezogen auf den vom Anleger gezahlten Erwerbspreis fest verzinst. Die Zinsen werden anteilig monatlich nachschüssig an den Anleger ausgezahlt. Der Anspruch des Anlegers auf die anteilige monatliche Auszahlung der Zinsen wird am Ende des übernächsten auf den betreffenden Kalendermonat folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Im Falle der Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen (siehe hierzu Kapitel 5.1.5 „Verlängerungsvereinbarungen“, S. 46) bleibt die Höhe der Zinsen unverändert.

5.1.3 Die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen

Der Anleger vereinbart mit der Emittentin den qualifizierten Rangrücktritt seines Anspruchs auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen. Er tritt sowohl außerhalb eines Insolvenzverfahrens als auch in einem Insolvenzverfahren mit diesem Rückzahlungsanspruch hinter alle Ansprüche aller Gläubiger der Emittentin zurück, die mit der Emittentin keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart haben. Die genaue Funktionsweise des qualifizierten Rangrücktritts ergibt sich aus § 6 der Anleihebedingungen (siehe Kapitel 8 „Anleihebedingungen für die Namensschuldverschreibungen“, S. 71 ff.). Das mit dem qualifizierten Rangrücktritt verbundene spezifische Risiko ist in Kapitel 4.3 „Risiko aus qualifiziertem Rangrücktritt“, S. 38 f., beschrieben.

Der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen entsteht grundsätzlich mit Ablauf der 36-monatigen Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers und wird am Ende des übernächsten auf die Beendigung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers folgenden Kalendermonats, folglich zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers, zur Zahlung fällig.

Die Namensschuldverschreibungen werden zum Nominalbetrag zurückgezahlt, d. h. der Anleger erhält die Zahlung eines Betrages, der der Höhe nach dem für seine Namensschuldverschrei-

bungen an die Emittentin gezahlten Erwerbspreis entspricht.

Vereinbaren der Anleger und die Emittentin einvernehmlich die Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers, entsteht der Rückzahlungsanspruch des Anlegers am Ende der auf 60 Monate (erste Verlängerung), 84 Monate (zweite Verlängerung) bzw. 108 Monate (dritte Verlängerung) verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers. In diesen Fällen wird der Rückzahlungsanspruch des Anlegers am Ende des übernächsten auf die Beendigung der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.

5.1.4 Zinszahlungen an den Anleger

Der Anleger vereinbart mit der Emittentin den qualifizierten Rangrücktritt seiner Ansprüche auf Zinszahlungen. Er tritt sowohl außerhalb eines Insolvenzverfahrens als auch in einem Insolvenzverfahren mit diesen Ansprüchen hinter alle Ansprüche aller Gläubiger der Emittentin zurück, die mit der Emittentin keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart haben. Die genaue Funktionsweise des qualifizierten Rangrücktritts ergibt sich aus § 6 der Anleihebedingungen (siehe Kapitel 8 „Anleihebedingungen für die Namensschuldverschreibungen“, S. 71 ff.). Das mit dem qualifizierten Rangrücktritt verbundene spezifische Risiko ist in Kapitel 4.3 „Risiko aus qualifiziertem Rangrücktritt“, S. 38 f., beschrieben.

Der Anleger hat Anspruch auf feste monatliche Zahlungen. Diese Zinszahlungen nimmt die Emittentin auf das in den Zeichnungsunterlagen angegebene Konto des Anlegers vor. Die Höhe der Zinsen ist in den Anleihebedingungen vereinbart. Die Zinsen werden über die gesamte Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers monatlich anteilig und nachschüssig an den Anleger gezahlt.

Die Zinszahlung durch die Emittentin erfolgt monatlich nachträglich spätestens am Ende des auf den betreffenden Kalendermonat folgenden übernächsten Kalendermonats. Somit erfolgt die erste Zinszahlung rund 90 Tage nach Beginn der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers und setzt sich von dann an monatlich fort (siehe nachfolgende Tabelle).

Übersicht Einzahlungsstichtag, Laufzeitbeginn und erste Zinszahlung

EINZAHLUNGSSTICHTAG	LAUFZEITBEGINN	ÜBERWEISUNG ERSTE ZINSAHLUNG
20. Januar	1. Februar	30. April
20. Februar	1. März	31. Mai
20. März	1. April	30. Juni
20. April	1. Mai	31. Juli
20. Mai	1. Juni	31. August
20. Juni	1. Juli	30. September
20. Juli	1. August	31. Oktober
20. August	1. September	30. November
20. September	1. Oktober	31. Dezember
20. Oktober	1. November	31. Januar
20. November	1. Dezember	28. Februar
20. Dezember	1. Januar	31. März

5.1.5 Verlängerungsvereinbarungen

Der Anleger und die Emittentin können einvernehmlich in Textform vereinbaren, die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers in drei Schritten von jeweils 2 Jahren (24 Monaten) um bis zu 6 Jahre (72 Monate) zu verlängern.

Vereinbaren der Anleger und die Emittentin einvernehmlich, die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers und damit die Laufzeit der Vermögensanlage erstmalig um 2 Jahre (24 Monate) zu verlängern, verlängert sich die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers auf 5 Jahre (60 Monate) und die Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers auf 5 Jahre und 2 Monate (62 Monate).

Vereinbaren der Anleger und die Emittentin einvernehmlich, die bereits verlängerte Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers und damit die Laufzeit der Vermögensanlage nochmals um 2 Jahre (24 Monate) zu verlängern, verlängert sich die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers nochmals, und zwar auf 7 Jahre (84 Monate) und die Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers auf 7 Jahre und 2 Monate (86 Monate).

Vereinbaren der Anleger und die Emittentin einvernehmlich, die bereits zweimal verlängerte Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers und damit die Laufzeit der Vermögensanlage nochmals um 2 Jahre (24 Monate) zu verlängern, verlängert sich die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen

des Anlegers nochmals, und zwar auf 9 Jahre (108 Monate) und die Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers auf 9 Jahre und 2 Monate (110 Monate).

Das Angebot des Anlegers auf Abschluss einer Vereinbarung mit der Emittentin zur erstmaligen Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers muss der Emittentin vor Ablauf des 35. Monats der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers zugehen. Das Angebot des Anlegers auf Abschluss einer Vereinbarung mit der Emittentin, die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers zum zweiten Mal zu verlängern, muss der Emittentin vor Ablauf des 59. Monats der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers zugehen. Das Angebot des Anlegers auf Abschluss einer Vereinbarung mit der Emittentin, die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers zum dritten Mal zu verlängern, muss der Emittentin vor Ablauf des 83. Monats der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers zugehen.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Angebote der Anleger auf Abschluss von Vereinbarungen zur Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen anzunehmen. Die Annahme solcher Angebote der Anleger steht im freien Ermessen der Emittentin. Die Emittentin wird jeweils nach Eingang eines solchen Angebots auf Grundlage ihrer prognostizierten wirtschaftlichen Aussichten und den von ihr jeweils zu diesem Zeitpunkt prognostizierten Markt- und Managementaussichten hinsichtlich des Portfolios der Ausrüstungsgegenstände über die Annahme entscheiden.

Eine Verlängerung der der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen kommt nur zustande, wenn die Emittentin ein Angebot des Anlegers, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zu verlängern, annimmt.

Während der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen bleibt die Höhe der Zinsen unverändert.

5.2 | Art, Anzahl und Gesamtbeitrag der angebotenen Vermögensanlage

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um nachrangige Namensschuldverschreibungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 VermAnlG.

Es werden im Rahmen des Angebots der vorliegenden Vermögensanlage nachrangige Namensschuldverschreibungen zu einem Gesamtnennbetrag von bis zu 20.000.000,00 EUR angeboten. Jede Namensschuldverschreibung hat einen Nennbetrag von 1.000,00 EUR. Folglich werden insgesamt bis zu 20.000 Namensschuldverschreibungen angeboten.

Die Emittentin ist berechtigt, den Gesamtnennbetrag der angebotenen Namensschuldverschreibungen in zwei Schritten um jeweils bis zu 20.000.000,00 EUR auf insgesamt bis zu 60.000.000,00 EUR zu erhöhen. Im Falle der Erhöhung des Gesamtnennbetrages um bis zu 20.000.000,00 EUR werden insgesamt bis zu 40.000 Namensschuldverschreibungen angeboten. Im Falle der Erhöhung des Gesamtnennbetrages um weitere bis zu 20.000.000,00 EUR werden insgesamt bis zu 60.000 Namensschuldverschreibungen angeboten. Die Emittentin ist berechtigt, nach freiem Ermessen darüber zu entscheiden, ob und, wenn ja, zu welchem Zeitpunkt sie den Gesamtnennbetrag der angebotenen Namensschuldverschreibungen erhöht.

Die Namensschuldverschreibungen werden zum Erwerbspreis der gezeichneten Namensschuldverschreibungen ausgegeben. Die Mindestzeichnungssumme beträgt für jeden Anleger 200.000,00 EUR, d. h. jeder Anleger muss mindestens 200 Namensschuldverschreibungen zum Nennbetrag von jeweils 1.000,00 EUR zeichnen. Der vom Anleger gezahlte Erwerbspreis entspricht dem Anteil des Anlegers an der vorliegenden Vermögensanlage.

Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin, Zeichnungsangebote von Anlegern anzunehmen.

Jeder Anleger hat zusätzlich zum Erwerbspreis für seine Namensschuldverschreibungen ein Agio in Höhe von bis zu 3,00 % bezogen auf den Erwerbspreis an die Emittentin zu zahlen, das

die Emittentin vollständig an die Vertriebsgesellschaft Solvium Capital Vertriebs GmbH zahlt, die es ihrerseits vollständig als Vergütung für die Vermittlung der Vermögensanlage an Vertriebspartner zahlt.

5.3 | Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Namensschuldverschreibungen lauten auf den Namen des jeweiligen Anlegers. Sie begründen schuldrechtliche qualifiziert nachrangige Rechte bzw. Ansprüche des Anlegers gegenüber der Emittentin und damit spiegelbildliche qualifiziert nachrangige schuldrechtliche Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber dem Anleger (siehe die Anleihebedingungen für die Namensschuldverschreibungen „Solvium Portfolio Invest 25-01“ in Kapitel 8 „Anleihebedingungen für die Namensschuldverschreibungen“, S. 71 ff.).

Das bedeutet, dass die Rechte der Anleger sowohl außerhalb eines Insolvenzverfahrens der Emittentin als auch in einem Insolvenzverfahren der Emittentin nur dann durchsetzbar sind, das heißt die Ansprüche der Anleger von der Emittentin nur dann erfüllt werden, wenn die Emittentin zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Ansprüche der Anleger alle zu diesem Zeitpunkt fälligen Ansprüche anderer Gläubiger, die mit der Emittentin keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart haben, vollständig erfüllt hat und die Emittentin über ausreichend weiteres freies Vermögen verfügt, die fälligen Ansprüche der Anleger zu erfüllen. Die genaue Funktionsweise des qualifizierten Rangrücktritts ergibt sich aus § 6 der Anleihebedingungen (siehe Kapitel 8 „Anleihebedingungen für die Namensschuldverschreibungen“, S. 71 ff.).

Alle Ansprüche von Anlegern dieser Vermögensanlage sind untereinander gleichrangig.

Der Anleger wird Gläubiger der Emittentin und hat als Gläubiger insbesondere die Rechte bzw. Ansprüche auf Zinszahlung und Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen, mit denen aber keine Gesellschafterrechte verbunden sind. Insbesondere bestehen keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte des Anlegers bei der Emittentin. Die Gläubigerrechte des Anlegers führen auch nicht zu einer gesellschaftlicher Beteiligung am

Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Vermögen (Liquidationserlös) der Emittentin. Weder eine Verschmelzung, Umwandlung noch Veränderung der Kapitalverhältnisse oder Gesellschafter der Emittentin beeinflusst den Bestand der Namensschuldverschreibungen. Weder die Namensschuldverschreibungen selbst noch Rechte bzw. Ansprüche aus diesen Namensschuldverschreibungen sind und werden verbrieft. Die Hauptmerkmale der Anleger sind die schuldrechtlichen Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten der Anleger, die aus den mit der Emittentin vereinbarten Anleihebedingungen resultieren.

Im Einzelnen hat der Anleger folgende Rechte bzw. Ansprüche:

- Qualifiziert nachrangiger Anspruch des Anlegers gegen die Emittentin auf Zahlung von Zinsen in Höhe von 6,09 % p. a. bezogen auf den Erwerbspreis
- Recht des Anlegers, der Emittentin die Verlängerung der Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen in drei Schritten von jeweils 2 Jahren (24 Monaten) um bis zu 6 Jahre (72 Monate) anzubieten
- Qualifiziert nachrangiger Anspruch des Anlegers gegen die Emittentin auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage
- Recht des Anlegers auf Übertragung der Vermögensanlage einschließlich sämtlicher Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten auf Dritte, sofern die Emittentin der Übertragung zustimmt
- Recht des Anlegers, die Namensschuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen
- Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht des Anlegers, seine Zeichnungserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen (Widerrufsrecht)

Im Einzelnen hat der Anleger folgende Pflichten:

- Pflicht des Anlegers, die Gesamtsumme (Erwerbspreis zzgl. bis zu 3,00 % Agio) an die Emittentin zu zahlen (das Agio und seine Höhe sind in Kapitel 6.3 „Provisionen“, S. 57, erläutert)
- Pflicht des Anlegers, im Falle der Zustimmung der Emittentin zur Übertragung der Vermögensanlage auf Dritte eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 125,00 EUR an die Emittentin zu zahlen
- Pflicht des Anlegers, der Emittentin jede Änderung seiner in der Zeichnungserklärung angegebenen Daten mitzuteilen

5.4 | Abweichende Rechte der Gesellschafter der Emittentin

Der Anleger wird nicht Gesellschafter der Emittentin und erhält somit auch keine Rechte als Gesellschafter. Die Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten der Anleger und die Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage sind daher komplett unterschiedlich ausgestaltet und nicht vergleichbar (siehe zu den Hauptmerkmalen der Namensschuldverschreibungen der Anleger das Kapitel 5.3 „Hauptmerkmale der Anteile der Anleger“, S. 47 f.).

5.5 | Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Im Folgenden werden die für einen Anleger wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der vorliegenden Vermögensanlage dargestellt. Sie beruhen auf der zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage geltenden Steuergesetzgebung, der veröffentlichten Rechtsprechung sowie der Auffassung der Finanzverwaltung und sind von der Emittentin nach bestem Wissen und Gewissen beschrieben. Eine Garantie für den Eintritt des vom Anleger angestrebten Anlageerfolges sowie eine Haftung für den Eintritt der dargestellten steuerlichen Folgen werden nicht übernommen.

Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung zu einzelnen Besteuerungsfragen unterliegen einer ständigen Entwicklung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich infolge einer zukünftigen geänderten Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltungsauffassung eine abweichende steuerliche Behandlung ergibt. Auf die diesbezüglichen Risiken wird im Kapitel 4.10 „Steuerliche Risiken“ (S. 40 f.) hingewiesen.

Die Darstellung der steuerlichen Konzeption richtet sich an natürliche Personen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die unbeschränkt steuerpflichtig sind und ihre Vermögensanlage im Privatvermögen halten. Sollten Namensschuldverschreibungen von einer Person, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, oder von einer Kapitalgesell-

schaft erworben werden oder zum (Sonder-)Betriebsvermögen eines Anlegers zählen, ergeben sich erhebliche Abweichungen von den dargestellten Grundsätzen.

Erwerbem der Namensschuldverschreibungen wird dringend geraten, sich hinsichtlich der durch einen Erwerb ergebenden individuellen Folgen und steuerlichen Konsequenzen fachlich beraten zu lassen. Die nachfolgend dargestellten, allgemeinen steuerlichen Grundlagen können eine individuelle steuerliche Beratung weder ersetzen noch können sie aus einem Erwerb der Namensschuldverschreibung individuell resultierende Folgen berücksichtigen.

5.5.1 Besteuerung von Einkünften aus den Namensschuldverschreibungen

Durch den Erwerb der Namensschuldverschreibung erhält der Anleger einen gegen die Emittentin gerichteten Anspruch auf Auszahlung der vereinbarten Zinsen in Höhe von 6,09 % p.a. bezogen auf den Erwerbspreis seiner Namensschuldverschreibungen sowie auf Rückzahlung des Nominalbetrages der Namensschuldverschreibung zum Fälligkeitstag.

Darüber hinaus besteht für den Anleger die Möglichkeit, mit Zustimmung der Emittentin die Namensschuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag zu einem über oder unter dem Nominalbetrag liegenden Wert zu veräußern.

5.5.2 Einkunftsart

Die dem Anleger zufließenden Zinsen stellen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG Einkünfte aus Kapitalvermögen dar, Einnahmen aus der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen bei Fälligkeit fallen unter die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 S. 2 EStG und führen in Höhe der Differenz zwischen Anschaffungskosten (Erwerbskosten zzgl. Agio) und Rückzahlungsbetrag ebenfalls zu Einkünften aus Kapitalvermögen.

Ein bei vorfälliger Veräußerung der Schuldverschreibung erzielter Über- oder Überschuss führt zu Einkünften aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG.

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen handelt es sich um sogenannte Überschusseinkünfte, bei denen die Einkünfte (Einnahmen abzgl. steuerlich berücksichtigungsfähiger Aufwendungen) nach dem Zu- und Abflussprinzip ermittelt werden (§ 11 EStG).

5.5.3 Einkommensteuer

Grundlage für die Einkommensbesteuerung ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den verschiedenen Einkunftsarten, vermindert um persönliche Frei- und Entlastungsbeträge. Der Einkommensteuer-Höchstsatz beträgt nach derzeitiger Rechtslage ab dem Jahr 2007 45%. Soweit die festgesetzte Einkommensteuer, abzüglich der in dieser enthaltenen Abgeltungsteuer, 16.956,00 EUR (bei Zusammenveranlagung 33.912,00 EUR) übersteigt, ist auf den übersteigenden Teil der Solidaritätszuschlag von bis zu 5,5 % zu berechnen. Zusätzlich erfolgt ggf. eine Kirchensteuerfestsetzung von 8 % bzw. 9 % auf die Einkommensteuer.

Da der Anleger jedoch Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen wird, sind die durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 in das Einkommensteuergesetz aufgenommenen Bestimmungen des § 32d EStG zu beachten. Hiernach unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen einem gesonderten Steuertarif von maximal 25 % (Abgeltungsteuersatz) zzgl. Solidaritätszuschlag (und ggf. zzgl. Kirchensteuer). Werden Einkünfte aus Kapitalvermögen mit dem Abgeltungsteuersatz besteuert, beträgt der Solidaritätszuschlag stets 5,5 % der Abgeltungsteuer, eine weitergehende Minderung erfolgt nicht. Soweit sich unter Berücksichtigung sämtlicher steuerpflichtiger Einkünfte ein geringerer Einkommensteuersatz als 25 % ergibt, unterliegen – auf Antrag – auch die Einkünfte aus Kapitalvermögen diesem geringeren Steuersatz. Mit den Einkünften aus Kapitalvermögen im Zusammenhang stehende Aufwendungen sind vom Abzug als Werbungskosten ausgeschlossen. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist gem. § 20 Abs. 9 EStG stattdessen als Werbungskosten ein Betrag von 801,00 EUR (bei Zusammenveranlagung 1.602,00 EUR) p.a., maximal jedoch in Höhe der Einnahmen, abzuziehen (Sparer-Pauschbetrag, Rechtslage zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage); zum 01.01.2023 ist die Anhebung des Sparer-Pauschbetrages auf 1.000,00 EUR bzw. 2.000,00 EUR bei Zusammenveranlagung geplant.

Ein im Rahmen der Rückzahlung der fälligen Namensschuldverschreibungen oder bei vorzeitiger Veräußerung der Namensschuldverschreibung realisierter Überschuss (Rückzahlungsbetrag/Veräußerungserlös geringer als Erwerbs-/Anschaffungskosten ggf. zzgl. Agio) darf gem. § 20 Abs. 6 EStG nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden, ein Rücktrag auf vorangegangene Jahre ist nicht zulässig.

5.5.4 Kapitalertragsteuer

Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 lit. a EStG unterliegen Zinsen aus Schuldverschreibungen, wenn Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, grundsätzlich dem Abzug der Kapitalertragsteuer durch den Schuldner der Zinsen. Teilschuldverschreibungen liegen hinsichtlich der von der Emittentin begebenen Namensschuldverschreibungen jedoch nicht vor, da diese nicht in einem einheitlichen Akt begeben werden und nicht Teil einer Gesamtemission sind. Die nach dem Erlass des Bundesfinanzministeriums vom 09.10.2012 (BStBl I, 2012, 953, Rz. 161) mögliche Umqualifizierung von Namensschuldverschreibungen in Teilschuldverschreibungen kommt vorliegend somit nicht in Betracht. Da die Emittentin kein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut ist, kommt eine Verpflichtung zur Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 lit. b EStG ebenfalls nicht in Betracht.

Die Emittentin wird die Auszahlungen der Zinsen sowie die Rückzahlung des Nominalbetrages bei Endfälligkeit daher ohne Einbehaltung von Kapitalertragsteuer vornehmen; die Versteuerung der Zinsen obliegt dem jeweiligen Empfänger der Zinsen bzw. des Rückzahlungsbetrages. Hierzu wird die Emittentin den Anleger jeweils während des ersten Quartals des Folgejahres in geeigneter Form über die Höhe der zu versteuernden Erträge informieren.

5.5.5 Umsatzsteuer

Der Erwerb, das Halten, die Zinszahlungen, die Veräußerung sowie die endfällige Einlösung der Namensschuldverschreibung unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Korrespondierend sind etwaige beim Anleger anfallende Vorsteuerbeträge daher vom

Abzug ausgeschlossen.

5.5.6 Erbschaft- und Schenkungssteuer

Der Übergang der im Eigentum eines Anlegers befindlichen Namensschuldverschreibungen im Wege der Schenkung oder durch Erbschaft stellt einen in der Bundesrepublik Deutschland schenkungs- oder erbschaftsteuerpflichtigen Vorgang dar. Ob und in welcher Höhe sich aus dem Vermögensübergang eine steuerliche Belastung ergibt, hängt von den Umständen des Einzelfalls (Gesamtwert des übergehenden Vermögens, Verwandtschaftsgrad, vorangegangene Vermögensübertragungen etc.) ab. Der steuerliche Wert des Vermögensüberganges ist nach Maßgabe des Ersten Teils des Bewertungsgesetzes (allgemeine Bewertungsvorschriften) zu ermitteln. Als Wert der Bereicherung ist daher der Nennwert der übergehenden Schuldverschreibung (§ 12 Bewertungsgesetz) in Ansatz zu bringen, sofern nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen.

5.5.7 Vermögensteuer

In einem Urteil aus dem Jahr 1995 hat das Bundesverfassungsgericht das Vermögensteuergesetz für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber zu einer Neuregelung aufgefordert. Nachdem eine entsprechende Neuregelung nicht getroffen wurde, wird seit dem 01.01.1997 trotz des formell weiterbestehenden Gesetzes keine Vermögensteuer mehr erhoben. Die Wiedereinführung der Vermögensteuer ist nicht vollständig auszuschließen.

Ob eine Wiedereinführung der Vermögensteuer erfolgt und wenn ja, in welchem Umfang sich steuerliche Auswirkungen auf Anleger ergeben, lässt sich zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage nicht beurteilen.

5.5.8 Finanzierung des Kaufpreises

Der Anleger kann den zu entrichtenden Erwerbspreis (zzgl. bis zu 3,00 % Agio) grundsätzlich durch Aufnahme von persönlichen Krediten fremdfinanzieren. Die hierfür anfallenden Zinsen

stellen im System der Abgeltungsteuer nicht abziehbare Aufwendungen dar, da bei der Abgeltungsteuer der Werbungskostenabzug pro Steuerpflichtigen auf den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,00 EUR (bzw. 1.602,00 EUR bei Zusammenveranlagung; zum 01.01.2023 ist die Anhebung des Sparer-Pauschbetrages auf 1.000,00 EUR bzw. 2.000,00 EUR bei Zusammenveranlagung geplant) begrenzt und ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ausgeschlossen ist.

5.5.9 Keine Übernahme der Zahlung von Steuern

Weder die Emittentin noch eine andere Person übernehmen die Zahlung von Steuern für den Anleger.

5.6 | Übertragungsmöglichkeiten

Jeder Anleger kann seine Namensschuldverschreibungen nach vorheriger Zustimmung der Emittentin in Textform übertragen, sofern der Anleger alle Rechte bzw. Ansprüche, insbesondere auf Zahlung von Zinsen sowie auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen, und Pflichten aus einer Namensschuldverschreibung überträgt. Das bedeutet, dass einzelne Rechte bzw. Ansprüche, wie beispielsweise der Anspruch auf Zahlung von Zinsen, nicht einzeln, sondern nur zusammen mit allen anderen Rechten bzw. Ansprüchen des Anlegers übertragen werden können.

Eine teilweise Übertragung der Namensschuldverschreibungen des Anlegers ist nicht möglich. Das bedeutet, dass ein Anleger nur alle von ihm gehaltenen Namensschuldverschreibungen zusammen übertragen kann.

Zur Wirksamkeit der Abtretung müssen außerdem folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Vorherige Anzeige der beabsichtigten Abtretung an die Emittentin in Textform,
- Eingang der Abtretungsvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Empfänger in Kopie bei der Emittentin,
- Eingang einer Bestätigung des Empfängers (neuer Anleger) in

Textform, dass er die Anleihebedingungen und die Bedingungen der Zeichnungserklärung anerkennt und

- Eingang aller in der Zeichnungserklärung vorgesehenen Daten des Empfängers bei der Emittentin.

Die Zustimmung erteilt die Emittentin nach freiem Ermessen. Für die Erteilung der Zustimmung hat die Emittentin Anspruch auf Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 125,00 EUR gegen den Anleger. Die Namensschuldverschreibungen sind vererblich und können im Rahmen einer Schenkung übertragen werden.

Die Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten des Anlegers aus den Namensschuldverschreibungen werden im Wege der Abtretung übertragen.

5.7 | Einschränkung der freien Handelbarkeit

Die Namensschuldverschreibungen des Anlegers sind zwar grundsätzlich auf andere Personen übertragbar, dies ist aber nur mit einer gleichzeitigen Übertragung aller Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten des Anlegers möglich, die im Wege der Abtretung erfolgt. Die Übertragung setzt die Zustimmung der Emittentin voraus. Der Anleger ist verpflichtet, im Falle einer erteilten Zustimmung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 125,00 EUR an die Emittentin zu zahlen.

Außerdem besteht kein geregelter Markt zum Handel von im Rahmen der vorliegenden Vermögensanlage erworbenen Namensschuldverschreibungen. Folglich kann die Übertragung von Namensschuldverschreibungen für den Anleger selbst bei erteilter Zustimmung der Emittentin schwierig oder unmöglich sein. Darüber hinaus kann der Anleger seine Namensschuldverschreibungen nur insgesamt und nicht teilweise übertragen.

Die freie Handelbarkeit der vorliegenden Vermögensanlage ist daher durch das Zustimmungserfordernis, das Erfordernis alle Namensschuldverschreibungen zu übertragen und den fehlenden geregelten Markt erheblich eingeschränkt.

5.8 | Zahlstelle und Ausgabestelle für Unterlagen

Die Emittentin, Solvium Capital Exklusiv GmbH & Co. KG, ABC-Straße 21, 20354 Hamburg, führt als Zahlstelle bestimmungsgemäß Zahlungen an die Anleger aus und hält diese Angebotsunterlage sowie alle weiteren gegebenenfalls veröffentlichten Unterlagen zur kostenlosen Ausgabe bereit.

5.9 | Zahlung der Gesamtsumme

Die Gesamtsumme (Erwerbspreis zzgl. bis zu 3,00 % Agio bezogen auf den Erwerbspreis) ist spätestens 2 Wochen nach Zugang der von der Emittentin an den Anleger übermittelten Zeichnungsbestätigung auf das nachfolgende Geschäftskonto zu zahlen.

Empfänger: Solvium Capital Exklusiv GmbH & Co. KG
Kreditinstitut: UniCredit Bank AG
IBAN: DE92 2003 0000 0015 4411 57
BIC: HYVEDEMM300
Verwendungszweck: Anlegernamen und Vertragsnummer
Eventuell anfallende Gebühren für die Überweisung sind vom Anleger zu tragen.

5.10 | Entgegennahme von Zeichnungserklärungen sowie von Willenserklärungen bezüglich des Erwerbs der Vermögensanlage

Die Stelle, die Zeichnungserklärungen sowie Willenserklärungen bezüglich des Erwerbs der vorliegenden Vermögensanlage entgegennimmt, lautet: Solvium Capital Exklusiv GmbH & Co. KG, ABC-Straße 21, 20354 Hamburg.

5.11 | Zeichnungsfrist, vorzeitige Schließung und Kürzungsmöglichkeiten der Vermögensanlage

Die Emittentin hat keine Zeichnungsfrist für die Zeichnung der Namensschuldverschreibungen der vorliegenden Vermögensanlage festgelegt. Die Emittentin beabsichtigt, die vorliegende

Vermögensanlage ab dem Datum der Aufstellung dieser Angebotsunterlage über einen Zeitraum von maximal 36 Monaten anzubieten und in diesen Zeitraum Zeichnungen zu ermöglichen. Die bei der Emittentin eingehenden, von Interessenten unterzeichneten Zeichnungserklärungen werden nach zeitlichem Eingang von der Emittentin bearbeitet und nach freiem Ermessen der Emittentin angenommen. Eine Pflicht der Emittentin zur Annahme von Zeichnungserklärungen besteht nicht.

Eine Kürzung der vom Anleger gezeichneten Namensschuldverschreibungen ist dann möglich, wenn ein Anleger mit der Zahlung der Gesamtsumme in Verzug gerät bzw. die Gesamtsumme nicht vollständig innerhalb der vereinbarten Fristen an die Emittentin zahlt.

Im ersten Fall kann die Emittentin das Vertragsverhältnis mit dem Anleger mit sofortiger Wirkung kündigen, so dass der Anleger keine Ansprüche gegen die Emittentin hat. Im zweiten Fall emittiert die Emittentin an den Anleger unter Beachtung der Mindestzeichnungssumme nur so viele Namensschuldverschreibungen, wie tatsächlich durch den von dem Anleger gezahlten Erwerbspreis gedeckt sind.

Die Emission von Namensschuldverschreibungen an Anleger mit einem Nominalbetrag von weniger als 200.000,00 EUR ist ausgeschlossen.

Die Emittentin ist berechtigt, die Zeichnung von Namensschuldverschreibungen der vorliegenden Vermögensanlage nach eigenem freien Ermessen jederzeit, somit auch bereits vor Erreichen des geplanten Gesamtbetrages der Vermögensanlage zu schließen.

Das Angebot findet ausschließlich in Deutschland statt.

5.12 | Erwerbspreis der Vermögensanlage

Der Erwerbspreis entspricht dem vom Anleger für die gezeichneten Namensschuldverschreibungen zu zahlenden Nominalbetrag. Der vom Anleger zu zahlende Erwerbspreis wird errechnet aus dem Nominalbetrag einer Namensschuldverschreibung in

Höhe von 1.000,00 EUR multipliziert mit der Anzahl der vom Anleger gezeichneten Namensschuldverschreibungen. Zusätzlich fällt ein Agio in Höhe von bis zu 3,00% bezogen auf den Erwerbspreis an. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 200.000,00 EUR (200 Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag von je 1.000,00 EUR). Zeichnungssummen, die höher als die Mindestzeichnungssumme sind, müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

5.13 | Laufzeit der Vermögensanlage und Kündigungsmöglichkeiten

5.13.1 Laufzeit der Vermögensanlage

Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt für jeden Anleger grundsätzlich 38 Monate. Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt dabei für jeden Anleger individuell mit dem Beginn der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers und endet mit der Zahlung der letzten monatlichen Zinsen und der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an den Anleger.

Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen beträgt grundsätzlich 36 Monate und beginnt für jeden Anleger individuell bei vollständiger Zahlung der Gesamtsumme durch den Anleger bis zum 20. eines Monats, eingehend bei der Emittentin, mit dem Monatsersten des darauffolgenden Kalendermonats. Sofern die vollständige Zahlung des Kaufpreises erst nach dem 20. eines Kalendermonats bei der Emittentin eingeht, beginnt die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen erst zum Monatsersten des übernächsten Kalendermonats. Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen endet nach Ablauf von 36 Monaten, ohne dass der Anleger die Namensschuldverschreibungen kündigen muss.

Der Anspruch des Anlegers gegen die Emittentin auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen wird am Ende des übernächsten auf die Beendigung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen folgenden Kalendermonats, also 2 Monate nach dem Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen, zur Zahlung fällig.

Die Laufzeit der Vermögensanlage von 38 Monaten ergibt sich also aus der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen von 36 Monaten und dem Zeitraum von 2 Monaten zwischen dem Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen und der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs des Anlegers und des Anspruchs des Anlegers auf Zahlung der Zinsen für den letzten Monat der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen gegen die Emittentin.

Die Emittentin und der Anleger können einvernehmlich die Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers und damit die Laufzeit der Vermögensanlage in drei Schritten von jeweils 2 Jahren (24 Monaten) um bis zu 6 Jahre (72 Monate) vereinbaren.

Vereinbaren die Emittentin und der Anleger einvernehmlich, die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen und damit die Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers erstmalig um 2 Jahre (24 Monate) zu verlängern, verlängert sich die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers auf 5 Jahre (60 Monate) und die Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers auf 5 Jahre und 2 Monate (62 Monate).

Vereinbaren die Emittentin und der Anleger einvernehmlich, die bereits verlängerte Laufzeit der Namensschuldverschreibungen und damit die Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers nochmals um 2 Jahre (24 Monate) zu verlängern, verlängert sich die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers nochmals, und zwar auf 7 Jahre (84 Monate) und die Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers auf 7 Jahre und 2 Monate (86 Monate).

Vereinbaren die Emittentin und der Anleger einvernehmlich die bereits zweimal verlängerte Laufzeit der Namensschuldverschreibungen und damit die Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers nochmals um 2 Jahre (24 Monate) zu verlängern, verlängert sich die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers nochmals, und zwar auf 9 Jahre (108 Monate) und die Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers auf 9 Jahre und 2 Monate (110 Monate).

Das Angebot des Anlegers auf Abschluss einer Vereinbarung mit der Emittentin zur erstmaligen Verlängerung muss der Emitten-

tin spätestens zum Ende des 35. Monats der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen zugehen.

Das Angebot des Anlegers auf Abschluss einer Vereinbarung mit der Emittentin, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zum zweiten Mal zu verlängern, muss der Emittentin spätestens zum Ende des 59. Monats der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen zugehen.

Das Angebot des Anlegers auf Abschluss einer Vereinbarung mit der Emittentin, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zum dritten Mal zu verlängern, muss der Emittentin spätestens zum Ende des 83. Monats der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen zugehen.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Angebote der Anleger auf Abschluss von Vereinbarungen zur Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen anzunehmen. Die Annahme solcher Angebote der Anleger steht im freien Ermessen der Emittentin. Die Emittentin wird jeweils nach Eingang eines solchen Angebots auf Grundlage prognostizierten wirtschaftlichen Aussichten und den von ihr jeweils zu diesem Zeitpunkt prognostizierten Markt- und Managementaussichten hinsichtlich des Portfolios der Ausrüstungsgegenstände über die Annahme entscheiden.

Eine Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen kommt nur zustande, wenn die Emittentin ein Angebot des Anlegers, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zu verlängern, annimmt.

Während der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen bleibt die Höhe der Zinsen unverändert.

5.13.2 Kündigungsmöglichkeiten

Eine ordentliche Kündigung der Namensschuldverschreibungen ist während der Laufzeit der Vermögensanlage sowohl für die Emittentin als auch für den Anleger ausgeschlossen.

Das Recht des Anlegers bzw. der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5.14 | Anlegergruppe

Die vorliegende Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§ 67 Abs. 3 WpHG) und professionelle Kunden (§ 67 Abs. 2, 6 WpHG), die bereits grundlegende Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten, wie zum Beispiel Vermögensanlagen, haben.

Sie richtet sich darüber hinaus nur an solche Anleger, die bereit und finanziell fähig sind, Ausfallrisiken, das heißt finanzielle Verluste bis zum 100 %-igen Verlust der gezahlten Gesamtsumme sowie weiterer etwaiger Zahlungsverpflichtungen zu tragen, die zur Privatinsolvenz bzw. Insolvenz des Anlegers führen können (siehe Kapitel 4 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“, „Maximales Risiko“, S. 35).

Die vorliegende Vermögensanlage richtet sich darüber hinaus nur an Anleger mit folgenden Anlagezielen und Bedürfnissen:

- Kapitalinvestition zum Zwecke der Vermögensbildung
- Mittelbare Investition in Ausrüstungsgegenstände
- Anlagehorizont von 38 Monaten bzw. 62 Monaten im Falle der ersten Laufzeitverlängerung (das heißt mittelfristiger Anlagehorizont von 3 bis 6 Jahren); Anlagehorizont von 86 Monaten im Falle der zweiten Laufzeitverlängerung (das heißt langfristiger Anlagehorizont von mehr als 6 Jahren); Anlagehorizont von 110 Monaten im Falle der dritten Laufzeitverlängerung (das heißt langfristiger Anlagehorizont von mehr als 6 Jahren)

Nicht angesprochen werden insbesondere die folgenden potentiellen Anleger:

- Personen, denen die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen fehlen
- Personen mit einem Anlagehorizont von weniger als 38 Monaten (Laufzeit der Vermögensanlage)
- Personen, denen die Bereitschaft fehlt, die Risiken der Anlage zu tragen (siehe Kapitel 4 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“, S. 34 ff.), insbesondere Personen, die nicht bereit sind, die aus der qualifizierten Nachrangigkeit der Ansprüche gegen die Emittentin resultierenden Risiken zu tragen
- Personen, die Wert auf Kapitalschutz legen





Kapitel 6

***Weitere Kosten | Provisionen |
Wesentliche Grundlagen und
Bedingungen der Verzinsung
und Rückzahlung***



6.1 Weitere Kosten für den Anleger

Zusätzlich zum Erwerbspreis hat der Anleger ein Agio in Höhe von bis zu 3,00 % des Erwerbspreises an die Emittentin zu zahlen. Die vom Anleger zu zahlende Gesamtsumme ist daher die Summe aus dem Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers und dem darauf anfallenden Agio. Erteilt die Emittentin die für die Übertragung von Namensschuldverschreibungen erforderliche Zustimmung, fällt hierfür zu Lasten des Anlegers eine Bearbeitungsgebühr von 125,00 EUR je Vorgang an. Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porto und Überweisungen sowie für Rechtsberatung, Steuerberatung und Anlageberatung hat der Anleger selbst zu tragen. Die Höhe dieser Kosten kann nicht konkret genannt werden, da diese anlegerspezifisch sind und daher variieren. Darüber hinaus entstehen für den Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine solchen Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

6.2 Weitere Leistungen des Anlegers und keine Nachschusspflicht

Es gibt keine Umstände, unter denen der Anleger verpflichtet ist, zusätzlich zu den mit der Emittentin vereinbarten Leistungen weitere Leistungen zu erbringen. Insbesondere gibt es keine Umstände, unter welchen der Anleger haftet. Es besteht für den Anleger keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen.

6.3 Provisionen

Bei der vorliegenden Vermögensanlage beträgt die Höhe der Provisionen zugunsten der Solvium Capital Vertriebs GmbH, die exklusiv mit der Vertriebskoordination beauftragt ist, 7,50 % des jeweiligen vom Anleger gezahlten Erwerbspreises. Hiervon werden 4,75 % bezogen auf den jeweiligen vom Anleger gezahlten Erwerbspreis an Vertriebspartner weitergegeben. Außerdem wird das vom Anleger zu zahlende Agio in Höhe von bis zu 3,00 % des jeweiligen Erwerbspreises an die Vertriebspartner ausgezahlt.

Vereinbaren der Anleger und die Emittentin einvernehmlich, die

Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers zu verlängern, erhält die Solvium Capital Vertriebs GmbH für den Fall der Verlängerung eine Verlängerungsprovisionen in Höhe von 7,50 % des jeweiligen vom Anleger gezahlten Erwerbspreises. Hiervon werden 4,75 % bezogen auf den jeweiligen vom Anleger gezahlten Erwerbspreis an Vertriebspartner weitergegeben.

Die Gesamthöhe der möglichen Provisionen (einschließlich bis zu 3,00 % Agio) beträgt daher 10,50 % (einschließlich bis zu 3,00 % Agio) des Gesamtbetrages der vorliegenden Vermögensanlage, zuzüglich etwaiger Verlängerungsprovisionen.

Alle angegebenen Provisionen verstehen sich zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer.

Weitere Provisionen fallen nicht an.

6.4 Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen für die Verzinsung und Rückzahlung, das heißt für die Ansprüche des Anlegers gegen die Emittentin auf Zahlung der vereinbarten Zinsen und auf Rückzahlung der Erwerbspreise der Namensschuldverschreibungen an die Anleger sind prognosegemäß:

- die zwischen Emittentin und jedem Anleger vereinbarten Anleihebedingungen (Abdruck in Kapitel 8 auf den Seiten 71 ff.), die gegenseitige Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten der Emittentin und der Anleger regeln
- vollständige und fristgemäße Erfüllung aller Zahlungspflichten der Vertragspartner der Emittentin (Vermietung und Verkauf der Ausrüstungsgegenstände)
- Verträge über den Erwerb der Anlageobjekte mit der Solvium Holding AG
- Verwaltungs- und Managementvertrag mit der Axis Intermodal Deutschland GmbH
- Leasingverträge hinsichtlich der Standardcontainer, der Standard-Tankcontainer bzw. der Güterwagen mit Leasingmanagern, soweit diese abgeschlossen werden
- stabiler Markt für Ausrüstungsgegenstände

Die vorgenannten Grundlagen und Bedingungen sind wesentlich, damit die Emittentin ausreichend Einnahmen erzielen kann, um die Ansprüche der Anleger auf Zahlung von Zinsen sowie auf Rückzahlung der Erwerbspreise für die Namensschuldverschreibungen zu erfüllen. Die Anleihebedingungen sind wesentlich, da sie die gegenseitigen Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten zwischen der Emittentin und den Anlegern regeln.

Die vorstehend dargestellten wesentlichen Grundlagen und Bedingungen werden im Folgenden erläutert.

Der Anleger hat nach den Anleihebedingungen gegen die Emittentin Anspruch auf die vereinbarten monatlichen Zinszahlungen in Höhe von 6,09 % p. a. bezogen auf den jeweiligen Erwerbspreis.

Die vereinbarten Zinsen werden anteilig jeweils monatlich nachschüssig an den Anleger gezahlt.

Darüber hinaus ist die Emittentin verpflichtet, zum Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers den vom Anleger gezahlten Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen an den Anleger grundsätzlich zusammen mit der letzten dem Anleger zustehenden Zinszahlung zurückzahlen.

Die Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen erfolgt aus den Umsatzerlösen, die die Emittentin aus der Bewirtschaftung der Ausrüstungsgegenstände während und am Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen der Anleger erzielt.

Die Emittentin kann eine ausreichende Liquidität zur Zahlung der monatlichen Zinsen und der Rückzahlung der Namensschuldverschreibung an den Anleger nur erreichen, wenn sie über die gesamte Laufzeit der Namensschuldverschreibungen mit dem Anleger zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderliche laufende Umsatzerlöse aus der Bewirtschaftung der Ausrüstungsgegenstände erzielt.

Die Verträge über den Erwerb der Anlageobjekte sind wesentlich, da die Emittentin auf dieser Basis Eigentum an den Anlageobjekten erwerben wird. Eigentümerin der Anlageobjekte

wird sie aber nur, wenn die Solvium Holding AG bzw. andere Verkäufer, mit der die Emittentin Verträge über den Kauf von Anlageobjekten abschließen, ihre vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß und vollständig erfüllen, insbesondere der Emittentin wirksam das Eigentum an den Anlageobjekten verschaffen.

Der Verwaltungs- und Managementvertrag mit der Axis Intermodal Deutschland GmbH ist wesentlich, da die Emittentin ohne die Leistungen aus einem solchen Verwaltungs- und Managementvertrag nicht in der Lage wäre, die Weitervermietung von Wechselkoffern als Anlageobjekte so zu gestalten, dass geeignete Mieteinnahmen realisiert werden können.

Soweit Leasingverträge hinsichtlich der Standardcontainer, der Standard-Tankcontainer bzw. der Güterwagen mit Leasingmanagern abgeschlossen werden, sind diese wesentlich, da die Emittentin ohne die Leistungen des jeweils beauftragten Leasingmanagers nicht in der Lage wäre, die Weitervermietung der Standardcontainer, der Standard-Tankcontainer bzw. der Güterwagen als Anlageobjekte so zu gestalten, dass geeignete Mieteinnahmen realisiert werden können.

Ein stabiler Markt für Ausrüstungsgegenstände ist wesentlich, da die Emittentin die erforderlichen Miet- und Verkaufserlöse hinsichtlich der Ausrüstungsgegenstände nur erzielen kann, wenn sich dieser Markt über die Laufzeit der Vermögensanlage mindestens stabil entwickelt.

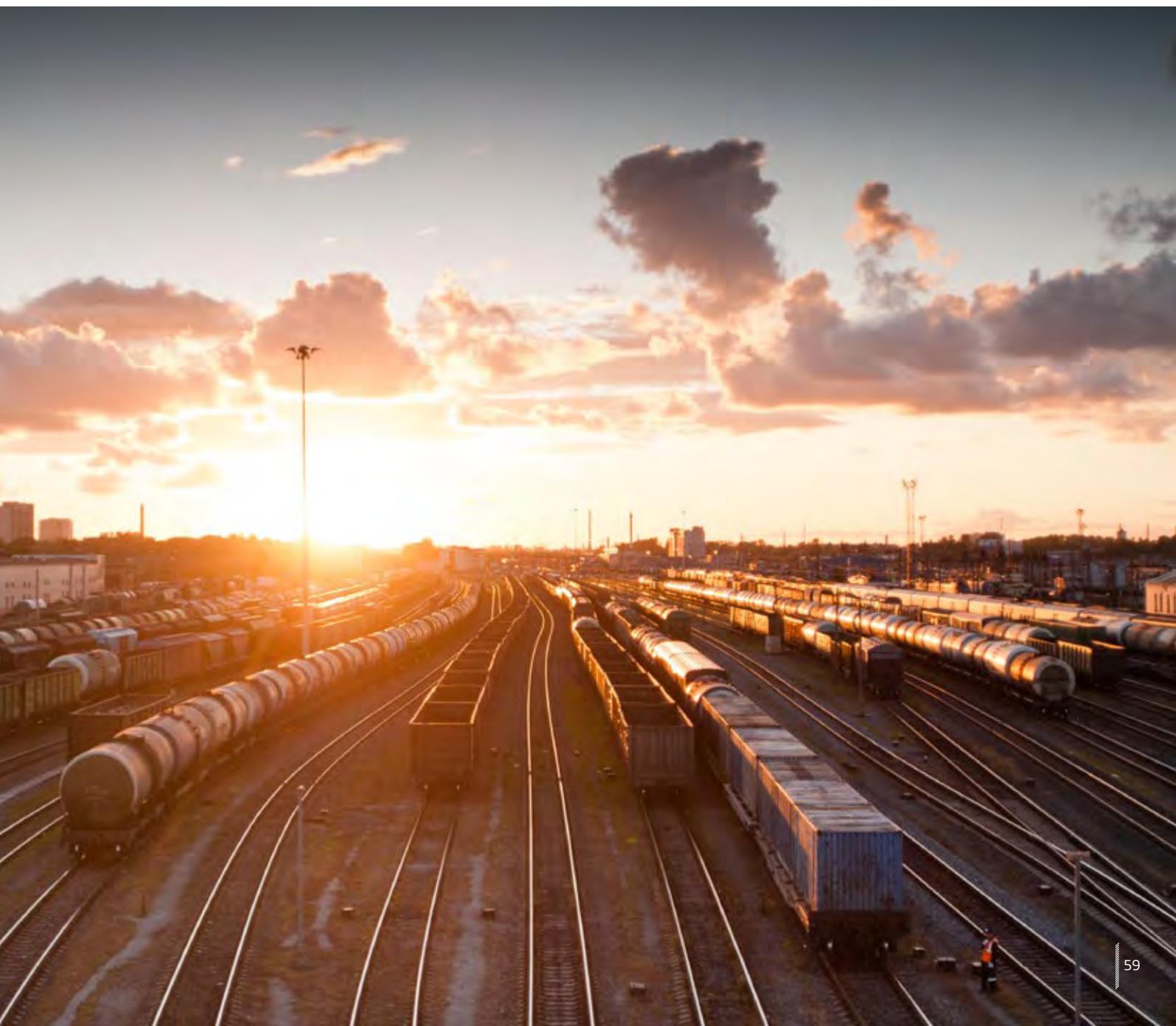
Wenn die vorstehend dargestellten wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, ihre auf Zahlung der Zinsen und auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen gerichteten vertraglichen Pflichten gegenüber dem Anleger zu erfüllen.

Sollten die vorstehend dargestellten wesentlichen Grundlagen und Bedingungen nicht eingehalten bzw. nicht erreicht werden, kann sich dies nachteilig auf die Liquidität der Emittentin auswirken. Sollten Vertragspartner der Emittentin (Vermietung und Verkauf der Ausrüstungsgegenstände) ihre Zahlungspflichten nicht vollständig und/oder fristgemäß erfüllen und/oder sollte sich der Markt für Ausrüstungsgegenstände, in dem sich die Emittentin engagieren will, negativ entwickeln, resultiert daraus das Risiko, dass die Emittentin nicht über

ausreichend Liquidität verfügt, um die Ansprüche der Anleger vollständig und zum vereinbarten Zeitpunkt zu erfüllen (siehe hierzu Kapitel 4.2 „Liquiditätsrisiken“, S. 36 f.).

Die Emittentin ist voraussichtlich auch dann in der Lage, ihre vertraglichen Pflichten gegenüber dem Anleger zu erfüllen, wenn sie weniger als den Gesamtbetrag der mit dieser Vermögensanlage angebotenen Namensschuldverschreibungen bei Anlegern platziert. Der Emittentin entstehen nur in dem Maße Verpflichtungen gegenüber Anlegern, in dem Anleger die mit dieser Vermögensanlage angebotenen Namensschuldverschreibungen zeichnen.

Die vollständige Platzierung der mir dieser Vermögensanlage angebotenen Namensschuldverschreibungen ist daher keine wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und Rückzahlung.





Kapitel 7

***Angaben über die
Anlageziele und Anlagepolitik
der Vermögensanlage***



7.1 Anlagestrategie und Anlagepolitik

7.1.1 Anlagestrategie

Die Anlagestrategie der Emittentin hinsichtlich der vorliegenden Vermögensanlage besteht darin, dass sich die Emittentin im Markt für Ankauf, Verkauf und Vermietung Ausrüstungsgegenständen (Logistikequipment wie Standardcontainer, Standard-Tankcontainer, Wechselkoffer, Güterwagen und sonstige Ausrüstungsgegenstände) engagieren will. Zu diesem Zweck wird die Emittentin mit den durch diese Vermögensanlage zur Verfügung stehenden Nettoeinnahmen Ausrüstungsgegenstände erwerben, vermieten und verkaufen. Darüber hinaus wird die Emittentin aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen weitere Ausrüstungsgegenstände erwerben, vermieten und verkaufen. Die Emittentin beabsichtigt, Erträge aus dieser Bewirtschaftung der Ausrüstungsgegenstände (Erwerb, Vermietung, Verkauf und Handel, einschließlich der Reinvestition aus Liquiditätsüberschüssen) zu erzielen, um daraus die Zinszahlungen an die Anleger der Vermögensanlage zu leisten und die Erwerbsspreise für die Namensschuldverschreibungen an die Anleger zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage zurückzuzahlen.

7.1.2 Anlagepolitik

Die Anlagepolitik der Emittentin hinsichtlich der vorliegenden Vermögensanlage besteht darin, mit den ihr aus der Emission dieser Vermögensanlage zur Verfügung stehenden Nettoeinnahmen im Einklang mit der Anlagestrategie Ausrüstungsgegenstände von der Solvium Holding AG bzw. anderen Verkäufern zu erwerben und zu bewirtschaften. Die Ausrüstungsgegenstände stehen ihrer Gattung nach fest. Welche konkreten Ausrüstungsgegenstände die Emittentin erwerben wird, steht zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage noch nicht fest.

Die Emittentin wird die Ausrüstungsgegenstände in der Regel von der Solvium Holding AG erwerben. Das bedeutet, dass die Solvium Holding AG einerseits mit der Emittentin und andererseits mit den Verkäufern der Ausrüstungsgegenstände Kaufverträge über die Ausrüstungsgegenstände abschließen wird. Nach

Erhalt der jeweiligen Kaufpreiszahlung von der Emittentin wird die Solvium Holding AG ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer der Ausrüstungsgegenstände erfüllen. Der Übergang des Eigentums an von der Solvium Holding AG gekauften Ausrüstungsgegenständen an die Emittentin erfolgt in der Regel innerhalb von fünf Werktagen.

Die Emittentin wird gegebenenfalls auch Ausrüstungsgegenstände unmittelbar von Verkäufern und somit ohne Einbeziehung der Solvium Holding AG in den Erwerbsvorgang erwerben.

Die Emittentin wird beim Erwerb von Ausrüstungsgegenständen bestrebt sein, solche Ausrüstungsgegenstände von der Solvium Holding AG bzw. von anderen Verkäufern zu erwerben, die ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem aus der Bewirtschaftung zu erwartenden Ertrag einerseits und den damit einhergehenden Risiken (siehe Kapitel 4. „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“, S. 34 ff.) andererseits erwarten lassen. Die Emittentin wird außerdem nur solche Ausrüstungsgegenstände erwerben, an denen sie lastenfreies Eigentum erlangen kann. Die zu erwerbenden Ausrüstungsgegenstände wird die Emittentin durch Vermietung, Verkauf und Handel bewirtschaften und aus den durch die Bewirtschaftung erzielten Erträgen an die Anleger Zinszahlungen leisten und die Namensschuldverschreibungen zurückzahlen.

Die Emittentin muss durch die Bewirtschaftung der Ausrüstungsgegenstände mindestens Erträge erzielen, die der Höhe nach ihren gegenüber den Anlegern bestehenden Zahlungsverpflichtungen aus den Namensschuldverschreibungen auf Zinszahlung und Rückzahlung zuzüglich ihrer eigenen Kosten entsprechen.

Die Emittentin ist bei der Bewirtschaftung der Ausrüstungsgegenstände in hohem Maße flexibel, damit sie den mit der vorliegenden Vermögensanlage verfolgten Ansatz, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem aus der Bewirtschaftung zu erwartenden Ertrag einerseits und den damit einhergehenden Risiken andererseits, uneingeschränkt durch Erwerb, Vermietung, Verkauf und Handel, einschließlich der Reinvestition von Liquiditätsüberschüssen, von Ausrüstungsgegenständen umsetzen kann. Das bedeutet, dass die Emittentin völlig frei darin ist, auf welche Art und Weise sie die Ausrüstungsgegen-

stände bewirtschaftet. Um Erträge zu erzielen, kann sie beispielsweise Ausrüstungsgegenstände erwerben, die bereits zu attraktiven Konditionen vermietet sind, aber auch unvermietete Ausrüstungsgegenstände mit der Aussicht auf einen gewinnbringenden Weiterverkauf oder eine spätere Vermietung erwerben.

7.1.3 Zusätzliche Informationen zur Anlagepolitik

7.1.3.1 Risikomanagement über Endnutzerauswahlprozess

Die Emittentin ist im Rahmen des Endnutzerauswahlprozesses bestrebt, mit potentiellen Risiken verantwortungsbewusst umzugehen. Jede Auswahlentscheidung wird auf Basis einer soliden Mischung aus Vorsicht und Risikobereitschaft kalkuliert, ohne dabei das nötige Verhältnis zwischen Rendite und Risiko und damit die Rentabilität aus dem Auge zu verlieren.

7.1.3.2 Renditeparameter

Entscheidend neben der Höhe der Rentabilität ist auch die Nachhaltigkeit der Rentabilität.

Die Emittentin wird im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit bestrebt sein, Ausrüstungsgegenstände zu günstigen Preisen zu erwerben und zu attraktiven Preisen zu verkaufen. Dazu wird sie Ausrüstungsgegenstände gegebenenfalls auch während der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen veräußern und andere Ausrüstungsgegenstände erwerben.

Die Emittentin wird bei jeder Vermietung der durch sie zu erwerbenden Ausrüstungsgegenstände bestrebt sein, möglichst lang laufende Mietverträge, idealerweise über 3 Jahre und mehr abzuschließen oder in diese einzutreten und auch im Falle von Anschlussvermietungen möglichst lang laufende Mietverträge hinsichtlich der Ausrüstungsgegenstände abzuschließen.

7.1.3.3 Risikoidentifizierung und -minimierung

Die Emittentin wird durch die Solvium Holding AG vor der Entscheidung, welche Mietverträge die Emittentin hinsichtlich der dann erworbenen Ausrüstungsgegenstände abschließt oder für einen Eintritt auswählt, die Bonität und Solvenz der Endnutzer gegebenenfalls in enger Abstimmung mit Leasingmanagern bzw. dem Wechselkoffervermietmanager (Axis Intermodal Deutschland GmbH) intensiv prüfen.

Hinsichtlich der von der Emittentin zu vermietenden Standardcontainer und Standard-Tankcontainer wird die Solvium Holding AG außerdem unter Einschaltung internationaler, renommierter Wirtschaftsauskunfteien gegebenenfalls vor Vertragsabschluss bzw. -übernahme die Finanzdaten der entsprechenden Endnutzer zusätzlich analysieren und Endnutzer auswählen, die nach Einschätzung der Solvium Holding AG überwiegend eine hohe Sicherheit für regelmäßige Mietzahlungen gewährleisten.

Die Emittentin wird hinsichtlich der Investitionen in Wechselkoffer durch die Solvium Holding AG, die sich insoweit ihrerseits eng mit dem Wechselkoffervermietmanager abstimmen wird, Endnutzer auswählen, die nach Einschätzung der Solvium Holding AG überwiegend eine hohe Sicherheit für regelmäßige Mietzahlungen gewährleisten.

Zudem wird das Endnutzerportfolio der Ausrüstungsgegenstände diversifiziert werden, indem die Emittentin Mietverträge mit mehreren Endnutzern abschließen bzw. in bereits bestehende Mietverträge eintreten wird. Auf diese Art und Weise entsteht bei der Emittentin ein Mieteinnahmenpool, der aus Sicht der Emittentin Planungssicherheit für die Mieteinnahmen der Emittentin ermöglicht.

Während der Laufzeit der Mietverträge mit den Endnutzern erfolgt außerdem die regelmäßige Überprüfung des Zahlungsverhaltens, der Bonität und der Solvenz der Endnutzer durch die Solvium Holding AG im Auftrag der Emittentin.

7.2 Anlageziel

Das Anlageziel der Emittentin hinsichtlich der vorliegenden Vermögensanlage besteht darin, aus der Bewirtschaftung der Ausrüstungsgegenstände (Erwerb, Vermietung, Verkauf und Handel, einschließlich der Reinvestition aus Liquiditätsüberschüssen) Erträge in einer Höhe zu erzielen, die es der Emittentin ermöglichen, neben der Tragung ihren eigenen Kosten, ihre gegenüber den Anlegern bestehenden Pflichten auf Zinszahlung und Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen rechtzeitig und vollständig zu erfüllen. Weitere Anlageziele der Emittentin gibt es nicht.

7.3 Realisierungsgrad

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage hat die Emittentin noch keine Verträge über den Kauf, die Vermietung oder den Verkauf von Ausrüstungsgegenständen abgeschlossen.

7.4 Nettoeinnahmen

Der Emittentin werden als Nettoeinnahmen die Summe der von den Anlegern gezahlten Erwerbspreise der Namensschuldverschreibungen abzüglich von Provisionen zur Verfügung stehen.

Die Nettoeinnahmen werden von der Emittentin ausschließlich dafür verwendet, die Kaufpreise für die zu erwerbenden Ausrüstungsgegenstände an die Solvium Holding AG bzw. an die anderen Verkäufer der Ausrüstungsgegenstände zu zahlen. Die Nettoeinnahmen der Emittentin sind für die Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik ausreichend.

Es gibt keine sonstigen Zwecke, für die die Nettoeinnahmen von der Emittentin genutzt werden.

7.5 Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik

Die Emittentin geht gegenüber den Anlegern vertragliche Pflichten ein, insbesondere Zahlungsverpflichtungen, die sich nur mit der beschriebenen Anlagestrategie und Anlagepolitik erfüllen lassen.

Eine Änderung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik ist weder geplant noch beabsichtigt. Eine Änderung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik könnte aber aus einer Änderung des Gesellschaftsvertrages der Emittentin resultieren, die durch die Gesellschafterversammlung der Emittentin mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Möglichkeiten, die Anlagestrategie und die Anlagepolitik zu ändern.

7.6 Angaben zu den Anlageobjekten

7.6.1 Beschreibung der Anlageobjekte

Die Anlageobjekte der vorliegenden Vermögensanlage sind die von der Emittentin zu erwerbenden und zu bewirtschaftenden Ausrüstungsgegenstände (Standardcontainer, Standard-Tankcontainer, Wechselkoffer, Güterwagen und sonstige Ausrüstungsgegenstände). Die Emittentin wird die Ausrüstungsgegenstände nach Erhalt der Mittel aus der vorliegenden Vermögensanlage und aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen von der Solvium Holding AG bzw. von anderen Verkäufern erwerben.

Investitionskriterien für alle von der Emittentin zu erwerbenden Ausrüstungsgegenstände als Anlageobjekte sind deren Rentabilitäts- und Ertrageigenschaften, und dass die Emittentin dinglich lastenfreies Eigentum an den Ausrüstungsgegenständen erwerben kann. Die Ausrüstungsgegenstände werden Rentabilitäts- und Ertrageigenschaften aufweisen, die es der Emittentin ermöglichen sollen, mindestens Erträge zu erwirtschaften, die der Höhe nach ihren gegenüber den Anlegern bestehenden Pflichten auf Zahlung von Zinsen sowie auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen zuzüglich ihrer eigenen Kosten entsprechen.

Die Emittentin plant, schwerpunktmäßig Standardcontainer, Standard-Tankcontainer, Wechselkoffer und Güterwagen als Anlageobjekte zu erwerben, die nachfolgend erläutert werden.

Die Emittentin plant, Ausrüstungsgegenstände als Anlageobjekte zu erwerben, die zum Zeitpunkt des Erwerbs vermietet oder unvermietet sind.

7.6.1.1 Standardcontainer

Standardcontainer sind wind- und wasserdichte Transportbehältnisse, bestehen aus Stahl und haben einen Holzfußboden innerhalb des Containers. Sie existieren in verschiedenen Ausführungen, wobei 20-Fuß-Standardcontainer und 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer am weitesten verbreitet sind. Zu den Standardcontainern gehören außerdem die 40-Fuß-Standardcontainer und die 45-Fuß-High-Cube-Standardcontainer.

Die 20-Fuß-Standardcontainer haben eine Breite von 8 Fuß (2,44 m) und sind – wie der Name schon sagt – ca. 20 Fuß lang, was einer Länge von 6,06 m entspricht. Zudem messen

sie eine Höhe von 2,59 m. Die meisten 20-Fuß-Standardcontainer besitzen ein Maximal-Bruttogewicht von rund 30.500 kg.

Die 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer haben eine Breite von 8 Fuß (2,44 m), sind 40 Fuß (12,19 m) lang und mit einer Höhe von 2,89 m etwas höher als andere Standardcontainer. Im Verkehr erkennt man sie an gelben Querstreifen an der Oberkante. Die meisten 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer besitzen ein Maximal-Bruttogewicht von ca. 30.480 kg.

Die 40-Fuß-Standardcontainer haben eine Breite von 8 Fuß (2,44 m), sind 40 Fuß (12,19 m) lang und mit einer Höhe von 2,59 m genauso hoch wie die 20-Fuß-Standardcontainer. Die meisten 40-Fuß-Standardcontainer besitzen ein Maximal-Bruttogewicht von ca. 30.480 kg.

Die 45-Fuß-High-Cube-Standardcontainer haben eine Breite von 8 Fuß (2,44 m), sind 45 Fuß (13,72 m) lang und mit einer Höhe von 2,59 m genauso hoch wie die 20-Fuß-Standardcontainer. Die meisten 45-Fuß-High-Cube-Standardcontainer besitzen ein Maximal-Bruttogewicht von ca. 30.420 kg.



Technische Daten

- **20-Fuß-Standardcontainer:** Volumen: ca. 33,2 m³ | Gewicht: ca. 2.250 kg | Zuladung: ca. 28.230 kg
- **40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer:** Volumen: ca. 76,2 m³ | Gewicht: ca. 4.020 kg | Zuladung: ca. 26.460 kg
- **40-Fuß-Standardcontainer:** Volumen: ca. 67,7 m³ | Gewicht: ca. 3.780 kg | Zuladung: ca. 26.700 kg
- **45-Fuß-High-Cube-Standardcontainer:** Volumen: ca. 86,1 m³ | Gewicht: ca. 4.820 kg | Zuladung: ca. 25.600 kg

(Alle angegebenen Maße sind Außenmaße.)

7.6.1.2 Standard-Tankcontainer

Standard-Tankcontainer sind eine Sonderform der 20-Fuß-Standardcontainer, des ersten Standardcontainermodells weltweit, wovon auch heute noch viele Millionen Container im Einsatz sind. Ein Standard-Tankcontainer besteht in der Regel aus einem dreilagigen Edelstahlzylinder mit Füllstützen und Ablauf, der in einer robusten Stahlrahmenkonstruktion mit den exakten Maßen eines 20-Fuß-Standardcontainers stabil und sicher verbaut

wurde. Die Standard-Tankcontainer haben eine Breite von 8 Fuß (2,44 m) und sind – wie das Außenmaßvorbild – 20 Fuß lang, was einer Länge von 6,06 m entspricht. Zudem messen sie eine Höhe von 2,59 m und sind stapelbar. Alle Standard-Tankcontainer werden durch die International Maritime Organization (IMO) normiert und zugelassen. Hergestellt werden die Standard-Tankcontainer fast ausschließlich in China.



Technische Daten

Eigengewicht: 3.940–6.650 kg

Zulässiges Gesamtgewicht: ca. 36.000 kg

Kapazität: 24.000–26.000 Liter

(Die angegebenen Maße sind Außenmaße.)

7.6.1.3 Wechselkoffer

Wechselkoffer sind austauschbare Transportbehälter mit ausklappbaren Stützbeinen, die mit oder auch ohne Kran durch das Absenken des Lkw-Fahrgestells abgesetzt werden können. So lassen sich Wechselkoffer schnell, einfach und kostengünstig bei Logistikzentren abstellen und aufnehmen. Fahrzeuge oder Kraftfahrer müssen nicht auf das Be- und Entladen war-

ten. Wechselkoffer sind überwiegend aus Stahl gefertigt, damit wind- und wasserdicht, sehr stabil und wenig reparaturanfällig. Sie werden hauptsächlich von Kurier-, Express- und Paketdiensten für den Transport von Gütern auf der Straße eingesetzt. Wechselkoffer, die die Emittentin beabsichtigt zu erwerben, sind standardisierte Wechselkoffer mit einer Länge von 7,45 Metern und mit Containertüren oder einem Rolltor ausgestattet.



Technische Daten

Volumen: ca. 45 m³

Gewicht: 2.900 kg

Zuladung: 13.100 kg

(Die angegebenen Maße sind Außenmaße.)

7.6.1.4 Güterwagen

Unter dem Begriff der Güterwagen werden im Eisenbahnverkehr verschiedene Arten zusammengefasst. Dies sind Schüttgutwagen, auch offene Güterwagen genannt (Transport von Kohle, Erzen und Ähnlichem), gedeckte bzw. geschlossene Schüttgutwagen (Transport von Getreide und Ähnlichem), offene Wagen bzw. open top-Wagen (Transport von Rohstoffen, landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Ähnlichem), Flach- bzw. Mehrzweckgüterwagen (Transport von Autos, Baumstämmen und anderem) sowie Kesselwagen (Transport von Lebensmitteln oder Chemikalien bzw. Granulaten). Darüber hinaus gibt es noch weitere Arten, wie zum Beispiel Intermodalwagen oder Kühlwagen.

Hergestellt werden die Güterwagen heute hauptsächlich im osteuropäischen Raum: Rumänien, Slowakei und Polen. Die größten europäischen Hersteller sind Greenbrier mit Standorten in Rumänien, der Türkei und Polen sowie Tatravagónka aus der Slowakei. Dabei haben sich die Herstellungs- und Anschaffungspreise für Güterwagen in den vergangenen zehn Jahren in etwa mit der Inflation in Höhe von jährlich rund 1,5% entwickelt. Die Mieten haben sich ähnlich zu den Neubaupreisen entwickelt, d.h. die Rentabilität hat sich so gut wie nicht verändert.

Grundsätzlich lassen sich die Güterwagen in folgende Baugruppen unterteilen: Drehgestelle und Radsatz mit Bremsanlage, Chassis und Oberbau. Die verschleißanfälligen Bauteile wie Drehgestell, Radsatz und Bremsanlage können nach Bedarf und Notwendigkeit ersetzt werden. Chassis und Oberbauten werden in der Regel nur instand gehalten bzw. teilweise erneuert. Diese Möglichkeiten führen dazu, dass Güterwagen eine sehr lange Lebensdauer haben. Noch heute sind modernisierte Güterwagen aus den Baujahren 1960 und älter im Einsatz. Bevor also ein Güterwagen die Schiene endgültig verlässt, durchläuft er in der Regel zum wiederholten Male Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen. Diese Langlebigkeit trägt entscheidend zur Nachhaltigkeit von Investitionen in den Schienengüterverkehr bei. In der Regel werden Güterwagen bis zu 70 Jahre genutzt, zum Teil sogar länger. Die durchschnittliche Mietdauer bei neuen Güterwagen liegt bei mindestens fünf Jahren. Später reduziert sich diese auf einen durchschnittlichen Zeitraum zwischen

zwei und vier Jahren.

Für Güterwagen gelten, ähnlich wie für den Straßen- und Luftverkehr, Vorschriften für die Verkehrssicherheit. Diese Prüfungen nennt man im Fachjargon Revisionen. Sie werden je nach Güterwagentyp in Abständen von 4 bis 6 Jahren durchgeführt. Zusätzlich gibt es regelmäßige Prüfungen der beweglichen Teile, wie Radsätze oder Bremsen. Werden Güterwagen als nicht mehr für den Schienenverkehr geeignet eingeschätzt, werden sie in ihre Baugruppen geteilt. Anschließend wird geschaut, ob Baugruppen weiter zu verwenden sind, wie zum Beispiel Radsätze. Andere Baugruppen können als Ersatzteillieferant (Wertteile) dienen. Der Rest liefert dann Tonnen wertvollen Stahl-Schrotts.

7. ANGABEN ÜBER DIE ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER VERMÖGENSANLAGE



Flachwagen



Mehrzweckgüterwagen



Containertragwagen



Gedeckter Schüttgutwagen



Offener Güterwagen



Kesselwagen

7.6.2 Dingliche Belastungen

Zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs der Ausrüstungsgegenstände auf die Emittentin werden keine dinglichen Belastungen bestehen, da die Emittentin nur solche Ausrüstungsgegenstände erwerben wird, an denen sie dinglich lastenfreies Eigentum erwerben kann.

7.6.3 Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten

Tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, bestehen nicht. In rechtlicher Hinsicht bestehen Beschränkungen, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, insoweit, als dass die Anlageobjekte bereits vermietet sein können und die Emittentin in diesen Fällen daher grundsätzlich vertraglich an diese Mietverträge gebunden sein wird. Sie kann diese Verträge nur beenden, um die Anlageobjekte an andere Vertragspartner zu vermieten, wenn ein Kündigungsgrund vorliegt. Die Kündigung ist grundsätzlich nur unter Einhaltung einer mit dem jeweiligen Endnutzer vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist möglich.

7.6.4 Mittelverwendung

Die Emittentin verwendet die von den Anlegern gezahlten Erwerbspreise für die Anschaffung der Anlageobjekte (Standardcontainer, Standard-Tankcontainer, Wechselkoffer, Güterwagen und sonstige Ausrüstungsgegenstände) sowie für die Zahlung von Provisionen.

Die durch die Anleger gezahlten Erwerbspreise stellen in Verbindung mit der Verpflichtung der Emittentin, die Namensschuldverschreibungen der Anleger zum Ende ihrer jeweiligen Laufzeit an die Anleger zurückzuzahlen, für die Emittentin bilanziell Fremdkapital in Form von Endfinanzierungsmitteln dar. Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Angebotsunterlage ist eine Zwischenfinanzierung von der Emittentin weder beabsichtigt noch geplant.

7.6.5 Fremdkapitalquote und Hebeleffekt

Die Aufnahme von weiterem Fremdkapital zusätzlich zu den von Anlegern für die Namensschuldverschreibungen gezahlten Erwerbspreisen durch die Emittentin ist nicht geplant. Die Emittentin ist aber zur kurzfristigen Zwischenfinanzierung berechtigt, weiteres Fremdkapital mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten aufzunehmen.

Darüber hinaus behält sich die Emittentin vor, zusätzlich zu dem vorliegenden Angebot zukünftig weitere Namensschuldverschreibungen zu emittieren. Die aus solchen Emissionen aufgenommenen Mittel wären für die Emittentin weiteres Fremdkapital.

Die Emittentin übernimmt gegenüber den Anlegern die Verpflichtung, die Namensschuldverschreibungen zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage an die Anleger zurückzuzahlen, so dass die Emittentin diese Verpflichtungen als Fremdkapital zu bilanzieren hat. Die angestrebte Fremdkapitalquote durch diese Verbindlichkeiten gegenüber den Anlegern beträgt ca. 99,90%. Die Anlageobjekte werden von der Emittentin anfangs ausschließlich aus den Nettoeinnahmen finanziert. Ein Hebeleffekt besteht bezüglich der von den Anlegern gezahlten Erwerbspreise nicht.

In Bezug auf das Eigenkapital der Emittentin kann sich durch die Aufnahme von Fremdkapital zur Durchführung von Investitionen ein sogenannter positiver Hebeleffekt realisieren. Dies passiert, wenn die für die Aufnahme des Fremdkapitals zu zahlenden Zinsen geringer sind als die Erlöse aus den durchgeführten Investitionen. Ein positiver Hebeleffekt führt bezogen auf das Eigenkapital im Vergleich zu Investitionen ohne Einsatz von Fremdkapital zu höheren prozentualen Erlösen. Höhere Erlöse können zu höheren Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter der Emittentin führen. Es kann sich aber auch ein sogenannter negativer Hebeleffekt realisieren. Dies passiert, wenn die für die Aufnahme des Fremdkapitals zu zahlenden Zinsen höher sind als die Erlöse aus den durchgeführten Investitionen. Geringere Erlöse können zu geringeren Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter der Emittentin führen.



Kapitel 8

***Anleihebedingungen für die
Namensschuldverschreibungen***



Anleihebedingungen für die Namensschuldverschreibungen „Solvium Portfolio Invest 25-01“

§ 1 Grundlagen

1. Die Solvium Capital Exklusiv GmbH & Co. KG, Hamburg (im Folgenden als „Emittentin“ bezeichnet) emittiert die qualifiziert nachrangigen Namensschuldverschreibungen „Solvium Portfolio Invest 25-01“ mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu 20.000.000 EUR (in Worten: zwanzig Millionen Euro) nach den in diesen Anleihebedingungen festgelegten Regelungen (im Folgenden als „Vermögensanlage“ bezeichnet). Die Emittentin ist berechtigt, den Gesamtnennbetrag der Vermögensanlage in zwei Schritten um bis zu je 20.000.000,00 EUR auf insgesamt bis zu 60.000.000,00 EUR zu erhöhen. Die Emittentin ist berechtigt, nach freiem Ermessen darüber zu entscheiden, ob und, wenn ja, zu welchem Zeitpunkt sie den Gesamtnennbetrag der Vermögensanlage erhöht.
2. Jede Namensschuldverschreibung hat einen Nennbetrag von 1.000,00 EUR (in Worten: eintausend Euro). Folglich werden insgesamt bis zu 20.000 Namensschuldverschreibungen angeboten. Im Falle der Erhöhung des Gesamtnennbetrages um bis zu 20.000.000,00 EUR werden insgesamt bis zu 40.000 Namensschuldverschreibungen angeboten. Im Falle der Erhöhung des Gesamtnennbetrages um weitere bis zu 20.000.000,00 EUR werden insgesamt bis zu 60.000 Namensschuldverschreibungen angeboten.
3. Die Namensschuldverschreibungen lauten auf den Namen des Anlegers und sind qualifiziert nachrangig ausgestaltet.
4. Die Namensschuldverschreibungen sind untereinander gleichrangig.
5. Die Namensschuldverschreibungen werden nicht verbrieft.
6. Jeder Anleger wird Gläubiger der Emittentin und als solcher in ein von und bei der Emittentin elektronisch geführtes Namensschuldverschreibungsregister eingetragen. Im Namensschuldverschreibungsregister erfasst die Emittentin die folgenden Daten des Anlegers und der von ihm gezeichneten Namensschuldverschreibungen:
 - alle vom Anleger in der Zeichnungserklärung angegebenen persönliche Daten, wie z.B. Name, Adresse, Wohnort, Geburtsdatum, Telefonnummer(n), Kontoverbindung
 - Anzahl der erworbenen Namensschuldverschreibungen
 - Erwerbspreis der erworbenen Namensschuldverschrei-

bungen

- Zeitpunkt des Eingangs der Gesamtsumme bei der Emittentin
 - Zeitpunkt des Erwerbs der Namensschuldverschreibungen
 - Höhe der Zinsen
 - Zeitpunkte der Zinszahlungen
 - Zeitpunkt der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen
 - Ausgeübte Verlängerungsoption(en) und Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung
7. Die Namensschuldverschreibungen gewähren dem Anleger keine Mitgliedschaftsrechte an der Emittentin. Insbesondere bestehen keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte des Anlegers in der Gesellschafterversammlung und bei Gesellschafterbeschlüssen und keine sonstigen Einflüsse des Anlegers auf die Geschäftsführung der Emittentin.
 8. Soweit Daten anderer Anleger im Namensschuldverschreibungsregister betroffen sind, haben die Anleger keinen Anspruch auf Einsichtnahme in das Namensschuldverschreibungsregister.
 9. Der Anleger ist verpflichtet, die Emittentin im Falle von Änderungen der in der Zeichnungserklärung übermittelten persönlichen Daten unverzüglich zu informieren.

§ 2 Zeichnung der Vermögensanlage

1. Der Erwerb der Namensschuldverschreibungen durch einen Anleger erfolgt durch Abgabe einer Willenserklärung des Anlegers gegenüber der Emittentin (im Folgenden als „Zeichnung“ bezeichnet) und deren Annahme durch die Emittentin.
2. Zur Zeichnung der Namensschuldverschreibungen muss der Anleger die von der Emittentin zur Verfügung gestellte Zeichnungserklärung verwenden und vollständig und richtig ausgefüllt (im Folgenden als „Zeichnungserklärung“ bezeichnet) an die Emittentin übermitteln oder übermitteln lassen.
3. Nach Eingang prüft die Emittentin die Zeichnungserklärung. Nimmt die Emittentin die Zeichnung an, kommt der Erwerb der Namensschuldverschreibungen des Anlegers mit dem Zugang der Annahmeerklärung der Emittentin in Textform (z. B. E-Mail oder sonstige elektronische Erklärung der Emittentin oder von der Emittentin gegengezeichnete Zeichnungserklärung als elektronische Kopie oder Kopie in Papierform) beim Anleger zustande (im Folgenden als „Vertragsschluss“ bezeichnet). Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin, Zeichnungsangebote von Anlegern anzunehmen.
4. Die Namensschuldverschreibungen werden zum Erwerbs-

preis der gezeichneten Namensschuldverschreibungen an den Anleger ausgegeben. Die Mindestzeichnungssumme beträgt für jeden Anleger 200.000 EUR (in Worten: zweihunderttausend Euro), d. h. jeder Anleger muss mindestens 200 Namensschuldverschreibungen zum Nennbetrag von jeweils 1.000,00 EUR (in Worten: eintausend Euro) zeichnen. Zeichnungssummen, die höher als die Mindestzeichnungssumme sind, müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

- Die Emittentin erhebt ein Agio in Höhe von bis zu 3,00% bezogen auf den Erwerbspreis, das von der Emittentin vollständig an die Vertriebsgesellschaft, die Solvium Capital Vertriebs GmbH, Hamburg, ausgezahlt wird, die es vollständig an die Vermögensanlage vertreibenden Vertriebspartner weiterleitet.
- Der vom Anleger an die Emittentin für den Erwerb der Namensschuldverschreibungen zu zahlende Betrag ist die Summe aus dem Erwerbspreis und dem darauf entfallenden Agio (im Folgenden als „Gesamtsumme“ bezeichnet).

§ 3 Zahlung der Gesamtsumme

- Der Anleger verpflichtet sich, die Gesamtsumme spätestens 2 Wochen nach dem Vertragsschluss im Sinne des § 2 Ziff. 3 auf das nachfolgend genannte Geschäftskonto der Emittentin zu zahlen. Sollte die Gesamtsumme diesem Geschäftskonto nicht innerhalb der genannten Frist gutgeschrieben worden sein, ist die Emittentin berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Anleger mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

- Zahlungen des Anlegers an die Emittentin sind auf folgendes Geschäftskonto der Emittentin zu leisten:

Kontoinhaber: Solvium Capital Exklusiv GmbH & Co. KG

Kreditinstitut: UniCredit Bank AG

IBAN: DE92 2003 0000 0015 4411 57

BIC: HYVEDEMM300

Verwendungszweck: Anlegername und Vertragsnummer

§ 4 Zinsen

- Die Namensschuldverschreibungen des Anlegers werden während ihrer Laufzeit mit 6,09% p. a. verzinst (im Folgenden als „Zinsen“ bezeichnet).
- Die Auszahlung der Zinsen erfolgt monatlich in zwölf gleich hohen Raten jeweils nachträglich am Ende des auf den betreffenden Kalendermonat folgenden übernächsten Kalendermonats auf das vom Anleger in der Zeichnungserklärung angegebene

oder nach § 1 Ziff. 9 mitgeteilte Konto.

- Die Verzinsung beginnt bei Eingang der Gesamtsumme auf dem in § 3 Ziff. 2 genannten Konto der Emittentin in der Zeit vom 1. bis einschließlich 20. eines Kalendermonats am 1. des nächsten Kalendermonats. Geht die Gesamtsumme dort in der Zeit vom 21. bis zum Ende eines Kalendermonats ein, beginnt die Verzinsung am 1. des übernächsten Kalendermonats.
- Der Anleger und die Emittentin sind sich darüber einig, dass eine Verzinsung des bei der Emittentin eingegangenen Erwerbspreises für den Zeitraum zwischen dem Eingang des Erwerbspreises auf dem in § 3 Ziff. 2 genannten Konto der Emittentin und dem Beginn der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers gemäß § 5 Ziff. 1 unverzinst bleibt.
- Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach der Zinsmethode 30/360 (Monate gehen mit 30 Tagen, das Zinsjahr mit 360 Tagen in die Berechnung ein).
- Die Zahlung der Zinsen unterliegt dem vereinbarten qualifizierten Nachrang gemäß § 6.

§ 5 Laufzeit, Rückzahlung, Kündigung

- Die Namensschuldverschreibungen haben eine Laufzeit von 36 Monaten. Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers beginnt individuell im Einklang mit § 4 Ziff. 3 bei Eingang der Gesamtsumme auf dem in § 3 Ziff. 2 genannten Konto der Emittentin in der Zeit vom 1. bis einschließlich 20. eines Kalendermonats am 1. des nächsten Kalendermonats. Geht die Gesamtsumme dort in der Zeit vom 21. bis zum Ende eines Kalendermonats ein, beginnt die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers am 1. des übernächsten Kalendermonats.
- Zum Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers zahlt die Emittentin an den Anleger einen Betrag zurück, der dem jeweils vom Anleger für den Erwerb der Namensschuldverschreibungen gezahlten Erwerbspreis entspricht.
- Der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen wird am Ende des übernächsten auf die Beendigung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.
- Vereinbaren der Anleger und die Emittentin die Verlängerung bzw. Verlängerungen der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers gemäß § 7, entsteht der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen am Ende der auf 60 Monate, 84 Monate bzw. 108 Monate

verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers. In diesem Fall wird der Rückzahlungsanspruch am Ende des übernächsten auf die Beendigung der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.

5. Die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen erfolgt auf das vom Anleger in der Zeichnungserklärung angegebene oder nach § 1 Ziff. 9 mitgeteilte Konto.
6. Das Recht zur ordentlichen Kündigung der Namensschuldverschreibungen ist sowohl für die Emittentin als auch für den Anleger ausgeschlossen. Das Recht des Anlegers bzw. der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung in Textform aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Eingeschränkte Durchsetzbarkeit der Anlegeransprüche ohne zeitliche Begrenzung (qualifizierter Rangrücktritt, Nachrangigkeit)

1. Dieser § 6 enthält Vereinbarungen zwischen Emittentin und Anlegern zum qualifizierten Rangrücktritt aller Ansprüche und Forderungen der Anleger gegen die Emittentin. Dieser qualifizierte Rangrücktritt führt für jeden Anleger dazu, dass alle Ansprüche des Anlegers sowohl außerhalb eines Insolvenzverfahrens als auch in einem Insolvenzverfahren der Emittentin stets im untersten Rang stehen und von der Emittentin stets als letztes bedient werden. Der qualifizierte Rangrücktritt gilt zeitlich uneingeschränkt, also
 - in einem Insolvenzverfahren der Emittentin,
 - in einem Liquidationsverfahren der Emittentin sowie
 - außerhalb eines Insolvenzverfahrens und zwar sowohl vor Eintritt eines Insolvenzgrundes, nach Eintritt eines Insolvenzgrundes, als auch nach Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.Außerhalb eines Insolvenzverfahrens werden die untereinander gleichrangigen Anleger Zahlungen von der Emittentin - gegebenenfalls auch nur anteilig - nur dann erhalten, wenn und soweit Zahlungen der Emittentin an andere Gläubiger bzw. an die Anleger nicht zum Eintritt eines der in § 6 Ziff. 4 genannten Insolvenzgründe führen. Sofern die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber anderen

Gläubigern, mit denen sie keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart hat, vollständig erfüllt, erhalten Anleger Zahlungen von der Emittentin - gegebenenfalls auch nur anteilig - nur dann, wenn und soweit die Emittentin danach noch über ausreichend freies Vermögen verfügt.

Durch die Vereinbarung des qualifizierten Rangrücktritts übernimmt jeder Anleger ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko der Emittentin hinausgehendes unternehmerisches Risiko. Auf die Realisierung dieses Risikos hat aber kein Anleger Einfluss, weil die Anleger als Schuldverschreibungsgläubiger der Emittentin keine Informations-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte und keine Entscheidungsbefugnisse bei der Emittentin haben. Durch die fehlenden Informationsrechte kann die Situation eintreten, dass die Anleger keine Informationen zu einem etwaigen teilweisen oder vollständigen Kapitalaufbrauch und einer daraus resultierenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation bei der Emittentin erhalten.

Der qualifizierte Rangrücktritt kann dazu führen, dass sämtliche Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin teilweise oder vollständig dauerhaft nicht durchsetzbar sind und die Anleger keinerlei Zahlungen von der Emittentin, also weder Zinszahlungen noch die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen erhalten, und somit das an die Emittentin gezahlte Kapital vollständig verlieren.

2. Im Insolvenzverfahren der Emittentin sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens treten die Anleger hiermit gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung mit ihren sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus den Namensschuldverschreibungen – einschließlich Ansprüche auf Zinszahlungen und Ansprüche auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen – (im Folgenden als „Nachrangforderungen“ bezeichnet) hinter alle anderen bestehenden und zukünftigen Gläubiger der Emittentin, die mit der Emittentin keinen Rangrücktritt nach § 39 Abs. 2 InsO vereinbart haben und die aus diesem Grund vor den Anlegern befriedigt werden müssen, zurück.
3. Alle Namensschuldverschreibungen der Vermögensanlage sind untereinander gleichrangig.
4. Darüber hinaus verpflichten sich die Anleger, ihre Nachrangforderungen auch außerhalb eines Insol-

venzverfahrens der Emittentin nach Maßgabe der nachfolgenden Vereinbarungen nicht geltend zu machen (qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre):

- Die Geltendmachung von Nachrangforderungen ist ausgeschlossen, solange und soweit die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Nachrangforderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin (Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 Insolvenzordnung, drohende Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 Insolvenzordnung oder Überschuldung im Sinne von § 19 Insolvenzordnung) herbeiführen würde.

- Die Geltendmachung von Nachrangforderungen ist auch ausgeschlossen, wenn die Emittentin zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Nachrangforderungen bereits zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder zahlungsunfähig zu werden droht.

- Die vorstehenden Verpflichtungen erfassen die Nachrangforderungen in voller Höhe und gelten zeitlich unbegrenzt.

Das bedeutet, dass die Nachrangforderungen der Anleger bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens der Emittentin vollständig und für zeitlich unbeschränkte Dauer nicht mehr durchsetzbar sein können, wenn die Emittentin zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Nachrangforderungen der Anleger oder gerade durch die Fälligkeit von Nachrangforderungen zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder zahlungsunfähig zu werden droht. Der Anleger erhält außerhalb eines Insolvenzverfahrens bereits dann keine Zahlungen von der Emittentin, wenn die Emittentin nicht über ausreichend freies Vermögen verfügt, um ihre fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, mit denen sie keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart hat, zu erfüllen, ohne dadurch den Eintritt eines Insolvenzgrundes herbeizuführen. Der Anleger erhält außerhalb eines Insolvenzverfahrens auch dann keine Zahlungen von der Emittentin, wenn die Emittentin zwar ihre fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, mit denen sie keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart hat, erfüllt hat, sie aber nicht über ausreichend weiteres freies Vermögen für Zahlungen an Anleger verfügt.

§ 7 Verlängerungsvereinbarungen

1. Der Anleger und die Emittentin können einvernehmlich vereinbaren, die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers in drei Schritten von jeweils 2 Jahren (24 Monaten) um bis zu 6 Jahre (72 Monate) zu verlängern.
2. Vereinbaren der Anleger und die Emittentin einvernehmlich, die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen und damit die Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers erstmalig um 2 Jahre (24 Monate) zu verlängern, verlängert sich die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers auf 5 Jahre (60 Monate) und die Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers auf 5 Jahre und 2 Monate (62 Monate).
3. Vereinbaren der Anleger und die Emittentin einvernehmlich, die bereits verlängerte Laufzeit der Namensschuldverschreibungen und damit die Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers nochmals um 2 Jahre (24 Monate) zu verlängern, verlängert sich die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers nochmals, und zwar auf 7 Jahre (84 Monate) und die Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers auf 7 Jahre und 2 Monate (86 Monate).
4. Vereinbaren der Anleger und die Emittentin, die bereits zweimal verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen und damit die Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers nochmals um 2 Jahre (24 Monate) zu verlängern, verlängert sich die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers nochmals, und zwar auf 9 Jahre (108 Monate) und die Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers auf 9 Jahre und 2 Monate (110 Monate).
5. Das Angebot des Anlegers auf Abschluss einer Vereinbarung mit der Emittentin zur erstmaligen Verlängerung muss der Emittentin spätestens zum Ende des 35. Monats der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen zugehen. Das Angebot des Anlegers auf Abschluss einer Vereinbarung mit der Emittentin, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zum zweiten Mal zu verlängern, muss der Emittentin spätestens zum Ende des 59. Monats der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen zugehen. Das Angebot des Anlegers auf Abschluss einer Vereinbarung mit der Emittentin, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zum dritten Mal zu verlängern, muss der Emittentin spätestens zum Ende des 83. Monats der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen zugehen.
6. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Angebote der Anleger auf Abschluss von Vereinbarungen zur Verlängerung der Laufzeit

der Namensschuldverschreibungen anzunehmen. Die Annahme solcher Angebote der Anleger steht im freien Ermessen der Emittentin. Die Emittentin wird jeweils nach Eingang eines solchen Angebots auf Grundlage ihrer prognostizierten wirtschaftlichen Aussichten und den von ihr jeweils zu diesem Zeitpunkt prognostizierten Markt- und Managementaussichten hinsichtlich des Portfolios der Ausrüstungsgegenstände über die Annahme entscheiden. Eine Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen kommt nur zustande, wenn die Emittentin ein Angebot des Anlegers, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zu verlängern, annimmt.

7. Während der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen bleibt die Höhe der vereinbarten Zinsen unverändert.

§ 8 Übertragung der Namensschuldverschreibungen

1. Jeder Anleger kann seine Namensschuldverschreibungen nach vorheriger Zustimmung der Emittentin in Textform übertragen, sofern der Anleger alle Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten aus einer Namensschuldverschreibung überträgt. Das bedeutet, dass einzelne Rechte bzw. Ansprüche, wie beispielsweise der Anspruch auf Zahlung von Zinsen, nicht einzeln, sondern nur zusammen mit allen anderen Ansprüchen des Anlegers übertragen werden können.
2. Eine teilweise Übertragung der Namensschuldverschreibungen des Anlegers ist nicht möglich. Die Übertragung muss alle vom Anleger gehaltenen Namensschuldverschreibungen umfassen.
3. Die Zustimmung erteilt die Emittentin nach pflichtgemäßem Ermessen. Für die Erteilung der Zustimmung hat die Emittentin Anspruch auf Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 125,00 EUR gegen den Anleger. Die Namensschuldverschreibungen sind vererblich und können im Rahmen einer Schenkung übertragen werden.
4. Zur Wirksamkeit der Abtretung müssen außerdem folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - vorherige Anzeige der beabsichtigten Abtretung an die Emittentin in Textform
 - Eingang der Abtretungsvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Empfänger in Kopie bei der Emittentin
 - Eingang einer Bestätigung des Empfängers (neuer Anleger)

in Textform, dass er die Anleihebedingungen und die Bedingungen der Zeichnungserklärung anerkennt und
- Eingang aller in der Zeichnungserklärung vorgesehenen persönlichen Daten des Empfängers bei der Emittentin.

§ 9 Schlussvorschriften

1. Die Namensschuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ist der Anleger Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und in Verbindung mit diesen Bedingungen sowie Erfüllungsort für die hierin vorgesehenen Leistungen Hamburg.
3. Wird der Vertrag von mehreren Anlegern geschlossen, so sind diese gegenüber der Emittentin Gesamtgläubiger und haften gegenüber der Emittentin als Gesamtschuldner.
4. Diese Bedingungen können rechtsgeschäftlich nur durch eine gleich lautende Vereinbarung mit allen Anlegern geändert und/oder ergänzt werden. Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen davon nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem von den Anlegern und der Emittentin mit der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesen Bedingungen.



Kapitel 9

Glossar |

Abkürzungsverzeichnis



Agio

Agio, auch Ausgabeaufschlag genannt, ist ein Vertriebsaufgeld zur Vergütung der Vermittlungsleistung, welches vom Anleger zu tragen ist, und wird von der Emittentin an die Vertriebsgesellschaft Solvium Capital Vertriebs GmbH gezahlt, die es an den Vertriebspartner zahlt.

Anbieterin

Anbieterin der Vermögensanlage ist die Solvium Logistik Verwaltung GmbH, ABC-Straße 21, 20354 Hamburg.

Leasingmanager

Leasingmanager sind spezialisierte Vermietgesellschaften, die im Auftrag der Emittentin gegebenenfalls die Standardcontainer, die Standard-Tankcontainer und die Güterwagen verwalten und den Kontakt zu den Endnutzern (Mieter dieser Ausrüstungsgegenstände) halten. Sie sind für folgende Tätigkeiten zuständig: Auswahl der Endnutzer, Verhandlung und Abschluss der Mietverträge, Abrechnung und Einziehung der laufenden Mieten, Reparatur bei Rücklieferungen, Verkauf am Ende ihrer Lebensdauer sowie Weiterleitung der Mietzahlungen an die Emittentin.

Emittentin

Emittentin der Vermögensanlage ist die Solvium Capital Exklusiv GmbH & Co. KG, ABC-Straße 21, 20354 Hamburg.

ESTG

Dies ist die Abkürzung für Einkommensteuergesetz.

TEU (twenty-foot equivalent unit – „zwanzig Fuß entsprechende Einheit“)

TEU beschreibt ein internationales Standardmaß für Kapazitäten von Containerschiffen, Hafenumschlagsmengen und Stellplatzkapazitäten. Hierbei entspricht ein 20-Fuß-Container einem TEU und ein 40-Fuß-Standardcontainer zwei TEU.

Wechselkoffervermietmanager

Der Wechselkoffervermietmanager, die Axis Intermodal Deutschland GmbH, ist eine spezialisierte Wechselkoffervermietgesellschaft, die die Wechselkoffer für die Emittentin verwaltet und den Kontakt zu den Endnutzern (Mieter der Wechselkoffer) hält. Der Wechselkoffervermietmanager ist für folgende Tätigkeiten zuständig: Auswahl der Endnutzer, Verhandlung und Abschluss der Mietverträge, Abrechnung und Einziehung der laufenden Mieten für die Wechselkoffer, Reparatur der Wechselkoffer bei Rücklieferungen, Verkauf der Wechselkoffer am Ende ihrer Lebensdauer sowie Weiterleitung der Mietzahlungen an die Emittentin.

Impressum

Anbieterin

Solvium Verwaltungs GmbH
ABC-Straße 21
20354 Hamburg
Tel.: +49 40 / 527 34 79 75
Fax: +49 40 / 527 34 79 22

Emittentin

Solvium Capital Exklusiv
GmbH & Co. KG
ABC-Straße 21
20354 Hamburg
Tel.: +49 40 / 527 34 79 75
Fax: +49 40 / 527 34 79 22

Datum der Erstellung dieser
Angebotsunterlage
23. November 2022

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit schriftlicher Genehmigung der
Anbieterin.

Design

Feuervogel Werbung
www.feuervogel-werbung.de

Bildnachweise

istock.com:
© gong_hangxu (S. 7-8),
© IPGGutenbergUKLtd (S.17),
© loveguli (S. 55)

AdobeStock:
© Teun_van_den_Dries (S. 16),
© TTstudio (S. 33),
© Scanrail (S. 68,69),
@ Kara (Rückseite)

unsplash.com:
© Dmitrii Vaccinium (S. 59)

Sonstige:
© 3DZug (S. 68)



Solvium Verwaltungs GmbH
ABC-Straße 21
20354 Hamburg

Tel.: +49 40 / 527 34 79 75
Fax: +49 40 / 527 34 79 22

info@solvium-capital.de
www.solvium-capital.de